



Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

Datum: Mittwoch, 02.04.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 20.03.2025 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 5 Gemeinsame Smart Region-Strategie der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorf
- 6 Verkauf der Immobilie Entwicklungs- und Gründungszentrum – Vorstellung eines Kaufinteressenten
- 7 Stärkung der Sicherheit und Ordnung in Beckum schnellstmöglich umsetzen – Antrag der FDP-Fraktion vom 18.03.2025
- 8 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH
- 9 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
- 10 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH
- 11 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH
- 12 Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH
- 13 Masterplan Finanzen – Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2025
- 14 Auswertung und Abrechnung des Beckumer Jubiläumsjahres 2024
- 15 Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"
- 16 Neubau der Sonnenschule – Beantragung von Fördermitteln
- 17 Antrag zum Programm Struktur- und Dorfentwicklung 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dorffinnenentwicklungskonzeptes für Roland
- 18 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 20.03.2025 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Feuerwehr Stadt Beckum
- 4 Grundstücksangelegenheit
- 5 Grundstücksangelegenheit
- 6 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 25.03.2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

**Vorstellung eines Bauvorhabens im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin verschiedener Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“. Zur grundsätzlichen Stärkung des Standorts Beckum ist es von zentraler Bedeutung, vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen und zu sichern. Eine gezielte Verkaufspolitik soll dabei Unternehmen berücksichtigen, die im besonderen Maß den Wirtschaftsstandort durch Nachhaltigkeit, Wertschöpfungsketten und Innovation stärken, die regionale Wertschöpfung und die Attraktivität des Standortes steigern. Da Gewerbeflächen ein knappes und wertvolles Gut sind, werden Ansiedlungsprojekte mit besonderem Augenmerk auf langfristige Standortvorteile und Wertschöpfungspotenziale ausgewählt. Durch eine aktive Gestaltung der Standortentwicklung setzt die Stadt auf langfristiges Wachstum, Innovation und eine stabile wirtschaftliche Zukunft für den Standort.

Die B.U.E.C.K.E.R GmbH & Co. KG ist derzeit an 2 Standorten ansässig. Herr Güvenc fungiert als Geschäftsführer und beabsichtigt, diese an einem Ort zusammenzufassen. Hierzu wird die Errichtung eines neuen Standortes im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ fokussiert. Der Investor wird das Vorhaben in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

ohne



Gemeinsame Smart Region-Strategie der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorf

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die gemeinsam vom Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen entwickelte Smart Region-Strategie mit ihrer Vision, die Leitbilder und Ziele für die interkommunale Zusammenarbeit darstellt, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kreis Warendorf die Weiterentwicklung der Strategie vorzunehmen und die Umsetzung von ersten Projekten zu prüfen und bedarfsweise anzugehen. Über den Stand der Umsetzung wird fortlaufend berichtet.

Kosten/Folgekosten

Die Koordinationsaufgaben übernimmt der Kreis Warendorf in eigener Zuständigkeit. Über den personellen Einsatz der Verwaltung hinaus fallen nur dann Kosten an, wenn sich die Stadt Beckum an konkreten Projekten im Rahmen der Smart Region-Strategie beteiligt.

Finanzierung

Über etwaige Projektbeteiligungen der Stadt Beckum und die Bereitstellung dafür notwendiger Mittel müsste im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes für die kommenden Jahre beraten und entschieden werden.

Erläuterungen:

In einer Welt, die immer stärker digital vernetzt ist, sehen der Kreis Warendorf und seine Städte und Gemeinden es als ihre Aufgabe an, diesen Wandel aktiv und vorausschauend zu gestalten. Digitalisierung ist nicht nur ein technisches Werkzeug, sondern ein entscheidender Hebel, um die Region nachhaltig, innovativ und menschen-zentriert weiterzuentwickeln.

Die Bedeutung der Digitalisierung geht weit über die Modernisierung von Verwaltungsprozessen hinaus. Effiziente Bürgerservices sind nur ein Teil des Ganzen. Vielmehr treibt die Digitalisierung zentrale Lebensbereiche voran, die das Fundament des Miteinanders bilden.

Im Klimaschutz bietet sie zum Beispiel datenbasierte Entscheidungsgrundlagen und ermöglicht eine ressourcenschonende Steuerung. In der Bildung kann sie allen Menschen Zugang zu modernen Technologien und neuem Wissen eröffnen. In der Wirtschaft stärkt die Digitalisierung nicht nur die regionale Wertschöpfung, sondern schafft auch Raum für Innovation und globale Wettbewerbsfähigkeit.

Im Jahr 2023 ist in einer Bürgermeisterkonferenz des Kreises Warendorf und der 13 kreisangehörigen Kommunen eine enge Zusammenarbeit bei der Digitalisierung und der Entwicklung einer smarten Region vereinbart worden. Damit soll

1. ein ineffektives „Nebeneinander“ im Rahmen der Digitalisierungsbemühungen in Kreis und Kommunen verhindert werden,
2. eine langfristige sowie gemeinsame Orientierung und Zielrichtung ermöglicht werden,
3. der digitale Wandel proaktiv und vorausschauend gestaltet werden,
4. der Zugang zu Fördermitteln ermöglicht und verbessert werden
5. und als Mitnahmeeffekt eine Stärkung des regionalen und kommunalen Marketings erreicht werden, da die Smart Region aus Vermarktungsperspektive auf alle 13 Kommunen und den Kreis als Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort einzahlt.

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt im gemeinsamen Lenkungskreis „Smart Region | Smart Cities Kreis Warendorf“ unter Moderation des Amtes für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf. Eine erste Sitzung fand im November 2023 statt. Hier wurde mit allen 13 Kommunen die Vorgehensweise und Finanzierung der Smart Region-Strategie abgestimmt. Anfang 2024 ist Prof. Dr. Dr. Niehaves mit der wissenschaftlichen Begleitung der Erarbeitung der Digitalstrategie beauftragt worden.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung hat Prof. Dr. Dr. Niehaves einen Kompetenz-Workshop durchgeführt, um in Sachen Digitalisierung unter allen Beteiligten den gleichen Wissensstand herzustellen. Dabei sind auch die Spitzen der Verwaltungen und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachämter der 13 Städte und Gemeinden sowie des Kreises beteiligt worden.

In einem weiteren Workshop ist mit Unterstützung von Prof. Dr. Dr. Niehaves die Vision mit Leitbild, Werten und Zielsetzung gemeinsam entwickelt worden.

In insgesamt 6 Projektentwicklungsworkshops zu den Handlungsfeldern

- digitale Infrastruktur,
- Klimaschutz, Mobilität und Umwelt,
- Familie, Bildung und Lebensqualität,
- Verwaltung,
- Wirtschaft und Arbeit,
- Innenstadt und Dorfmitte

sind im Anschluss 24 Projekte erarbeitet worden, die zusammen mit der Vision konsolidiert wurden und Eingang in die Strategie gefunden haben. Davon werden 19 Projekte als Leitprojekte sowie 5 als Potenzialprojekte geführt.

Die Projekte sind als erste Startoptionen ohne festen Umsetzungszeitpunkt beziehungsweise Teilnahmeverpflichtung zu verstehen.

Je nach Interessenlage, anstehenden Herausforderungen sowie verfügbaren finanziellen (zum Beispiel Fördermitteln) und personellen Ressourcen können einzelne oder auch alle Kommunen die Durchführung von einzelnen Projekten abstimmen und beginnen.

Diese sich aus der Strategie ergebenden Projekte können jeweils einzelne haushalts- und personalwirtschaftliche Betrachtungen und Beschlüsse in den kommunalen Entscheidungsgremien der jeweiligen sich beteiligenden Kommunen erfordern.

Mit der Umsetzung und Weiterentwicklung der Smart Region-Strategie sollen Doppelstrukturen auf Arbeitsebene vermieden werden: Fachkräfte der Kommunen und des Kreises sollen bestehende Arbeitskreise beziehungsweise kommunale Netzwerke nutzen. Das strategiebegleitende Steuerungsinstrument, der gemeinsame Lenkungskreis der Städte, Gemeinden und des Kreises, soll deshalb beibehalten werden, um die anstehenden Aufgaben weiterhin zu koordinieren sowie die Smart Region-Strategie kontinuierlich zu evaluieren.

Herr Daniel Höing vom Amt für Planung und Naturschutz des Kreises Warendorf wird die Strategie gemeinsam mit der Smart City-Managerin der Stadt Beckum, Frau Benjilany, in der Sitzung vorstellen.

Anlage(n):

Smart Region-Strategie

Smart Region KREIS WARENDORF

gemeinsam | innovativ | lebenswert





© AdobeStock/Odin AI

INHALT

— VORWORT	4
— WARUM Smart Region KREIS WARENDORF?	6
— UNSER WEG ZUR SMART REGION	8
— UNSERE VISION	10
— HANDLUNGSFELDER	16
Digitale Infrastruktur	18
Leitprojekte	20
Potenzialprojekt	28
Verwaltung	30
Leitprojekte	32
Potenzialprojekt	40
Klimaschutz, Mobilität und Umwelt	42
Leitprojekte	44
Potenzialprojekt	48
Familie, Bildung & Lebensqualität	50
Leitprojekte	52
Wirtschaft & Arbeit	62
Leitprojekte	64
Innenstadt & Dorfmitte	70
Leitprojekt	72
Potenzialprojekte	74
— PERSPEKTIVEN UND NÄCHSTE SCHRITTE	78

STADT **AHLEN**

BECKUM **B**



Beelen



Stadt
Drensteinfurt



Stadt
Ennigerloh



GEMEINDE
EVERSWINKEL



Stadt
Oelde



OSTBEVERN
Natürlich vielseitig



Stadt Sassenberg



Stadt
Sendenhorst
Stadt, Land
und alles Gute.

die großartige
KLEINSTADT

TELGTE

Gemeinde



Wadersloh



WARENDORF
DIE @STADT



GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWERT

VORWORT

— Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Bedeutung der Digitalisierung und damit der Einsatz smarter, digitaler Lösungen für die Aufgaben und Herausforderungen unserer Zeit wird uns allen jeden Tag aufs Neue vor Augen geführt. Der technologische Wandel bringt schon seit Jahren tiefgreifende Veränderungen in vielen Bereichen des Lebens, der Gesellschaft und Wirtschaft mit sich. Diese Transformation wollen wir – die 13 Städte und Gemeinden und der Kreis Warendorf – gemeinsam proaktiv gestalten und dabei die Menschen in den Mittelpunkt rücken. Wir möchten sicherstellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger von den Vorteilen der Digitalisierung profitieren.

Für dieses Vorhaben brauchen wir einen Kompass, eine Orientierung, um den roten Faden unserer erfolgreichen smarten Zukunft gemeinsam weiter zu stricken. Dabei soll uns diese Smart Region-Strategie helfen. Die mit ihr gestaltete Vision stellt unser Leitbild, unsere Werte und Ziele für die gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit dar. Zu Beginn möchten wir uns mit sechs definierten Handlungsfeldern beschäftigen, die Entwicklungspotenziale für eine innovative und lebenswerte Zukunft in den Städten und Gemeinden bieten.

Digitalisierung wird mit der Strategie noch mehr zu einer Gemeinschaftsaufgabe – sie lebt von der Zusammenarbeit, vom Engagement und vom Mut, neue Wege zu gehen. Die Entwicklung der Smart Region Kreis Warendorf zeigt, was möglich ist, wenn wir unsere Kräfte bündeln, Ideen teilen und gemeinsam anpacken. Jetzt ist der Moment gekommen, aus Visionen und Plänen konkrete Wirklichkeit werden zu lassen. Zusammen können wir die Digitalisierung nutzen, um das Leben in unserer Region nachhaltiger, lebenswerter, effizienter, fortschrittlicher, ökologischer und sozial inklusiver zu gestalten. Ob in den Rathäusern, Unternehmen, Schulen oder im Ehrenamt – jeder Beitrag zählt, um die **Smart Region KREIS WARENDORF** zu einem Vorbild für andere Regionen zu machen. Wir bekräftigen hiermit unsere Absicht im ganzheitlichen Sinne und gemeinsam die Zukunft unserer Region zu gestalten.

Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger, Institutionen und Unternehmen im Kreis ein, Teil dieses Wandels zu sein. Bringen Sie sich ein, teilen Sie Ihre Ideen, packen Sie mit an – denn nur zusammen können wir die Herausforderungen meistern und die Chancen der Digitalisierung voll ausschöpfen.

Lassen Sie uns die Zukunft unserer Region aktiv gestalten. Hand in Hand, mit Offenheit, Kreativität und Entschlossenheit. Die Smart Region KREIS WARENDORF ist unser gemeinsames Projekt – und gemeinsam werden wir es zum Erfolg führen.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der 13 Städte und Gemeinden und der Landrat des Kreises Warendorfs.

WARUM SMART REGION KREIS WARENDORF?

WANDEL GESTALTEN

— Der Kreis Warendorf und seine Städte und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung, um eine lebenswerte und zukunftssichere Region zu gestalten. In einer Welt, die immer stärker digital vernetzt ist, sehen wir es als unsere Aufgabe, diesen Wandel aktiv und vorausschauend zu gestalten. Digitalisierung ist für uns nicht nur ein technisches Werkzeug, sondern ein entscheidender Hebel, um die Region nachhaltig, innovativ und menschenzentriert weiterzuentwickeln.

Dabei reicht die Bedeutung der Digitalisierung weit über die Modernisierung von Verwaltungsprozessen hinaus. Effiziente Bürgerservices sind nur ein Teil des Ganzen. Vielmehr treibt die Digitalisierung zentrale Lebensbereiche voran, die das Fundament unseres Miteinanders bilden: Im Klimaschutz bietet sie zum Beispiel datenbasierte Entscheidungsgrundlagen und

ermöglicht eine ressourcenschonende Steuerung. In der Bildung kann sie allen Menschen Zugang zu modernen Technologien und neuem Wissen eröffnen. Und in der Wirtschaft stärkt die Digitalisierung nicht nur die regionale Wertschöpfung, sondern schafft auch Raum für Innovation und globale Wettbewerbsfähigkeit.

Dabei findet die Digitalisierung nicht aus Selbstzweck statt, sondern ist ein Mittel, um die Traditionen unserer Region zu bewahren und gleichzeitig die Potenziale der Zukunft zu nutzen. Sie ist ein verbindendes Element, das unsere gesamte Region berührt und prägt.

Daher bündeln wir all diese Ansätze und Visionen unter einem Namen:

Smart Region KREIS WARENDORF

GEMEINSAM WIRKEN

— Eine smarte Region wie den Kreis Warendorf können und wollen wir nur gemeinsam gestalten. Sie entsteht nur durch die Zusammenarbeit aller: der Städte, der Gemeinden und des Kreises. Denn die Herausforderungen und Chancen der Digitalisierung betreffen uns alle und lassen sich nur im gemeinsamen Handeln sinnvoll und nachhaltig bewältigen.

Gemeinsam können wir unsere Ressourcen effizienter nutzen, indem wir Synergien schaffen und Doppelstrukturen vermeiden. Was in einer Kommune im Kreis Warendorf entwickelt wird, kann in einer anderen nachgenutzt und weiterentwickelt werden. Gute Ideen und bewährte Ansätze müssen nicht mehrfach neu gedacht werden, sondern lassen sich durch den Austausch und das Lernen voneinander in die Breite tragen. Dieses Teilen von Wissen und Erfahrung stärkt nicht nur jede einzelne Kommune, sondern die Smart Region als Ganzes. Auch finanziell bietet die Zusammenarbeit klare Vorteile. Große Investitionen, etwa in digitale Infrastruktur oder innovative Technologien, lassen sich gemeinsam besser planen und realisieren. Durch die Bündelung unserer Kräfte können wir Fördermittel zielgerichteter



© AdobeStock/Exnoi

einsetzen und Projekte umsetzen, die für einzelne Kommunen allein schwer zu stemmen wären.

Unsere Kooperation macht uns als smarte Region sichtbar und attraktiv – für Fördermittelgeber, innovative Unternehmen und engagierte Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam können wir die **Smart Region KREIS WARENDORF** zu einem starken Netzwerk formen, das die Potenziale der Digitalisierung optimal ausschöpft und den Menschen im ganzen Kreis Warendorf zugutekommt.

STRATEGISCH HANDELN

— Damit die **Smart Region KREIS WARENDORF** ihr volles Potenzial entfalten kann, brauchen wir mehr als eine Sammlung einzelner Projekte, die sich zufällig ergeben. Wir benötigen eine klare Strategie. Nur so stellen wir sicher, dass alle Maßnahmen an einem gemeinsamen Ziel ausgerichtet sind: dem, was für die Menschen in unserer Region wirklich wichtig ist.

Unsere Strategie gibt uns Orientierung und hilft dabei, die Digitalisierung aktiv zu gestalten – statt nur auf äußere Entwicklungen zu reagieren. Sie ermöglicht es uns, Prioritäten zu setzen, unsere Ressourcen gezielt

einzusetzen und Synergien zu nutzen. Gleichzeitig fördert sie die Zusammenarbeit und den Dialog zwischen den Städten, Gemeinden und dem Kreis, sodass wir gemeinsam stärker sind als jede Kommune für sich allein. Mit einem strategischen Ansatz schaffen wir es, die vielen anstehenden Maßnahmen besser zu koordinieren, effizienter umzusetzen und unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen. Die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist unser Kompass auf dem Weg in eine lebenswerte digitale Zukunft.



© AdobeStock/anatoliy_gleb

UNSER WEG ZUR SMART REGION

Um unsere gemeinsamen Ziele zu erreichen, musste ein Prozess zur Strategieentwicklung gefunden werden, der dem interkommunalen und partizipativen Gedanken wirklich Rechnung trägt. Wir wollten Ergebnisse erzielen, die alle Städte, Gemeinden und der Kreis gleichermaßen tragen und in denen sich alle wiederfinden können. Dafür musste ein Ansatz gefunden werden, der nicht nur die Vielfalt der Perspektiven berücksich-

tigt, sondern auch einen echten Dialog und eine enge Zusammenarbeit ermöglicht. Nur ein Prozess, der Offenheit, Transparenz und Teilhabe in den Mittelpunkt stellt, konnte den unterschiedlichen Voraussetzungen und Erwartungen gerecht werden. Gleichzeitig sollte das Vorgehen sicherstellen, dass die gemeinsame Vision für die Smart Region nicht nur eine abstrakte Zielsetzung bleibt, sondern in konkreten und umsetzbaren Maßnahmen mündet.



© AdobeStock/Maria_artist

Wir haben hierzu einen mehrschrittigen erfolgreichen Prozess der Strategieentwicklung durchlaufen und uns von Univ.-Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves und seinem Team der Niehaves & Friends GmbH unterstützen und begleiten lassen. In den folgenden Schritten konnten wir die Strategie Smart Region Kreis Warendorf gemeinsam erarbeiten:

→ Kompetenzinitiative

Zunächst haben wir das für einen erfolgreichen Prozess notwendige gemeinsame Verständnis und Wissensfundament aufgebaut. Hierfür wurden Vertreterinnen und Vertreter aus den Städten, Gemeinden und dem Kreis im August 2024 umfassend geschult, um einheitliche Grundlagen für die anschließenden Schritte zu schaffen. Mit Workshops und Diskussionsformaten haben wir Kompetenzen aufgebaut, die es allen Prozessbeteiligten ermöglichten, sich aktiv und fundiert in den Prozess einzubringen.

→ Visionsentwicklung

Im September 2024 haben wir dann gemeinsam eine Vision für die **Smart Region KREIS WARENDORF** entwickelt. Dabei stand die Frage im Zentrum: Was macht unsere Region aus, und wie wollen wir sie in der digitalen Zukunft gestalten? Im Austausch haben wir Werte definiert, die für unsere Region wichtig sind, und eine Vision formuliert, die die Digitalisierung nicht nur als technische Veränderung, sondern als Chance für alle Menschen in der **Smart Region KREIS WARENDORF** begreift.

→ Festlegung der Handlungsschwerpunkte

Die Handlungsschwerpunkte der Strategie wurden in Anlehnung an die Leitlinien des Kreisentwicklungsprogramms „WAF2030+“ definiert. Ergänzt wurden weitere zentrale Bereiche, die für die Smart Region inhaltlich zentral sind und das Kreisentwicklungsprogramm spezifisch ergänzen: „Verwaltung“, „Innenstadt & Dorfmitte“ sowie das Querschnittsthema „Digitale Infrastruktur“. Diese Schwerpunkte bildeten die Grundlage, um konkrete Projekte zu identifizieren, die die Vision der Smart Region Kreis Warendorf Realität werden lassen.

→ Projektentwicklung

Aufbauend auf den Handlungsschwerpunkten wurden im September und Oktober 2024 in



mehreren themenspezifischen Arbeitsgruppen partizipativ zukunftsweisende Projektideen entwickelt. In den Arbeitsgruppen waren jeweils Vertreterinnen und Vertretern der Städte, Gemeinden und des Kreises sowie weitere wichtige Akteure von außerhalb der Verwaltung engagiert. Das Ergebnis: ein umfangreiches Portfolio an Projektideen, die unterschiedliche Lebensbereiche der Menschen im Kreis Warendorf verbessern.

→ Maßnahmenauswahl und -priorisierung

Der letzte inhaltliche Arbeitsschritt bestand im November und Dezember 2024 darin, aus den entwickelten Projektideen die zentralen Maßnahmen auszuwählen und zu priorisieren. Dabei wurden Kriterien wie Relevanz und Wirkung auf die gesamte Region sowie Umsetzbarkeit herangezogen. Ziel war es, ein strategisches Maßnahmenpaket zu schnüren, das sowohl kurz- als auch langfristige Effekte hat und gemeinsam interkommunal realisiert werden kann.

Mit diesem strukturierten partizipativen Ansatz haben wir den Grundstein für die Smart Region Kreis Warendorf gelegt. Die enge Zusammenarbeit zwischen Städten, Gemeinden und dem Kreis, gepaart mit der Unterstützung durch externe Expertise, hat uns ermöglicht, eine Strategie zu entwickeln, die sowohl ambitioniert als auch umsetzungsorientiert ist. Das Ergebnis ist nicht nur ein klares Zielbild, sondern auch ein praxisnaher Maßnahmenplan, der zeigt, wie wir unsere Region zukunftssicher gestalten können.

UNSERE VISION

— Wofür wollen wir in der **Smart Region KREIS WARENDORF** stehen?

Diese zentrale Frage hat uns während des gesamten Strategieprozesses begleitet. Unsere Vision beschreibt, wie wir die Digitalisierung nutzen wollen, um unsere Region lebenswert zu gestalten. Sie gibt uns Orientierung und vereint die Werte, die unser Handeln leiten: Fortschritt, Zusammenarbeit, Teilhabe und Nachhaltigkeit.



— **Unsere Vision** für die Smart Region ist mehr als ein Zielbild – sie ist ein gemeinsames Versprechen. Sie zeigt, wie wir durch digitale Technologien und interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Warendorf einen Mehrwert für alle schaffen: für die Menschen, die hier leben, für die Wirtschaft, die hier wächst, und für die Umwelt, die uns umgibt. Mit ihren vier Visionsbereichen und zwölf Teilaspekten ist sie der Kompass unserer **Smart Region KREIS WARENDORF**:

UNSERE SMART REGION FÜR EINE STARKE ZUKUNFT

→ INNOVATIONSÖKOLOGISCHES SYSTEM

Gemeinsam mit Start-ups, Hochschulen und der Wirtschaft bilden wir ein starkes Innovationsökosystem. In unserer smarten Region setzen wir auf soziale und technologische Innovationen, um bestehende und zukünftige Probleme zu lösen.

© AdobeStock / Flash Vector



→ INFRASTRUKTUR

Wir machen unsere smarte Region zukunftssicher durch intelligente, ressourceneffiziente Infrastrukturen. So gestalten wir das Wirtschaften vor Ort, unsere Verwaltungen und das öffentliche Leben nachhaltig und effizient.

→ RESILIENZ

Die Digitalisierung und der aktive Umgang mit dem technologischen Wandel helfen uns, um unsere smarte Region stark und widerstandsfähig gegenüber aktuellen Entwicklungen und zukünftigen Herausforderungen zu machen.

UNSERE SMARTE REGION FÜR ALLE MENSCHEN



© AdobeStock/ Bro Vector

→ BÜRGERNÄHE

In unserer smarten Region prägt der direkte Kontakt und Dialog mit den Menschen unser Handeln und unsere Entscheidungen.

→ TEILHABE

In unserer smarten Region soll jede Person gleichermaßen von der digitalen Transformation profitieren und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

→ TRANSPARENZ

Der Ansatz unserer smarten Region ist offen und verständlich. Durch transparente und nachvollziehbare Entscheidungen sowohl intern als auch extern stärken wir das Vertrauen und fördern den Dialog.

UNSERE SMARTE REGION FÜR EINE VERNETZTE GEMEINSCHAFT

→ GEMEINSCHAFT

In unserer smarten Region steht das Miteinander an erster Stelle. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen den Städten, Gemeinden und dem Kreis bilden wir ein produktives Netzwerk, das die Region als Ganzes voranbringt.

So verbessern wir nicht nur die Effizienz, sondern auch die Qualität unserer Dienstleistungen.

→ WISSENSTRANSFER

Wir fördern den kontinuierlichen Austausch von Wissen und Informationen in unserer smarten Region. So schaffen wir eine Lernkultur, die uns zukunftsfähig macht und effiziente interkommunale Innovationen ermöglicht.

→ SYNERGIEN

In unserer smarten Region vermeiden wir Doppelstrukturen und setzen auf standardisierte Prozesse.

© AdobeStock/ Flash Vector



UNSERE SMARTE REGION FÜR DAS GUTE LEBEN

→ MEHRWERTE

In unserer smarten Region schaffen wir echte Mehrwerte durch die Zusammenarbeit über alle Bereiche hinweg. Unsere Entscheidungen zielen darauf ab, den Menschen, der Wirtschaft und der Umwelt langfristige Vorteile zu bieten.

→ LEBENSQUALITÄT

Unsere smarte Region dient der Lebensqualität ihrer Menschen. Unsere Region bleibt damit lebenswert für jetzige und zukünftige Generationen.

→ NACHHALTIGKEIT

In unserer smarten Region gestalten wir nachhaltige Lösungen, die ökologisch, sozial und ökonomisch sinnvoll sind. Wir entwickeln Ansätze, die unsere Ressourcen sparen und langfristig wirtschaftlich tragfähig sind.



© AdobeStock/Bro Vector

— Aus der Vision haben wir auch unser Leitmotiv

GEMEINSAM | INNOVATIV | LEBENSWERT

abgeleitet und es zum Slogan der neuen Smart Region Kreis Warendorf erhoben.

- **GEMEINSAM** die Smart Region Kreis Warendorf mit allen Städten und Gemeinden nach vorne bringen.
- Mit **INNOVATIVEN** interkommunalen Lösungsansätzen unsere Aufgaben und Herausforderungen angehen.
- Unsere smarte Region **LEBENSWERT** zu erhalten und zu gestalten, ist dabei unser größtes Ziel.



© AdobeStock/Odin AI

HANDLUNGSFELDER

VERWALTUNG

DIGITALE
INFRA-
STRUKTUR

KLIMASCHUTZ,
MOBILITÄT
& UMWELT

FAMILIE,
BILDUNG &
LEBENS-
QUALITÄT

WIRTSCHAFT
&
ARBEIT

INNENSTADT
&
DORFMITTE





© AdobeStock/BVA



HANDLUNGSFELD DIGITALE INFRASTRUKTUR

— Das Handlungsfeld „Digitale Infrastruktur“ entwickelt die technologischen Grundlagen für die **Smart Region KREIS WARENDORF** gezielt weiter. Während die im weiteren Verlauf der Strategie beschriebenen Handlungsfelder konkrete Anwendungsbereiche und thematische Schwerpunkte adressieren, sorgt die digitale Infrastruktur für die notwendigen technischen Voraussetzungen, um diese Projekte erfolgreich umzusetzen.

Um den Beteiligten im Kreis Warendorf zukünftig einen Rahmen bzw. ein Umfeld zur Verfügung zu stellen, das zeitgemäß, effizient und effektiv Transaktionen jedweder Art ausgeführt werden können, ist die Beschäftigung mit dem Handlungsfeld digitale Infrastruktur fundamental.

Die Leitprojekte dieses Handlungsfelds – „LoRaWAN im Kreis Warendorf“, „Gemeinsame Datenplattform“, „Digitaler Zwilling“ und „App-Infrastruktur“ – zeigen, wie moderne Technologien wie Internet of Things (IoT), zentrale Datenplattformen und digitale Zwillinge unsere **Smart Region KREIS WARENDORF** technologisch aufstellen können. Sie bieten skalierbare Lösungen, die sowohl Kommunen, Bürgerinnen und Bürger als auch Institutionen und Unternehmen zugutekommen. Darüber hinaus wollen wir das Thema „Digitale Souveränität“ als Potenzialprojekt zukünftig im Blick haben und erarbeiten, wie die Region unabhängiger von externen Anbietern werden und eigene technologische Standards setzen kann.

LEITPROJEKT

LoRaWAN IM KREIS WARENDORF – DIE ZUKUNFT DER DRAHTLOSEN KOMMUNIKATION FÜR IoT-ANWENDUNGEN

— KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, ein flächendeckendes Long Range Wide Area Network (LoRaWAN) im Kreis Warendorf aufzubauen, das als drahtlose Kommunikationsinfrastruktur für IoT-Anwendungen dient. LoRaWAN ermöglicht die kostengünstige und energieeffiziente Übertragung kleiner Datenmengen über große Distanzen. Diese Technologie ergänzt die bestehende Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur und kann zum Beispiel datenbasierte Anwendungen

wie die Pegelmessung an Gewässern oder die Erfassung von Wetter- und Umweltdaten ermöglichen.

Das Netzwerk bietet Kommunen, Unternehmen, der Landwirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, datengetriebene Prozesse effizienter zu gestalten. Ziel ist es, eine nachhaltige, gemeinsame Infrastruktur zu schaffen, die neue Anwendungen im Bereich Smart Region ermöglicht.



MEHRWERTE

- Kostengünstige Alternative zur Datenübertragung im Vergleich zu Glasfaser und Mobilfunk.
- Effiziente Automatisierung von Prozessen in verschiedenen Anwendungsbereichen.
- Förderung von interkommunalen Synergien und Vermeidung von Doppelstrukturen.
- Ermöglichung datenbasierter Prognosen und Entscheidungen durch Echtzeitdatenerfassung.
- Schaffung einer gemeinsamen digitalen Infrastruktur zur Nutzung durch verschiedene Akteure.
- Reduzierung von administrativen Aufwänden durch zentralisierte Datenbereitstellung.

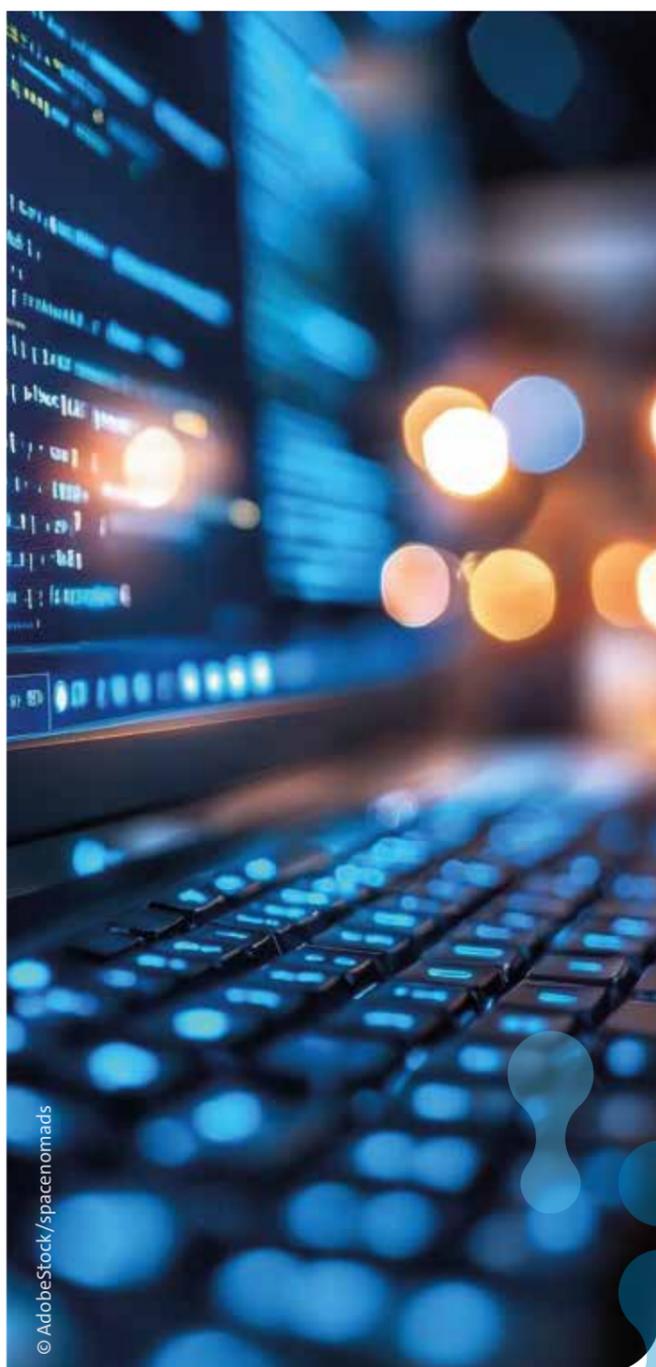
ZIELGRUPPE

- Kommunen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die IoT-Anwendungen nutzen möchten.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Der Aufbau eines LoRaWAN-Netzwerks ergänzt bestehende Technologien und schafft eine zukunftsfähige Infrastruktur, die datenbasierte Innovationen ermöglicht.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:** Die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur fördert die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Unternehmen und Bürgern und vermeidet unnötige Doppelstrukturen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** LoRaWAN unterstützt umweltfreundliche Lösungen, etwa in der Klimaanpassung und Ressourcenschonung, und trägt damit zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

LEITPROJEKT GEMEINSAME DATENPLATTFORM (URBAN DATA PLATFORM)



— KURZBESCHREIBUNG

Die Gemeinsame Datenplattform (Urban Data Platform, UDP) soll als zentraler Hub für Datensammlung, -bereitstellung und -nutzung im Kreis Warendorf dienen. Ziel ist es, eine Plattform zu schaffen, die Geo- und Fachdaten, Anwendungen sowie Analysen und Simulationen integriert.

Durch normierte Schnittstellen wie XPlanung oder XBau wird die Plattform zur Grundlage für einheitliche und effiziente Online-Services. Nutzer können gestaffelt auf Daten zugreifen – von geschlossenen Gruppen bis hin zu Open Data.

Die Daten und Funktionen werden von zentraler Stelle bereitgestellt und das in standardisierter, dokumentierter und verlässlicher Form. Langfristig soll die Plattform zum digitalen Zwilling ausgebaut werden, um datengetriebene Entscheidungen zu fördern. Potenzielle Anwender umfassen kommunale Verwaltungen, Versorger, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger.

Gerade vor dem Hintergrund der zentralen Bereitstellung von Daten und Funktionen kann die UDP ein wesentlicher Beitrag für dezentrale Anwendungen und somit ein Beitrag für die Sicherung des Föderalismus darstellen.

MEHRWERTE

- Gemeinsame Datenhaltung reduziert Redundanzen und spart Kosten und Zeit.
- Schaffung eines zentralen Datenzugangs mit klaren Metadaten und Nutzerrollen.
- Förderung der Datensouveränität durch gestufte Freigaben.
- Effizientere Prozesse und datenbasierte Prognosen durch standardisierte Schnittstellen.
- Unterstützung interkommunaler Synergien und Verbesserung der Datenqualität und -aktualität.
- Ermöglichung neuer Anwendungen wie digitaler Zwillinge für Simulationen und Analysen.
- Substantielle Entwicklung durch breites Kompetenzspektrum (z. B. fachlich durch Teilnehmende) und Expertise

ZIELGRUPPE

- Kommunen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Stadtwerke und kommunale Betriebe.
- Unternehmen, Fachverfahrenshersteller und Dienstleister.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die auf Open-Data-Angebote zugreifen möchten.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:**
Die Datenplattform schafft eine nachhaltige und zukunftsfähige digitale Infrastruktur, die als Basis für datengetriebene Innovationen dient und u. a. den Aufbau digitaler Zwillinge ermöglicht.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**
Durch das Projekt werden Synergien zwischen Kommunen, Stadtwerken und Unternehmen gefördert, Doppelstrukturen vermieden und die Zusammenarbeit gestärkt.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Transparenz:**
Die Plattform ermöglicht den transparenten Zugang zu Daten, unterstützt Bürgerbeteiligung und erweitert Informationskanäle, um die Lebensqualität im Kreis zu erhöhen.

LEITPROJEKT DIGITALER ZWILLING

— KURZBESCHREIBUNG

Ein Digitaler Zwilling ist eine digitale Repräsentation der physischen Welt, die Daten, Simulationen und Modelle kombiniert, um umfassende Einblicke und Interaktionen zu ermöglichen. Im Kreis Warendorf soll der Digitale Geobasis-Zwilling als integraler Bestandteil der Urban Data Plattform (UDP) etabliert werden, um statische und dynamische Daten zu integrieren.

Für verschiedenste Zwillingsthemen können dies unterschiedliche 2D-/3D-Daten sowie Echtzeitdaten wie Sensordaten zu Wetter, Verkehr oder Wasserständen sein.

Bedarfsgerecht ausgeprägte Digitale Zwillinge-Realisierungen ermöglichen vielfältige neue Anwendungen in Verwaltung, Wirtschaft und Bürgerbeteiligung. Neben der Nutzung als Planungs- und Analysetool bieten Digitale Zwillinge eine Grundlage für Visualisierungen und datenbasierte Entscheidungen, die sowohl Transparenz als auch Innovation fördern.



© AdobeStock/Daria

MEHRWERTE

- Einheitliche Dateninfrastruktur für den gesamten Kreis Warendorf.
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit durch gemeinsame Datenbasis.
- Effiziente Integration und Nutzung von Sensordaten, Infrastrukturinformationen und Planungsdaten.
- Unterstützung von Visualisierungen zur Bürgerbeteiligung und Entscheidungsfindung.
- Basis für innovative Anwendungen, wie den Katastrophenschutz, urbane und ländliche Planung und Verkehrssimulationen.
- Nachhaltige Plattform für datengetriebene Entscheidungen und zukunftsorientierte Entwicklungen.

ZIELGRUPPE

- Kommunale Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen.
- Bürgerinnen und Bürger, die über Visualisierungen und Datenzugang partizipieren möchten.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:** Digitale Zwillinge auf Grundlage des Geobasis-Zwillinge stärken die Widerstandsfähigkeit des Kreises durch verbesserte Planungs- und Analysefähigkeiten sowie datenbasierte Prognosen für künftige Herausforderungen.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:** Die visuelle Darstellung und der offene Zugang zu relevanten Daten fördern die Bürgernähe, indem Informationen zugänglich und verständlich gemacht werden.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Transparenz:** Die Plattform schafft Transparenz, indem sie Daten und Simulationen offenlegt, und bietet eine Basis für fundierte und partizipative Entscheidungen.

LEITPROJEKT APP-INFRASTRUKTUR IM KREIS WARENDORF



— KURZBESCHREIBUNG

Das Ziel der Initiative ist der Aufbau einer zentralisierten und modular aufgebauten App-Infrastruktur, die es der Bürgerschaft ermöglicht, über eine einheitliche Plattform auf Informationen und Services aus allen Kommunen des Kreises Warendorf zuzugreifen.

Das Projekt sieht die Entwicklung eines Baukastensystems vor, welches den Gemeinden und Dörfern individuelle Anpassungsmöglichkeiten bietet, jedoch auf einer gemeinsamen Datenbasis aufbaut. Nutzerinnen und Nutzer können so lokale Informationen, Dienstleistungen und Angebote, wie Schadensmeldungen, Veranstaltungskalender oder Nachbarschaftshilfen, schnell und niederschwellig abrufen. Ein zentrales Dashboard dient als Ausgangspunkt für alle Anwendungen, ergänzt durch eine KI-gestützte Suchfunktion, die personalisierte und bedarfsgerechte Informationen bereitstellt.

ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf.
- Touristen und Gäste der Region.
- Unternehmen und lokale Dienstleister.
- Kommunale Verwaltungen und Vereine.

MEHRWERTE

- Steigerung der Benutzerfreundlichkeit und Zugänglichkeit für Bürgerinnen und Bürger durch zentrale Service- und Informationsangebote.
- Förderung der Vernetzung von Gemeinden und Nachbarschaften durch digitale Tools.
- Unterstützung von Verwaltung und Wirtschaft durch einheitliche Standards und optimierte Prozesse.
- Transparente Darstellung von Verwaltungsleistungen und Angeboten des Kreises und der Kommunen.
- Niederschwellige Plattform für Nachbarschaftshilfe, lokale Handelsplattformen und gemeinschaftliche Nutzung von Ressourcen (z. B. Veranstaltungsräume, Mitfahrgelegenheiten).
- Einbindung moderner Technologien wie KI-Chatbots zur personalisierten Informationsbereitstellung.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:**
Aufbau einer zentralen digitalen Plattform, die als Grundstein für künftige Entwicklungen in der digitalen Vernetzung der Region dient.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:**
Die App-Infrastruktur fördert die Bürgernähe, indem sie lokale Informationen und Dienstleistungen zentral und barrierefrei verfügbar macht.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Teilhabe:**
Durch die Integration von sozialen Funktionen und Angeboten wie bspw. auch der Nachbarschaftshilfe stärkt die App die Teilhabe und das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerinnen und Bürger.



POTENZIALPROJEKT DIGITALE SOUVERÄNITÄT

— KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, die technologische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Smart Region zu stärken. Dies soll durch den Einsatz offener, transparenter und sicherer digitaler Technologien geschehen, die von öffentlichen Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürger genutzt werden können.

Dies umfasst den Einsatz von Open-Source-Software und den Ausbau lokaler digitaler Infrastrukturen. Digitale Souveränität bedeutet in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, Daten und Technologien unabhängig zu verwalten, um langfristige Kontrolle und Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten. Es könnte eine Gruppe von Personen festgelegt werden, die einen Rahmen definieren und für Städte und den Kreis Warendorf beratend zu Seite stehen.

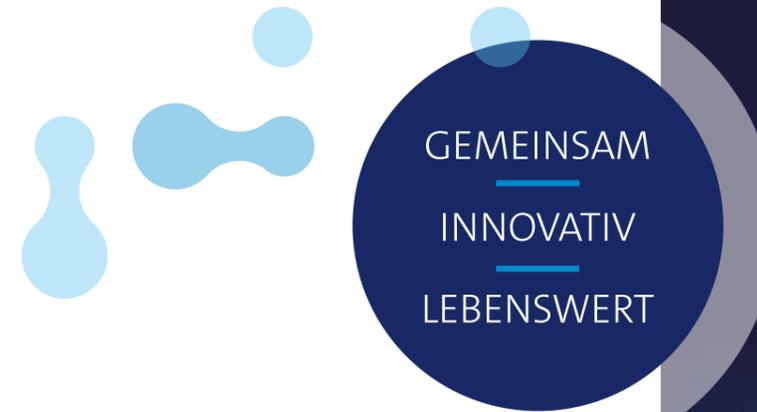


ZIELGRUPPE

- Kommunen und der Kreis Warendorf
- Bürgerinnen und Bürger
- Unternehmen
- Rechenzentrumsbetreiber

MEHRWERTE

- Unabhängigkeit: Regionen werden unabhängiger von externen Anbietern und können langfristig eigene Entscheidungen über IT-Infrastrukturen und Datennutzung treffen
- Datenschutz und -sicherheit: Eine kontrollierte und transparente Datenverarbeitung ermöglicht den Schutz sensibler Daten
- Wirtschaftliche Vorteile: Kosteneffizienz, Unabhängigkeit von externen Dienstleistern
- Kürzere Entscheidungswege, schnellere Reaktion auf Anforderungen
- Umfangreiche Möglichkeiten der Anpassung; Software kann bspw. an den Prozess angepasst werden
- Möglichkeit der interoperablen Nutzung von Software
- Durch die Offenlegung des Quellcodes werden Sicherheitslücken schneller erkannt
- Nachnutzung von Lösungen ist möglich



GEMEINSAM
INNOVATIV
LEBENSWERT

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**
Technologische Unabhängigkeit und Eigenständigkeit macht die Kommunen und den Kreis widerstandsfähiger vor globalen oder überregionalen Notlagen.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:**
Die eigenen technischen Lösungen bzw. Dateninfrastruktur erweitert die Fähigkeiten des kommunalen Verbundes.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**
Es werden Open-Source-Lösungen eingesetzt und die Verpflichtung des Kreises und der Kommunen vor ihren Bürgerinnen und Bürgern zur Transparenz sorgt für Sicherheit auf allen Seiten.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer:**
Der Austausch von Informationen bzw. Daten über eigene Netzwerke und im Rahmen eigener Softwarelösungen fördert den Wissenstransfer.





HANDLUNGSFELD VERWALTUNG

Die öffentlichen Verwaltungen im Kreis Warendorf stehen vor der Aufgabe, sich an eine zunehmend digitalisierte Welt anzupassen. Bürgerinnen und Bürger erwarten effiziente, transparente und benutzerfreundliche Services, die sich flexibel an ihre Lebensrealitäten anpassen. Gleichzeitig müssen die Verwaltungen mit den Herausforderungen eines fortschreitenden Fachkräftemangels und steigender Komplexität in der Bearbeitung von Verwaltungsprozessen umgehen.

Das Handlungsfeld „Verwaltung“ ist daher ein zentraler Bestandteil unserer **Smart Region KREIS WARENDORF**, da eine moderne und digital aufgestellte Verwaltung das Fundament für zahlreiche weitere Handlungsfelder darstellt. Mit einem Fokus auf Innovation, Effizienz und Bürgernähe zielt dieses Handlungsfeld darauf ab, die Verwaltung fit für die Zukunft zu machen und sie als Motor der regionalen Entwicklung zu stärken.

Die ausgewählten Leitprojekte – „Digitalkompetenz in der Verwaltung“, „Weiterentwicklung Serviceportal“, „Service Design Team WAF“ und „Potenzialanalyse Daten & Künstliche Intelligenz“ – setzen wichtige Impulse, um die Verwaltung resilient, bürgerfreundlich und zukunftsorientiert zu gestalten.

Sie fördern den Wissensaustausch, stärken die interkommunale Zusammenarbeit und optimieren Verwaltungsprozesse durch den Einsatz moderner Technologien. Das Potenzialprojekt „Cloud Service-Plattform“ zeigt zudem, wie die Verwaltungen im Kreis Warendorf möglicherweise künftig noch flexibler und effizienter zusammenarbeiten könnten.

Mit diesen Maßnahmen stellt sich unsere **Smart Region KREIS WARENDORF** den Herausforderungen der digitalen Transformation und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Vision einer smarten, bürgernahen und nachhaltigen Region.

LEITPROJEKT DIGITALKOMPETENZ IN DER VERWALTUNG

— KURZBESCHREIBUNG

Die fortschreitende Digitalisierung bietet den Verwaltungen im Kreis Warendorf zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitsabläufe zu optimieren und bürgerfreundlicher zu werden. Sie bringt jedoch auch neue Herausforderungen und veränderte Arbeitsweisen mit sich. Um die Potenziale digitaler Technologien voll ausschöpfen zu können, ist es entscheidend, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

Dieses Projekt zielt darauf ab, die Digitalkompetenz in allen Verwaltungen des Kreises systematisch zu fördern. Im Fokus stehen der sichere Umgang mit IT-Tools, Datensicherheit, die Fähigkeit zur digitalen Zusammenarbeit sowie Daten & Künstliche Intelligenz. Mit gezielten Fortbildungen, Schulungen und digitalen Lernangeboten werden die Beschäftigten auf die Anforderungen der digitalen Zukunft vorbereitet. Dies trägt zur Effizienzsteigerung der Verwaltung bei und sichert langfristig die Servicequalität für Bürgerinnen und Bürger.

MEHRWERTE

- Kürzere Bearbeitungszeiten durch optimierte digitale Prozesse.
- Schutz sensibler Daten und Abwehr von Cyberangriffen.
- Höhere Zufriedenheit und Motivation durch Sicherheit im Umgang mit digitalen Tools und KI.
- Förderung neuer Lösungsansätze und Modernisierung bestehender Arbeitsweisen.
- Verbesserter Wissensaustausch und interkommunale Synergien.

ZIELGRUPPE

- Beschäftigte der Verwaltungen der Städte, Gemeinden und der Kreisverwaltung im Kreis Warendorf.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger, die von verbesserten digitalen Services profitieren.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:** Durch gemeinsame Schulungen und Wissenstransfer wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen gestärkt und Doppelstrukturen vermieden.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Gut geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entscheidend, um digitale Infrastrukturen effektiv zu nutzen und zukunftssicher zu gestalten.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:** Die gesteigerte Effizienz und Qualität der Verwaltung schafft echte Mehrwerte für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis.



LEITPROJEKT WEITERENTWICKLUNG SERVICEPORTAL

— KURZBESCHREIBUNG

Unsere Serviceportale sind die „digitale Eingangstür“ zu den Verwaltungsleistungen und bieten umfassende Informationen sowie die Möglichkeit, Anträge und Formulare rund um die Uhr digital einzureichen. Die benutzerfreundliche Gestaltung und die thematische Sortierung nach Lebenslagen erleichtern den Nutzerinnen und Nutzern die Orientierung und vermeiden lange Recherchen oder Wartezeiten. Ziel des Projekts ist es, die Portale fortlaufend gemeinsam weiterzuentwickeln, um Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Unternehmen und Einrichtungen einen einheitlichen und optimierten Zugang zu Verwaltungsleistungen zu

bieten. Ende 2022 hat der Kreis ein neues Erscheinungsbild der Portale für alle Städte und Gemeinden des Kreises finanziert, so dass das Look-and-Feel einheitlich modern gestaltet ist, jede Verwaltung jedoch auch weiterhin die eigene individuelle Note vergeben kann.

Im Einklang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sollen die Serviceportale unter anderem mit dem Zentralen Bürgerpostfach (ZBP) verknüpft werden, um eine sichere Kommunikation zu ermöglichen und den Austausch auch sensibler Informationen zu erleichtern

MEHRWERTE

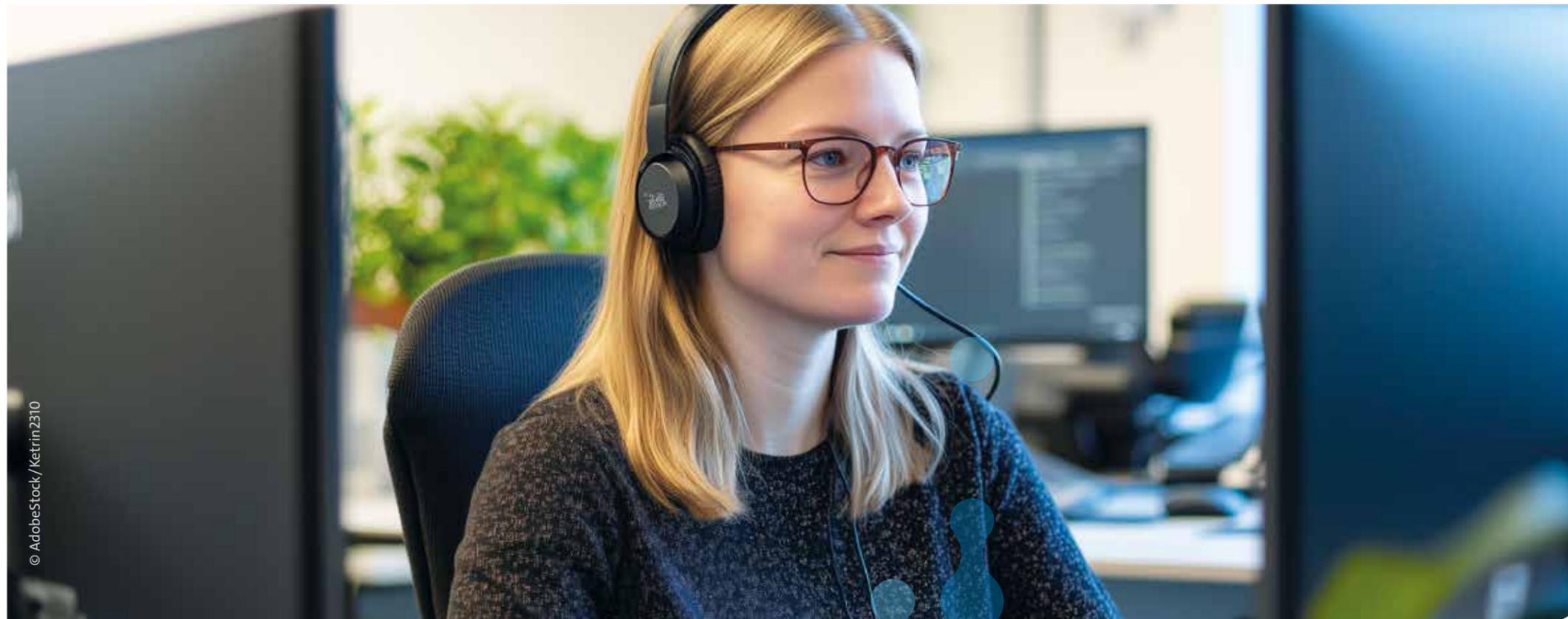
- Verbesserung der Servicequalität durch schnellen, sicheren Zugang zu Verwaltungsleistungen.
- Effizienzsteigerung bei der Bearbeitung von Anträgen und Anfragen.
- Einheitliches, ansprechendes und benutzerfreundliches Erscheinungsbild kreisweit.
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und des effizienten Mitteleinsatzes.

ZIELGRUPPE

- Einwohnerinnen und Einwohner, die Verwaltungsleistungen nutzen.
- Unternehmen und Einrichtungen im Kreis Warendorf.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen, die von optimierten Prozessen profitieren.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe:**
Durch benutzerfreundliche Serviceportale wird der Zugang zu Verwaltungsleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger verbessert.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:**
Effizienzgewinne und eine hohe Servicequalität steigern den Nutzen für die Nutzerinnen und Nutzer.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**
Die interkommunale Zusammenarbeit stärkt den Austausch und fördert einheitliche Standards.



LEITPROJEKT SERVICE DESIGN TEAM WAF

— KURZBESCHREIBUNG

Die kontinuierliche Verbesserung von analogen und digitalen Bürgerservices ist eine zentrale Aufgabe der Verwaltungen im Kreis Warendorf. Prozesse aufzunehmen, zu modellieren und nutzerfreundlich zu gestalten, erfordert jedoch spezialisierte Methodenkompetenz, die in vielen Verwaltungen aufgrund des Fachkräftemangels nur schwer intern aufgebaut werden kann.

Das Projekt „Service Design Team WAF“ zielt darauf ab, ein interkommunales Expertennetzwerk aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und der kreisangehörigen Kommunen zu etablieren. Dieses Team unterstützt die Verwaltungen durch Schulungen und Workshops, stellt methodische Hilfestellungen bereit und entwickelt innovative Ansätze zur Prozessoptimierung.

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zur Analyse und Automatisierung von Verwaltungsprozessen spielt dabei eine zunehmend wichtige Rolle. So können Ressourcen effizient genutzt und die Servicequalität nachhaltig gesteigert werden.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWERT

MEHRWERTE

- Förderung interkommunaler Zusammenarbeit und Synergien
- Effizienzsteigerung durch gemeinsame Nutzung von Expertise und Methoden
- Reduzierung der Notwendigkeit, Ressourcen individuell aufzubauen
- Unterstützung durch innovative Ansätze wie KI-gestützte Prozessanalyse
- Verbesserte Servicequalität und Bürgerzufriedenheit
- Förderung und Weiterentwicklung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gezielte Schulungen

ZIELGRUPPE

- Fachdienste der Kommunalverwaltungen im Kreis Warendorf.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger, die von optimierten Services profitieren.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**
Durch die interkommunale Zusammenarbeit stärkt das Service Design Team den Wissensaustausch und vermeidet Doppelstrukturen.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**
Der Einsatz moderner Methoden und KI trägt dazu bei, Verwaltungen zukunftssicher und widerstandsfähig zu gestalten.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte:**
Effizienzsteigerungen und innovative Services schaffen echte Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kreis.



LEITPROJEKT POTENZIALANALYSE DATEN & KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

— KURZBESCHREIBUNG

Das Leitprojekt verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten und Herausforderungen von Daten und Künstlicher Intelligenz (KI) in den Verwaltungen im Kreis Warendorf systematisch und gemeinsam zu untersuchen sowie konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten. Im Fokus steht die Analyse und Bewertung verfügbarer interner und externer Datenquellen, die Identifizierung von Einsatzmöglichkeiten, sogenannter Use Cases, für KI zur Analyse, Prognose und Entscheidungsunterstützung.

Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Einhaltung der DSGVO und anderer rechtlicher Rahmenbedingungen gelegt, um Vertrauen und Datensouveränität zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter durch Schulungen für datenbasierte Prozesse und den verantwortungsvollen Umgang mit KI sensibilisiert werden.

Wie kann Künstliche Intelligenz unseren Verwaltungen sowie den Kommunen helfen und was genau ist zu tun?

Diese Frage soll durch das Leitprojekt „Potenzialanalyse Daten & Künstliche Intelligenz“ konkret und bedarfsgerecht für unsere Smart Region Kreis Warendorf beantwortet werden.

MEHRWERTE

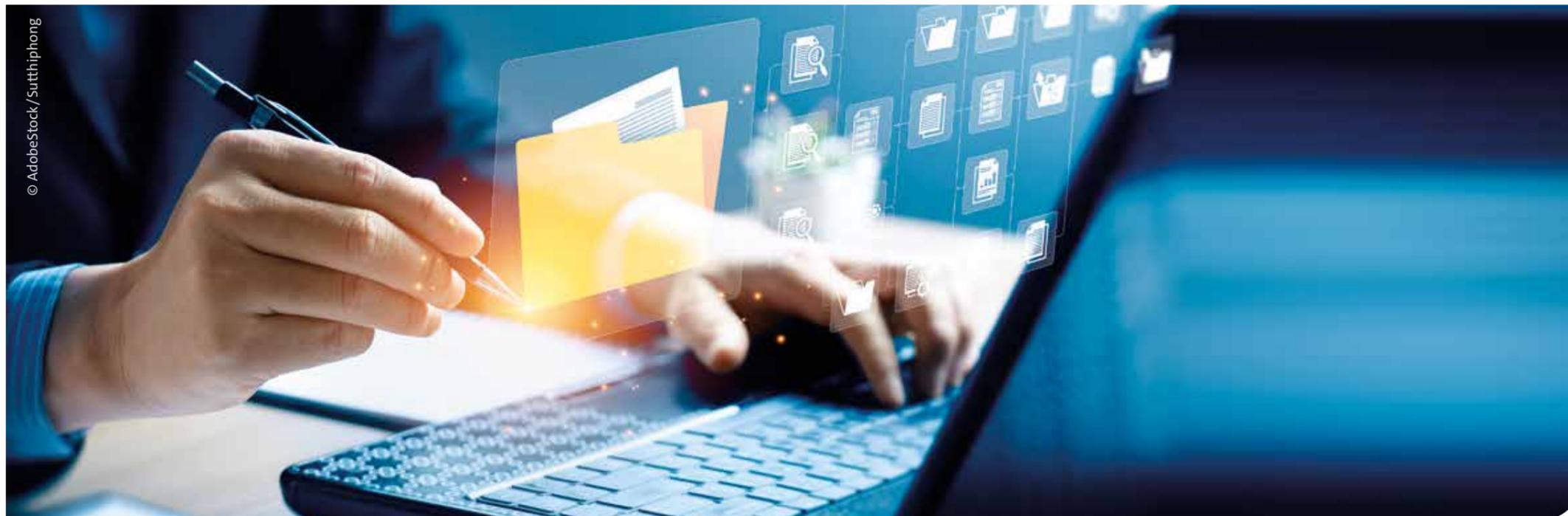
- Steigerung der Effizienz in Verwaltungsprozessen durch den gezielten Einsatz von KI-gestützten Lösungen.
- Reduzierung redundanter Datenbestände durch gezielte Verknüpfung bestehender Datenquellen.
- Förderung des Vertrauens in digitale Verwaltungsprozesse durch DSGVO-konforme Datenverarbeitung.
- Nachhaltiger Wissensaufbau in der Verwaltung durch Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.

ZIELGRUPPE

- Kommunale Verwaltungen im Kreis Warendorf und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen im Kreis Warendorf.
- Externe Akteure und Dienstleister im Bereich Daten und KI.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation:**
Das Projekt stärkt die Innovationskraft der Verwaltung durch den Einsatz moderner Daten- und KI-Technologien und legt den Grundstein für datenbasierte Entscheidungsprozesse.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**
Durch datenbasierte Lösungen wird Transparenz geschaffen, die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einen besseren Einblick in Verwaltungsprozesse bietet.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Effizienz:**
KI und datengetriebene Ansätze ermöglichen effizientere Prozesse, was Zeit und Ressourcen spart und die Qualität der Dienstleistungen verbessert.



© AdobeStock/Sutthiphong

POTENZIALPROJEKT CLOUD-SERVICE PLATTFORM

— KURZBESCHREIBUNG

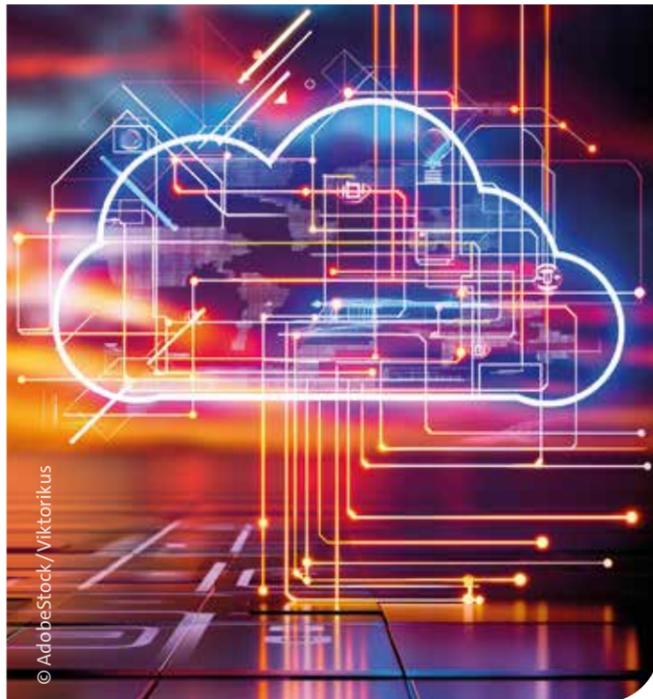
Die geplante Cloud-Service-Plattform soll eine zentrale digitale Infrastruktur schaffen, die den interkommunalen Wissensaustausch, die Koordination von Projekten und die Klärung rechtlicher Fragen auf einer gemeinsamen Plattform ermöglicht. Sie richtet sich an Kommunen in Nordrhein-Westfalen und alle beteiligten Fachbereiche, die von einer einheitlichen digitalen Lösung profitieren möchten. Die Plattform bietet die Möglichkeit, Fachabteilungen miteinander zu vernetzen, um Informationen, Dateien und Dokumente effizient auszutauschen. Dadurch sollen Arbeitsprozesse optimiert und zeitliche sowie personelle Ressourcen geschont werden.

Ein zentrales Ziel dieser Plattform ist es, den täglichen Austausch von Wissen und Erfahrungen zu erleichtern. Fachkräfte können sich schnell zu aktuellen Fragestellungen austauschen, Terminvereinbarungen

treffen und bei gemeinsamen Projekten kollaborieren. Besondere Funktionen wie eine Chat-Funktion mit E-Mail-Benachrichtigung, die Veröffentlichung und Koordination von Terminen sowie der einfache Austausch von Dateien sollen die Zusammenarbeit auf ein neues Niveau heben. Weiterhin wird überlegt, eine integrierte Video-Konferenz-Option (Viko-Funktion) einzuführen, um auch virtuelle Besprechungen direkt über die Plattform zu ermöglichen. Wichtig ist zudem, dass offene und geschlossene Themengruppen eingerichtet werden können, um gezielt an spezifischen Projekten zu arbeiten oder sensible Themen geschützt behandeln zu können. Eine klare Übersicht über Ansprechpartner und Zuständigkeiten innerhalb der verschiedenen Fachbereiche sorgen dafür, dass die richtigen Informationen schnell an die entsprechenden Personen gelangen.

Um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen und die Datensicherheit zu gewährleisten, wird die Plattform durch umfassende Zugriffsteuersysteme (Identity and Access Management, IAM) abgesichert. Dies ermöglicht eine gezielte Verwaltung von Benutzerrechten, sodass nur autorisierte Personen Zugang zu bestimmten Informationen und Bereichen haben. Zudem wird der Schutz sensibler Daten durch Verschlüsselungsmechanismen sichergestellt, die sowohl die Übertragung als auch die Speicherung von Informationen absichern.

Eine Lösung nur für den Kreis Warendorf könnte derzeit weniger sinnvoll erscheinen, da eine solche interkommunale Plattform überregional nutzbar sein sollte, um Synergien zu schaffen und den Wissensaustausch zwischen verschiedenen Kommunen effizient zu fördern.



© AdobeStock/Viktorikus



© AdobeStock/Sutthiphong

MEHRWERTE

- Ermöglicht eine fachbereichsübergreifende Kommunikation
- Wissensaustausch ist einfach und effektiv möglich
- Projekte können einfacher gemeinsam vorangebracht werden
- Vereinfacht den Einstieg in neue Themenbereiche
- Bietet zeitliche Flexibilität durch asynchrone Bearbeitung
- Verschiedene Perspektiven werden eingefordert und zugelassen

ZIELGRUPPE

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte, Gemeinden und der Kreisverwaltung

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation:**
Das Projekt stärkt die Innovationskraft der Verwaltung durch den Einsatz moderner Daten- und KI-Technologien und legt den Grundstein für datenbasierte Entscheidungsprozesse.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz:**
Durch datenbasierte Lösungen wird Transparenz geschaffen, die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen einen besseren Einblick in Verwaltungsprozesse bietet.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien:**
Durch die interkommunale Zusammenarbeit stärkt das Service Design Team den Wissensaustausch und vermeidet Doppelstrukturen.



© AdobeStock/somchai20162516



HANDLUNGSFELD KLIMASCHUTZ, MOBILITÄT UND UMWELT

— Das Handlungsfeld „Klimaschutz, Mobilität und Umwelt“ ist ein zentraler Baustein der **Smart Region KREIS WARENDORF**. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, steigender Energiebedarfe und der Notwendigkeit nachhaltiger Mobilitätslösungen steht auch unsere Region vor der Aufgabe, innovative und ressourcenschonende Ansätze zu entwickeln. Unser Ziel ist es, ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte zu verbinden und eine nachhaltige Lebensgrundlage für jetzige und zukünftige Generationen zu schaffen. Im Fokus stehen Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen, der Schutz natürlicher Ressourcen und die Förderung umweltfreundlicher Mobilität. Die Digitalisierung und datenbasierte Technologien eröffnen dabei neue Wege, um Prozesse zu optimieren und die Lebensqualität in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** zu erhöhen.

Das Handlungsfeld wird durch innovative Leitprojekte wie „Energie & Gebäude: Smart Region – Local Energy“ und „Smart Green Spaces“ konkretisiert. Diese Leitprojekte zeigen, wie digitale Lösungen und interkommunale Zusammenarbeit dazu beitragen können, die Herausforderungen der Energiewende und der Klimaanpassung zu bewältigen.

Darüber hinaus sehen wir im Potenzialprojekt „Smarte Fuß- und Radwegebeleuchtung“ mögliche zukünftige Perspektiven für die Integration nachhaltiger Technologien im öffentlichen Raum.

Mit einem ganzheitlichen Ansatz für Klimaschutz, Mobilität und Umwelt stärkt die **Smart Region KREIS WARENDORF** ihre Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels und schafft zugleich eine attraktive, nachhaltige Lebensumgebung für alle Bürgerinnen und Bürger.

LEITPROJEKT ENERGIE & GEBÄUDE SMART REGION – LOCAL ENERGY

— KURZBESCHREIBUNG

Die Energieerzeugung, Verteilung und -speicherung auf überregionaler und lokaler Ebene zählt zu den zentralen Herausforderungen unserer Zeit. Kommunen stehen dabei vor der Aufgabe, die Digitalisierung in der Energieproduktion voranzutreiben und erneuerbare Energien effizient und damit klimaschonend zu nutzen. Ziel dieses Projekts ist die Entwicklung einer kommunenübergreifenden, smarten Energiemanagementlösung, die auf moderne Technologien wie Smart Grids, Lastenmanagement und Cloud-basierte Systeme setzt, kreisweit zu unterstützen und voranzutreiben, und soweit es eigene Liegenschaften betrifft, umzusetzen.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Datenerfassung und -nutzung in Echtzeit mithilfe von Technologien wie LoRaWAN. In enger Zusammenarbeit mit den Energieversorgern soll die Entwicklung von Smarten Verbrauchsmessungen, automatisierte Analysetools und intelligente Stromnetze unterstützt und vorangetrieben werden. Dies soll dazu beitragen, Energie bedarfsgerecht zu produzieren, ggf. zu speichern oder umzuwandeln und einzusetzen. Die Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Mobilität schafft dabei zusätzliche Herausforderungen aber auch Synergien.

Langfristig wird eine kommunale Energie-Cloud angestrebt, in der Strom, Wärme und perspektivisch auch Wasserstoff zwischen kommunalen Liegenschaften gehandelt werden können. Dies schließt die Lücke zwischen energieeffizienten Gebäuden und zum Beispiel einer elektrifizierten Mobilitätsflotte, die als Speicher und Abnehmer für Überschussenergie dient.

MEHRWERTE

- Energieeinsparung, CO2-Reduktion und Kostensenkung.
- Einheitliches Energiemanagement und standardisierte Workflows.
- Verbesserung der Vergleichbarkeit zwischen Kommunen durch einheitliche Berichtsformate.
- Bündelung der Kompetenzen im Energiemanagement und Entlastung des Gebäudemanagements.
- Optimierte Nutzung von Synergien zwischen Energie, Gebäuden und Mobilität.

ZIELGRUPPE

- Gebäudemanagement der Kommunen und des Kreises.
- Bürgerenergiegemeinschaften und andere Energieproduzenten.
- Indirekt: Bürgerinnen und Bürger sowie kommunale Mobilitätsdienste.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Smarte Energiesysteme ermöglichen eine nachhaltige, zukunftssichere Energieversorgung, die innovative Technologien und digitale Werkzeuge integriert.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft:** Die interkommunale Zusammenarbeit bei der Energieversorgung und -nutzung stärkt den Zusammenhalt und fördert den Wissensaustausch zwischen den Kommunen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** Die effiziente Nutzung von Ressourcen und die Förderung erneuerbarer Energien tragen aktiv zum Klimaschutz bei und schaffen langfristige ökologische und ökonomische Vorteile.



© AdobeStock/Anthony



© AdobeStock/Muhammad

LEITPROJEKT SMART GREEN SPACES

— KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt „Smart Green Spaces“ zielt darauf ab, Hitze-Hotspots innerhalb urbaner Räume mithilfe von Satelliten-, Luftbild- und Sensortechnologie zu identifizieren. Ergänzend kann die Gebäudethermografie eingesetzt werden, um Temperaturunterschiede zu messen und gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und Hitzeminderung zu entwickeln.

Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Planung von Maßnahmen wie Beschattungen oder Begrünungen, die zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen. Zielgruppen sind die gesamte Stadtgesellschaft sowie Institutionen wie Krankenhäuser und Feuerwehren, die von Hitzesituationen besonders betroffen sind. Das Projekt fördert eine klimafreundliche Stadtentwicklung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

MEHRWERTE

- Schnelle, präzise und bei Bedarf kontinuierliche Erfassung von Temperaturdaten durch Satelliten-, Luftbild- und Sensortechnologie.
- Reduzierung der gesundheitlichen Belastung durch Hitzewellen.
- Förderung gesunder Lebensbedingungen durch angepasste Klimaschutzmaßnahmen.
- Effiziente Ressourcennutzung durch interdisziplinäre Zusammenarbeit.
- Verbesserung der Aufenthaltsqualität und langfristige Stadtentwicklung.

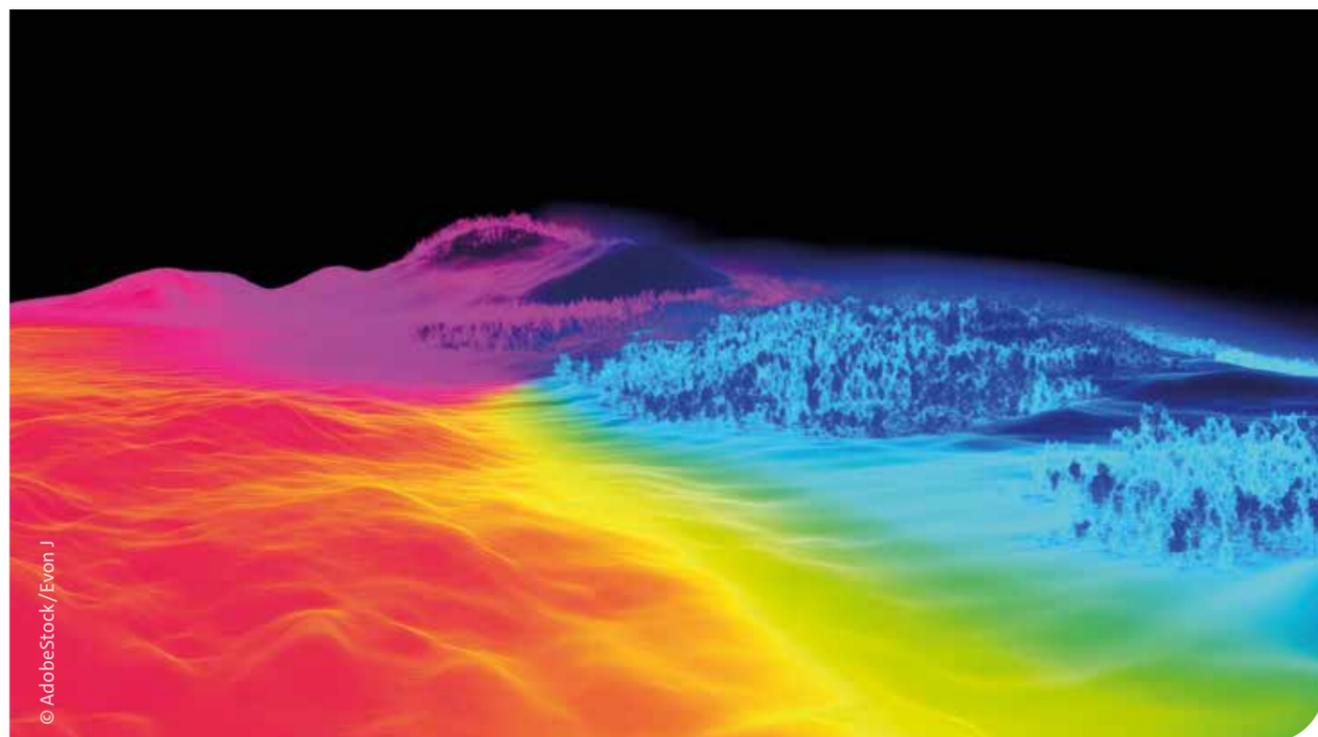
ZIELGRUPPE

- Stadtgesellschaft (direkt und indirekt).
- Spezifische Institutionen wie Krankenhäuser, Feuerwehren und soziale Einrichtungen.
- Fachbereiche der Stadtverwaltung (Klimaschutz, Gebäudemanagement).

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität:**
Durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen wie Begrünungen und Beschattungen wird die Aufenthaltsqualität in städtischen Räumen erhöht, insbesondere während Hitzewellen.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe:**
Das Projekt bindet Bürgerinnen und Bürger ein, indem Ergebnisse transparent kommuniziert und Maßnahmen gemeinsam entwickelt werden.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz:**
Die frühzeitige Identifikation von Hitze-Hotspots und die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen machen Kommunen widerstandsfähiger gegenüber den Folgen des Klimawandels.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWERT



POTENZIALPROJEKT SMARTE FUß- UND RADWEGEBELEUCHTUNG

— KURZBESCHREIBUNG

Städte und Gemeinden stehen vor der Herausforderung, den öffentlichen Raum bedarfsgerecht zu beleuchten und zum anderen die Umwelt nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Belange der Bürgerinnen und Bürger nach Lebensqualität und Sicherheit gehen mit einem hohen Energieverbrauch für Straßenbeleuchtungen einher. Die Nutzung smarter Beleuchtung an Fuß- und Radwegen kann sich als eine Lösung herausstellen.

Durch moderne Funktechnik oder Sensoren ist es möglich, die Lichtstärken der Leuchten individuell zu steuern, sowie diese in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen zu schalten. Dadurch können separat Anpassungen an jeder Laterne an entsprechenden Standortbedingungen vorgenommen werden. Die Installation der Beleuchtung kann an Wegen erfolgen an denen es bisher keine Beleuchtung gibt oder bisherige Laternen ersetzen bzw. ergänzen.

MEHRWERTE

- Weniger Lichtverschmutzung: Durch die adaptive Beleuchtung werden in der Dämmerung und in der Nacht nicht dauerhaft die Wege und Straßen beleuchtet. Dies kommt verschiedenen Tieren zu Gute, wie beispielsweise Insekten und Fledermäusen.
- Sicherheit für Fahrradfahrer und Fußgänger: Dieses Argument gilt insbesondere bei Wegen an denen bisher keine Beleuchtung vorhanden ist.
- Wege zu Fuß/mit dem Fahrrad sind auch im Winter oder bei Dunkelheit attraktiv: Siehe oberes Argument
- Erschließung neuer Verbindungswege zwischen Kommunen ohne Dauerbeleuchtung: Dadurch wird der Rad- sowie Fußverkehr gestärkt und der Umstieg von der Nutzung des Pkws auf das Fahrrad erleichtert.
- Ressourcenschonend, da Energiekosten reduziert werden.
- Senkung der Betriebskosten: Die Lebensdauer der Leuchtmittel werden verlängert, da diese nicht dauerhaft benutzt werden bzw. die volle Leuchtkraft haben.

- Schaffung geeigneter Lichtverhältnisse in Notsituationen (zum Beispiel für Rettungskräfte): Durch die intelligente Steuerung wird ausreichend beleuchtet.
- Kein Austausch der kompletten Laterne: Sensoren können nachträglich an die Laternen angebracht werden, sodass neue LED-Laternen nicht ausgetauscht werden müssen.

ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Berufs- und Alltagspendler
- Touristen

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur:** Die Infrastruktur wird intelligent gestaltet. Dadurch werden die Straßenlaternen effizienter genutzt.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit:** Ein weiterer Bezug zur Vision ist die Nachhaltigkeit. Sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Aspekte werden dadurch abgedeckt.





HANDLUNGSFELD FAMILIE, BILDUNG & LEBENSQUALITÄT

— Das Handlungsfeld „Familie, Bildung & Lebensqualität“ nimmt eine zentrale Rolle in der Entwicklung der **Smart Region KREIS WARENDORF** ein. Bildung ist der Schlüssel zu persönlicher und gesellschaftlicher Entwicklung, und die Unterstützung von Familien in ihrer Vielfalt trägt entscheidend zur Lebensqualität und sozialen Teilhabe bei. Die fortschreitende Digitalisierung eröffnet neue Möglichkeiten der Teilhabe wie den Zugang zu Bildung zu verbessern, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und soziale Gemeinschaften zu stärken. Diese Potentiale zeigen sich insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe der kreisweiten Orientierung, Vernetzung und Partizipation.

Gerade die Chancen der Teilhabe für Personengruppen sind sehr groß, bestehende Barrieren zu überwinden und Teilhabemöglichkeiten unabhängig von Sprache und Mobilität zu schaffen. Ressourcen können gebündelt und dadurch passgenauer und effektiver eingesetzt werden.

Gleichzeitig stellt sie neue Herausforderungen an die Vermittlung von Kompetenzen, die Schaffung barrierefreier Angebote und die Stärkung der Eigeninitiative. Dieses Handlungsfeld zielt darauf ab, durch innovative Ansätze und digitale Technologien Bildung und Familienfreundlichkeit in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** zu fördern.

Die entsprechenden Leitprojekte dieses Handlungsfelds – „Digital stark aufgestellt im Kreis Warendorf“, „Kreisweite App- und Portallösungen für gemeinsame Zielgruppen“, „Bildungsportal für den Kreis Warendorf“, „Demokratieförderung und Jugendkonferenz im digitalen Raum“ sowie „Smarte Stadtführungen“ – setzen wichtige Impulse, um Bildung, Beteiligung und Familienfreundlichkeit in der gesamten Region nachhaltig zu stärken.

Sie bieten vielfältige Ansätze, um Medienkompetenz zu fördern, ehrenamtliches Engagement zu stärken und den Zugang zu Bildungs- und Informationsangeboten zu erleichtern.

Mit diesen Initiativen schafft die Smart Region Kreis Warendorf eine Umgebung, die alle Generationen anspricht, digitale Teilhabe fördert und die Lebensqualität durch innovative Lösungen und Zusammenarbeit steigert.

LEITPROJEKT DIGITAL STARK AUFGESTELLT IM KREIS WARENDORF

— KURZBESCHREIBUNG

Im Rahmen einer Aktionswoche sollen Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz für unterschiedliche Zielgruppen organisiert werden. Kinder, Jugendliche, Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren können an Workshops wie Robotik & Coding, 3D-Druck, Video- und Audio-Erstellung oder VR-Brillen-Erfahrungen teilnehmen. Für Fachkräfte entlang der Bildungskette werden praxisnahe Fortbildungen, beispielsweise für den Kita- und OGS-Alltag, angeboten.

Auch Eltern und Mehrgenerationen-Haushalte können von Medienerziehungs- und Medienkompetenzworkshops profitieren. Eine begleitende Homepage inform-

miert über Termine und Aktionen und stellt Tipps und Tricks zum Umgang mit digitalen Medien bereit. Ziel ist es, die digitale Teilhabe zu fördern und Medienkompetenz als Schlüssel zur sozialen Teilhabe zu etablieren.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWEIT



MEHRWERTE

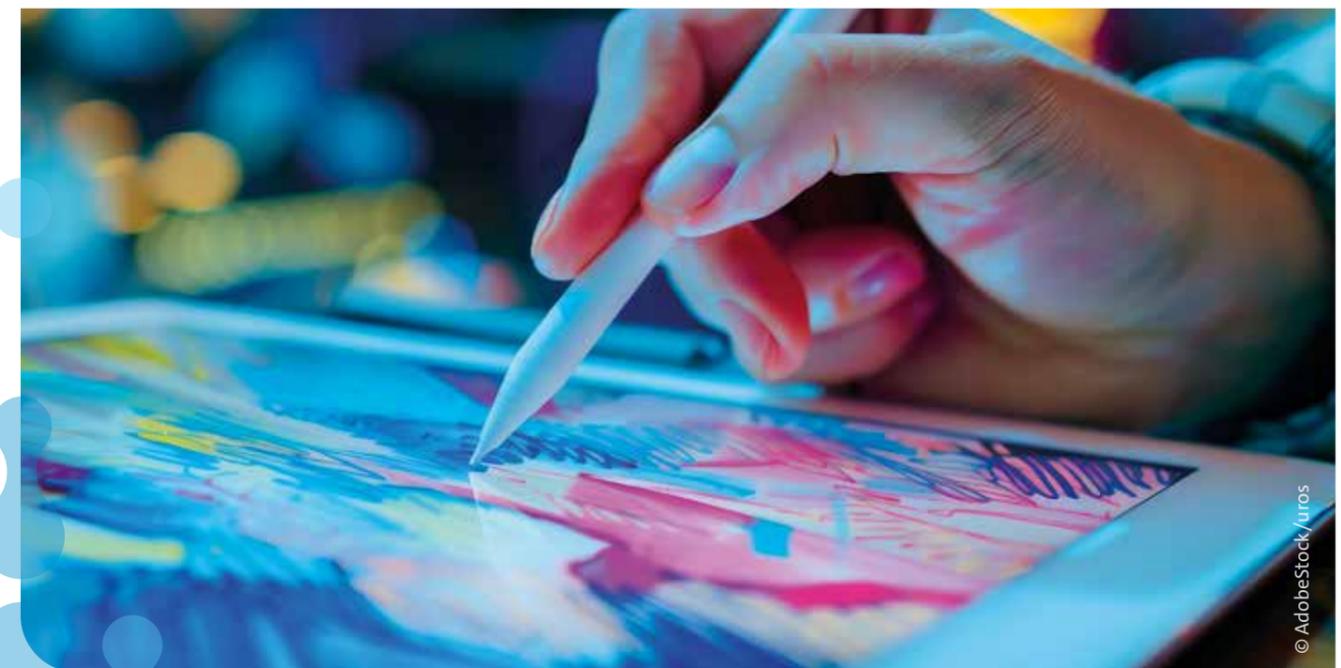
- Förderung der Medienkompetenz über alle Altersgruppen hinweg.
- Stärkung digitaler Kompetenzen für eine aktive soziale Teilhabe.
- Bündelung von Angeboten in einer öffentlichkeitswirksamen Aktionswoche.
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Netzwerken im Kreis Warendorf.
- Breite Abdeckung von Themen für unterschiedliche Zielgruppen, vom Kita-Alltag bis zur Seniorenarbeit.

ZIELGRUPPE

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, einschließlich Seniorinnen und Senioren.
- Fachkräfte in Kitas, Schulen und offenen Ganztagsgrundschulen
- Eltern und Mehrgenerationen-Haushalte.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**
Die Workshops und Angebote fördern die digitale Teilhabe und schaffen Zugang zu neuen Technologien für alle Generationen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer**
Die Aktionswoche unterstützt den Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Institutionen, Netzwerken und Bürgerschaft.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**
Die gestärkte Medienkompetenz verbessert die Lebensqualität und ermöglicht eine aktive Teilnahme an der digitalen Gesellschaft.



LEITPROJEKT KREISWEITE APP UND PORTAL-LÖSUNGEN FÜR GEMEINSAME ZIELGRUPPEN

— KURZBESCHREIBUNG

Die Grundlage für dieses Projekt ist ein intensiver Austausch zwischen den Kommunen und dem Kreis in den fachspezifischen Netzwerken (Netzwerk Frühe Hilfen, Kreissenorenbeauftragte, Ehrenamt etc.) bzw. die Etablierung eines Runden Tisches oder ähnlicher Formate zu spezifischen Portallösungen.

Die bereits im Kreis etablierte *Integreat App* dient hierbei als Impuls und Orientierungspunkt. Diese bietet eine „lokale und mehrsprachige Informationsplattform für Zugewanderte“ (<https://tuerantuer.de/digitalfabrik/projekte/integreat/>). Gleichwohl haben nicht alle

dargestellten Informationen einen expliziten Migrationsbezug. Diese App ist für alle Bürgerinnen und Bürger gut nutzbar, stellt ein gebündeltes Informationsangebot zur Verfügung und zeigt, welchen Erfolg eine gemeinsame Lösung haben kann.

Nach diesem Vorbild sollen weitere Lösungen für spezielle Zielgruppen und Themengebiete wie Senioren, das Engagement von Ehrenamtlichen, die Frühen Hilfen, Nachbarschaftsgruppen und weitere abgestimmt werden. Für viele dieser Gruppen bzw. Themenfelder gibt es bereits erprobte Lösungen, die teilweise vom Land NRW mit einem IT-Dienstleister entwickelt wurden, wie auch von gemeinnützigen Organisationen. Ein Austausch der Kommunen über bestehende Lösungen hat den Vorteil, dass sowohl der Endnutzer, als auch die Einrichtungen, die Angebote zur Verfügung stellen, sich im Idealfall auf einen Anbieter einstellen können.

Dieses Projekt trägt der Tatsache Rechnung, dass das soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger nicht an der Ortsgrenze der Heimatkommune endet: Gerade im Ehrenamt engagieren sich Menschen über die Ortsgrenzen hinaus. Eine transparente Darstellung von ortsübergreifenden Angeboten fördert hierbei zwischenmenschliche Interaktionsprozesse und ist ressourcenorientiert; zudem stärken die Möglichkeiten der Information und Vernetzung den Zusammenhalt in einer ländlichen Region.



© AdobeStock/Stratfordpeopleimages.com

MEHRWERTE

- Förderung bürgerschaftlichen Engagements und ehrenamtlicher Tätigkeiten.
- Zielgruppenspezifische Informationen, unter anderem für Familien, Jugendliche, Alleinerziehende, Seniorinnen und Senioren.
- Bündelung bestehender Lösungen zur besseren Übersicht und Orientierung.
- Gegenseitige Unterstützung der Kommunen bei Pflege und Aktualisierung der Plattformen.
- Abbau von Barrieren und Erleichterung des Zugangs zu Informationen.
- Stärkung des persönlichen Austauschs und des sozialen Zusammenhalts in unserer Region.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**
Einheitliche Lösungen vereinfachen den Zugang zu spezifischen Informationen und fördern die aktive Teilhabe unterschiedlicher Zielgruppen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft**
Plattformlösungen unterstützen die Vernetzung von Ehrenamtlichen, Organisationen und Institutionen im Kreis mit dem Ziel die Menschen mit ihren Bedürfnissen zu erreichen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**
Durch die Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten werden Gemeinschaft und Lebensqualität im Kreis gefördert.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Bürgernähe**
Die Plattform bietet eine benutzerfreundliche Struktur, um lokale Angebote und auch Möglichkeiten des Engagements schnell und unkompliziert zugänglich zu machen.

ZIELGRUPPE

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Ehrenamtlich Engagierte und Interessierte im Kreis Warendorf.
- Organisationen und Projekte, die Mitwirkende und Ehrenamtliche suchen.
- Familien, Alleinerziehende, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren.



© AdobeStock/fizkes

LEITPROJEKT BILDUNGSPORTAL FÜR DEN KREIS WARENDORF

— KURZBESCHREIBUNG

Das Bildungsportal soll eine kostenfreie, zentrale und transparente Übersicht über regionale Bildungsakteure und -angebote entlang der gesamten Bildungskette bieten – von der frühen Bildung über Schul- und Ausbildungssysteme bis hin zur Erwachsenen- und Seniorenbildung. Ziel ist es, Orientierung zu schaffen und Zugang zu Informationen und Angeboten „aus einer Hand“ zu ermöglichen.

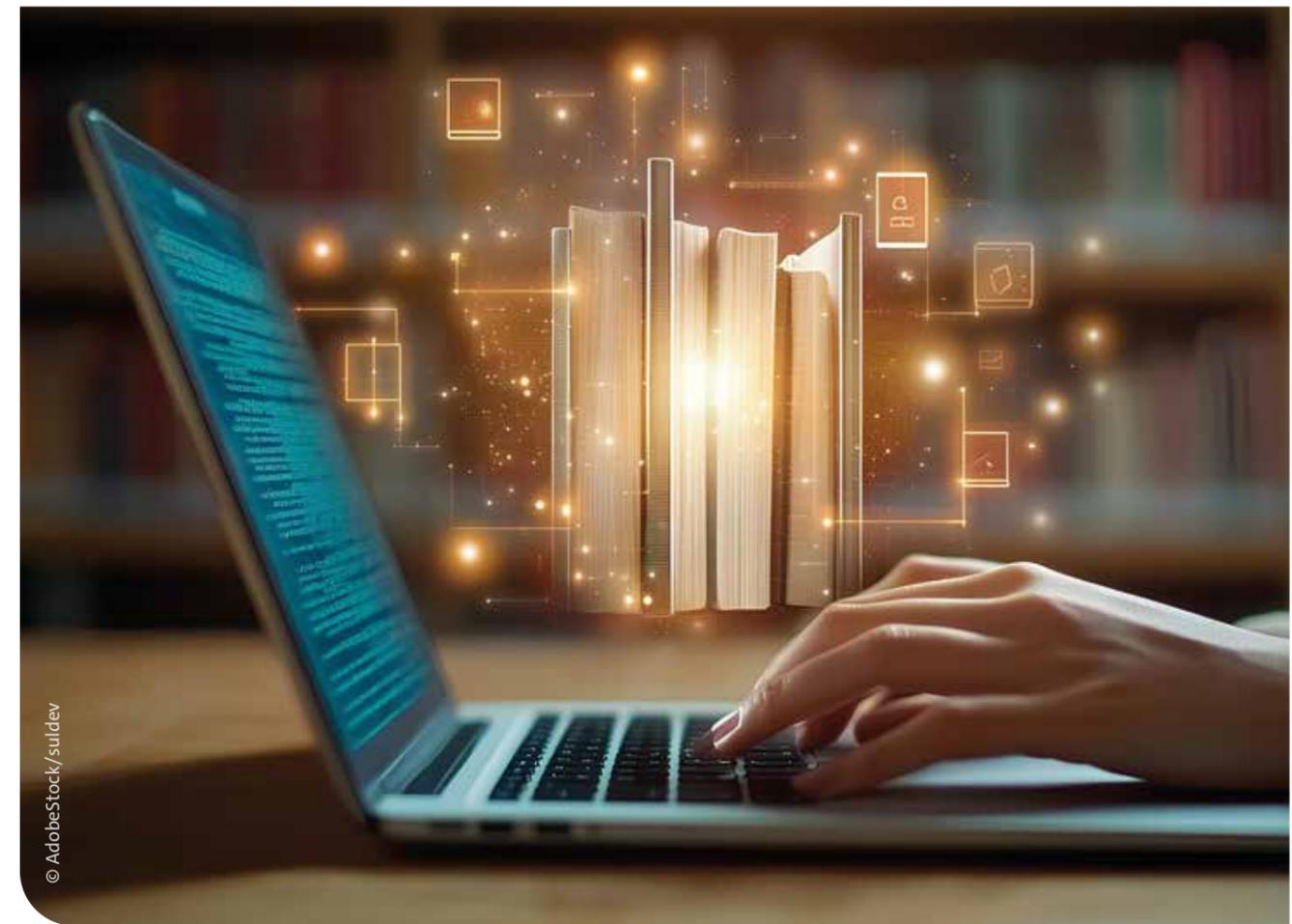
Obwohl viele Bildungsanbieter bereits eigene Seiten und Infoportale betreiben, wird das Portal bewusst integrierend ausgerichtet, um die spezifischen Bedarfe und Zielgruppen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel

Familien, Menschen mit Beeinträchtigungen, Fachkräfte, Seniorinnen und Senioren. Besondere Merkmale wie einfache Sprache, Mehrsprachigkeit und eine Vorlesefunktion sollen den Zugang erleichtern und Barrieren abbauen.

Darüber hinaus unterstützt das Portal die Vernetzung von Bildungsangeboten und Akteuren und erleichtert den Austausch, die Entwicklung und die Anpassung von Bildungsangeboten an regionale Bedarfe. Die Einbindung von Karten- und Geofunktionen fördert die Sichtbarkeit und Orientierung.

MEHRWERTE

- Bündelung und Zentralisierung von Bildungsinformationen, um Zugang und Orientierung zu erleichtern.
- Transparente Sichtbarmachung von Angeboten entlang der gesamten Bildungskette.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Wissenstransfers zwischen Bildungsinstitutionen und -trägern.
- Abbau von Barrieren durch einfache Sprache, Mehrsprachigkeit und Vorlesefunktion.
- Stärkung der Bildungslandschaft durch die Identifikation von Lücken und Bedarfen.
- Unterstützung von Übergangmanagement und individuellen Bildungsbiografien.



ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger des Kreises (generationenübergreifend).
- Familien, Alleinerziehende und Menschen mit Beeinträchtigungen.
- Fachkräfte und Akteure aus Bildungsinstitutionen und -trägern.
- Interessierte Personen aus anderen Regionen

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**
Das Bildungsportal reduziert Barrieren und schafft Zugang zu Bildung für alle Zielgruppen, unabhängig von Alter, Herkunft oder Einschränkungen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Wissenstransfer**
Das Portal fördert den Austausch zwischen Bildungsakteuren und die Vernetzung bestehender Angebote.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**
Die digitale Plattform verbessert die Bildungsinfrastruktur und unterstützt eine zukunftsfähige Bildungslandschaft.



LEITPROJEKT DEMOKRATIEFÖRDERUNG UND JUGENDKONFERENZ IM DIGITALEN RAUM

— KURZBESCHREIBUNG

Ziel des Projekts ist es, die Mitbestimmung und politische Bildung junger Menschen im gesamten Kreis Warendorf durch digitale Technologien zu fördern. Beteiligungsformate auf Plattformen wie Instagram, Snapchat, TikTok und YouTube können gezielt genutzt werden, um Kinder und Jugendliche durch Podcasts, Videos und Reels für Prozesse der Demokratiebeteiligung zu gewinnen und die Meinungsbildung zu fördern. Workshops und Schulungen vermitteln dabei die nötigen Fähigkeiten, um digitale Werkzeuge eigenständig und effektiv einzusetzen und so eigene Anliegen sichtbar zu machen.

Eine begleitende Internetseite zur Demokratieförderung kann hierbei zentrale Informationen und Ergebnisse bündeln. Das Projekt fördert die Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, Jugendparlamenten und Schülervertretungen und stärkt gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, politischen Entscheidungsträgern und gesellschaftlichen Akteuren.

MEHRWERTE

- Förderung von Mitbestimmung und Teilhabe für Jugendliche im digitalen Raum.
- Schaffung eines zentralen, kreisweiten Formats statt vieler kleiner Einzelinitiativen.
- Entwicklung von Medien- und Demokratiekompetenzen, inkl. Umgang mit Fake News und KI.
- Aufbau eines Netzwerks zur Demokratieförderung; in dieses Netzwerk werden unterschiedliche politische Entscheidungsträger eingeladen.
- Stärkung der Resilienz und der demokratischen Werte im Kreis Warendorf.

ZIELGRUPPE

- Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse.
- Jugendparlamente und Schülervertretungen.
- Akteure der politischen Bildung (Schulen, Jugendarbeit, Träger).

BEZUG ZUR VISION

→ Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe

Das Projekt ermöglicht Jugendlichen eine aktive Mitgestaltung und fördert ihre Partizipation in politischen und sozialen Prozessen.

→ Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft

Die digitale Jugendkonferenz stärkt die Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, Kommunen und politischen Institutionen.

→ Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz

Das Projekt fördert die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft gegenüber demokratiefeindlichen Strömungen und stärkt die Werte einer offenen, partizipativen Demokratie.



© AdobeStock/LailaBee

LEITPROJEKT SMARTE STADTFÜHRUNG

— KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt „Smarte Stadtführungen“ zielt darauf ab, digitale Stadtrundgänge für alle Kommunen im Kreis Warendorf zu entwickeln. Besucherinnen und Besucher können über ihr eigenes Gerät (BYOD – Bring Your Own Device) Informationen zu Sehenswürdigkeiten und besonderen Orten digital abrufen. Die Daten stammen aus der zentralen Datenquelle des Datenportals Münsterland und werden über Tools wie Share.IT, Move.IT und Screen.IT bereitgestellt.

Die Stadtrundgänge können um geführte Touren ergänzt werden, die online über das Reservierungssystem OBIS gebucht und bezahlt werden können. Dabei wird die Integration von dreisprachigen Ausgaben (DE, NL, EN) sowie barrierefreien Funktionen wie einfache Sprache und Vorleseoptionen angestrebt. Das Projekt wurde in Abstimmung mit dem Münsterland e.V. und im Einklang mit der Smart Destination Strategie von Tourismus NRW konzipiert.

Dreidimensionale Ansichten und Fluganimationen können, unter Nutzung von 3D-Geodaten (Schrägluftbilder, 3D-Meshes) des Kreises Warendorf, erstellt und integriert werden.

MEHRWERTE

- Nahtlose digitale Nutzung von der Inspiration bis zum Erlebnis vor Ort.
- Mehrsprachige, barrierefreie und nutzerfreundliche Zugänge (inkl. einfacher Sprache und Vorlesefunktion).
- Möglichkeit zur Weiterverwendung der Daten für andere touristische Anwendungen.
- Marketingeffekte durch Weitergabe der Daten an Tourismus NRW und die Deutsche Zentrale für Tourismus.
- Flexible Erweiterbarkeit durch AR-Elemente oder thematische Spezialführungen (z. B. „Frauenorte im Kreis Warendorf“, „Auf den Spuren der Juden in Ahlen“).

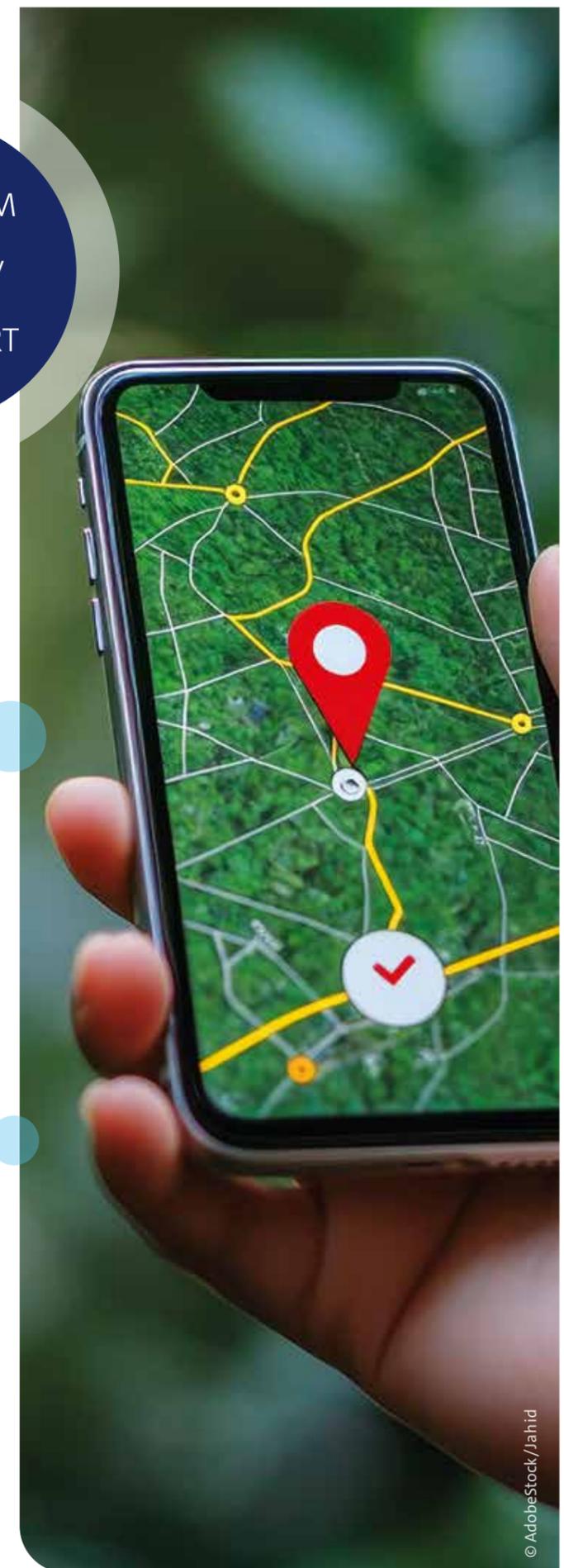
ZIELGRUPPE

- Touristen und Einheimische, die die Region erkunden möchten.
- Besucherinnen und Besucher mit unterschiedlichen Sprachanforderungen (DE, NL, EN).
- Kommunen und touristische Anbieter im Kreis Warendorf.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**
Barrierefreie und einfache Zugänge ermöglichen eine breite Nutzung, unabhängig von Sprach- oder Technikenntnissen.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**
Die gemeinsame Nutzung zentraler Datenquellen fördert die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen Kommunen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**
Digitale und flexible Angebote steigern die Attraktivität der Region für Touristen sowie Einwohnerinnen und Einwohner gleichermaßen.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWERT



HANDLUNGSFELD WIRTSCHAFT & ARBEIT

— Das Handlungsfeld „Wirtschaft & Arbeit“ ist ein zentraler Bestandteil der Vision für die **Smart Region KREIS WARENDORF**. Es adressiert die Herausforderungen und Chancen, die durch digitale Transformation, demografischen Wandel und globale Veränderungen mit Blick auf Wirtschaft und Arbeit entstehen. Die Sicherung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit, die Förderung von Innovationen und die Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktanforderungen sind entscheidende Voraussetzungen für eine zukunftsfähige und resiliente Region.

In unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** liegt der Fokus auf der Schaffung eines starken, vernetzten und innovationsgetriebenen Wirtschaftssystems. Hierbei spielen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schlüsselrolle, da sie das wirtschaftliche Rückgrat der Region bilden. Digitale Technologien und Künstliche Intelligenz (KI) eröffnen neue Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung, Prozessoptimierung und Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle. Gleichzeitig gilt es, den Fachkräftemangel aktiv zu bekämpfen und den Standort als attraktiven Lebens- und Arbeitsraum zu positionieren.

Die nachfolgenden Leitprojekte dieses Handlungsfelds greifen diese Schwerpunkte auf. Sie bieten praktische Ansätze, um den Herausforderungen der wirtschaftlichen Transformation zu begegnen und Mehrwerte für Unternehmen, Fachkräfte und die gesamte Region zu schaffen. So fördert der „Best Practice-Austausch“ den Wissenstransfer und die Vernetzung von Unternehmen, während das Projekt zur „Fachkräftegewinnung und -sicherung“ innovative Lösungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels entwickelt. Mit dem „Integrierten Auftritt für Wirtschaftsförderungen“ wird eine Plattform geschaffen, die den Austausch und die Sichtbarkeit wirtschaftlicher Angebote optimiert. Gemeinsam tragen diese Initiativen zur Verwirklichung der Vision einer vernetzten, resilienten und lebenswerten Region bei.

LEITPROJEKT BEST PRACTISE-AUSTAUSCH

— KURZBESCHREIBUNG

Die digitale Transformation bietet Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, innovative Produkte zu schaffen und die Effizienz sowie Produktivität von Geschäftsprozessen zu steigern. Besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) stehen jedoch vor Herausforderungen wie fehlenden personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen.

Das Projekt „Best Practice-Austausch“ zielt darauf ab, Unternehmen eine Plattform für den Austausch erfolgreicher Digitalisierungsstrategien bereitzustellen. In Peer-to-Peer-Formaten können Unternehmen von

den Erfahrungen anderer profitieren, Fehler vermeiden und direktes Fachwissen erwerben. Die Plattform bietet Raum für Best-Practice-Beispiele aus den Bereichen Geschäftsprozesse, digitale Geschäftsmodelle, IT-Sicherheit, KI-Anwendungen und digitale Kommunikation. Ergänzend könnte ein Wettbewerb, wie der DIGITAL.PILOT Kreis Warendorf, das Engagement der Unternehmen sichtbar machen und auszeichnen.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWERT

MEHRWERTE

- Schaffung von Netzwerken zwischen Unternehmen, den Wirtschaftsförderungen bei einzelnen Kommunen und dem Kreis Warendorf.
- Förderung von Wissensaustausch und gemeinsamer Innovationskraft.
- Reduktion von Kosten und Zeitaufwänden durch Adaption bewährter Lösungen.
- Direkte Ansprechpartner für spezifische Fragestellungen und Herausforderungen.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler Unternehmen.

ZIELGRUPPE

- Unternehmen im Kreis Warendorf, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- Wirtschaftsförderungen, IHKs, Handwerkskammern.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**
Der Austausch zwischen Unternehmen fördert gemeinsame Innovationen und vermeidet doppelte Entwicklungsaufwände.
- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Resilienz**
Durch Wissenstransfer und Peer-to-Peer-Beratung werden Unternehmen widerstandsfähiger gegenüber den Herausforderungen der digitalen Transformation.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**
Effizientere Prozesse und innovative Geschäftsmodelle stärken die Wirtschaftskraft und schaffen langfristige Vorteile für die Region.

LEITPROJEKT FACHKRÄFTEGEWINNUNG UND -SICHERUNG

— KURZBESCHREIBUNG

Die Sicherung und Gewinnung von Fachkräften sind eine der größten Herausforderungen für Unternehmen im Kreis Warendorf. Dieses Projekt verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, um Unternehmen bei der Entwicklung moderner Recruiting-Strategien zu unterstützen und innovative Lösungen bereitzustellen. Dazu zählen die Nutzung von Social Media, Active Sourcing, Corporate Influencing und Live-Recruiting, insbesondere im internationalen Kontext. Best-Practice-Veranstaltungen, HR-Circles und Austauschformate fördern die Vernetzung zwischen Unternehmen und schaffen Möglichkeiten, erfolgreiche Strategien zu teilen und voneinander zu lernen.

Zusätzlich sollen durch Initiativen wie „Wirtschaft macht Schule“ Schülerinnen und Schüler frühzeitig mit Ausbildungsberufen in Kontakt gebracht und deren digitales Mindset gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhöhung der Sichtbarkeit attraktiver Arbeitgeber, beispielsweise durch den Award „Attraktiver Arbeitgeber 2025“.

Das Projekt setzt auf die Zusammenarbeit mit lokalen und überregionalen Partnern, um langfristige Lösungen für den Fachkräftemangel zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Kreis Warendorf zu stärken.

MEHRWERTE

- Verbesserung des Zugangs zu Fachkräften und Optimierung von Recruiting-Prozessen.
- Förderung der Attraktivität des Kreises Warendorf als Arbeits- und Lebensstandort.
- Unterstützung von Unternehmen durch Best Practices, Netzwerke und innovative Formate.
- Anpassung der Unternehmen an die Anforderungen der Digitalisierung und des Arbeitsmarkts der Zukunft.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität von Fachkräfte-Einstellungen.

ZIELGRUPPE

- Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMUs).
- Schulen, Berufsberatungen und Verwaltung.
- Fachkräfte und Arbeitssuchende, einschließlich internationaler Bewerberinnen und Bewerber.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovationsökosystem**
Das Projekt stärkt die regionale Wirtschaft durch innovative Ansätze in der Fachkräftegewinnung und sorgt dafür, dass Unternehmen langfristig wettbewerbsfähig bleiben.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien**
Durch den gezielten Austausch zwischen Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Verwaltungen wird Wissen geteilt, Doppelstrukturen vermieden und eine gemeinsame Basis für Recruiting-Strategien geschaffen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**
Attraktive Arbeitsplätze und Weiterbildungsangebote tragen zur Lebensqualität der Menschen im Kreis Warendorf bei und machen die Region zu einem begehrten Ort für Fachkräfte und Familien.



LEITPROJEKT INTEGRIERTER AUFTRITT FÜR WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN

— KURZBESCHREIBUNG

Dieses Projekt zielt darauf ab, eine zentrale digitale Plattform zu schaffen, die Unternehmen, Wirtschaftsförderungen und interessierte Akteure im Kreis Warendorf miteinander verbindet. Die Plattform soll als Kommunikations- und Informationsdrehscheibe für Veranstaltungen, Angebote und Projekte der Wirtschaftsförderungen dienen und sich durch Agilität und Aktualität auszeichnen.

Von einem einfachen Newsticker bis hin zu einer umfassenden App können verschiedene technische Lösungen umgesetzt werden, die gezielt Informationen je nach Interessenlage der Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen. Ziel ist es, Unternehmen, kommunale Wirtschaftsförderungen und weitere Akteure besser zu vernetzen, den Wissensaustausch zu fördern und die Sichtbarkeit von Angeboten zu erhöhen. Neben Unternehmen richtet sich die Plattform auch an kommunale Mitarbeitende und interessierte Bürgerinnen und Bürger, um eine breite Nutzung sicherzustellen.

MEHRWERTE

- Angebote und Veranstaltungen der Wirtschaftsförderungen werden zentral und übersichtlich dargestellt.
- Doppelarbeit wird vermieden, und gemeinsame Projekte können besser koordiniert werden.
- Förderung von Synergien und Wissensaustausch zwischen den Akteuren.
- Unternehmen und Kommunen können Informationen schnell und gezielt teilen und empfangen.

ZIELGRUPPE

- Unternehmen im Kreis Warendorf und angrenzenden Regionen.
- Kommunen und Mitarbeitende der kommunalen Wirtschaftsförderungen.
- Interessierte Bürgerinnen und Bürger.



BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Synergien und Wissenstransfer**
Die Plattform fördert den Austausch von Ideen und Best Practices zwischen den Wirtschaftsförderungen und Unternehmen, wodurch ein produktives Netzwerk entsteht.

- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Mehrwerte**
Die zentrale Bündelung von Informationen und Veranstaltungen verbessert den Zugang zu wirtschaftlichen Angeboten und trägt zur Attraktivität des Standorts bei.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Transparenz**
Die Plattform bietet offene und zugängliche Informationen für alle Interessierten, wodurch das Vertrauen in die regionalen Wirtschaftsförderungen gestärkt wird.



HANDLUNGSFELD INNENSTADT & DORFMITTE

— Das Handlungsfeld „Innenstadt & Dorfmitte“ ist ein essenzieller Bestandteil unserer **Smart Region KREIS WARENDORF**. Innenstädte und Dorfmitte sind nicht nur wirtschaftliche Zentren, sondern auch soziale und kulturelle Begegnungsräume, die das Gemeinschaftsgefühl stärken und die Identität der Region prägen. Angesichts des demografischen Wandels, veränderter Einkaufsgewohnheiten und der Digitalisierung gilt es, diese Räume zukunftsfähig zu gestalten, ihre Attraktivität zu steigern, und ihre Funktionen zu erweitern.

In unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** stehen Innovation und Digitalisierung im Mittelpunkt der Maßnahmen zur Stärkung von Innenstädten und Dorfmitte. Neben der Förderung des lokalen Einzelhandels und der Gastronomie liegt der Fokus auf der Schaffung smarterer Lösungen, die die Nutzungsvielfalt und Vernetzung, die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität der Zentren im Allgemeinen fördern. Projekte, die wir als Potenzialprojekte für zukünftige Aktivitäten der Smart Region sehen, wie die „Digitale Raumvermittlung für Vereine, Co-Working & Bürgerschaft“ und die „Smarte Dorfladenbox mit Paketterminal“ zeigen, wie digitale Technologien zur Belebung und Modernisierung dieser zentralen Orte beitragen können. Genauso bestehen bereits

Initiativen und Prozesse in den Kommunen, die durch die Einbindung in die Smart Region Strategie des Kreises gestärkt werden können. Hier ist insbesondere die Initiative einiger Dörfer und Kommunen zur Etablierung von ortsspezifischen „Dorf-Apps“ zu nennen.

Das nachfolgende Leitprojekt „Initiative Citymarketing goes SocialMedia“ des Handlungsfelds hebt die Einzigartigkeit und Vielfalt der lokalen Angebote hervor, stärkt das Gemeinschaftsgefühl und macht die Region über digitale Kanäle sichtbar. Gemeinsam mit den genannten Potenzialprojekten können diese Maßnahmen dazu beitragen, Innenstädte und Dorfmitte in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** als lebenswerte, wirtschaftlich erfolgreiche und zukunftssichere Räume zu gestalten.

LEITPROJEKT INITIATIVE CITYMARKETING GOES SOCIALMEDIA

— KURZBESCHREIBUNG

Die Initiative „Citymarketing goes SocialMedia“ zielt darauf ab, die Attraktivität und das Potenzial von Innenstädten und Dorfmitten im Kreis Warendorf zu fördern. Über die Erstellung von Imagefilmen und einer digitalen Vermarktungsstrategie sollen die Vielfalt und die Besonderheiten der lokalen Angebote – vom Einzelhandel über Gastronomie bis hin zu Bildung und Kultur – sichtbar gemacht werden. Dabei werden Social-Media-Kanäle und digitale Plattformen genutzt, um Bewohnerinnen und Bewohner, Gäste und potenzielle Kundinnen und Kunden anzusprechen.

Lokale Anbieter und inhabergeführte Geschäfte stehen im Mittelpunkt, wobei ihre Geschichten durch Storytelling hervorgehoben werden. Ziel ist es, die Identität und das Gemeinschaftsgefühl der Städte und Gemeinden zu stärken und gleichzeitig neue Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden zu gewinnen.



MEHRWERTE

- Steigerung der Bekanntheit und Attraktivität von Innenstädten und Dorfmitten.
- Förderung von lokalen Unternehmen durch digitale Reichweite und gezieltes Storytelling.
- Stärkung des Gemeinschaftsgefühls und der Identifikation mit der Region.
- Höhere Besucherzahlen und Umsatzsteigerung durch innovative Marketingmaßnahmen.
- Einbindung der lokalen Bevölkerung durch Social Media und Podcasts.
- Imageförderung durch hochwertige Inhalte, die die Atmosphäre und das Lebensgefühl vor Ort vermitteln.

ZIELGRUPPE

- Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises Warendorf.
- Touristinnen und Touristen und Besucherinnen und Besucher.
- Lokale Unternehmen, Einzelhändlerinnen und Einzelhändler, Gastronomie und Dienstleister.

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Innovation**
Die Initiative nutzt moderne Content-Marketing-Ansätze, um die Innenstädte und Dorfmitten zukunftssicher zu gestalten und als wirtschaftliche sowie kulturelle Zentren zu stärken.
- **Unsere smarte Region für alle Menschen – Teilhabe**
Das Projekt ermöglicht durch digitale und barrierearme Inhalte eine breite Teilhabe – insbesondere der Gastronomie und des Einzelhandels – und macht ihre lokalen Angebote für alle Zielgruppen zugänglich.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**
Die Stärkung der Innenstädte und Dorfmitten durch innovative Vermarktung erhöht die Lebensqualität, indem sie Begegnungsorte fördert und lokale Identität stärkt.

POTENZIALPROJEKT DIGITALE RAUMVERMITTLUNG FÜR VEREINE, CO-WORKING & BÜRGERSCHAFT

– KURZBESCHREIBUNG

Das Projekt zielt darauf ab, flexible und multifunktionale Räume im Kreis Warendorf nutzbar zu machen bzw. zu vermitteln, die sowohl lokalen Vereinen als auch Freelancern, Start-ups und kleinen Unternehmen als Arbeits- und Begegnungsstätte dienen. Die Zielgruppen sind lokale Vereine, Selbstständige, Start-ups sowie kleine Unternehmen, die moderne Arbeitsumgebungen und Networking-Möglichkeiten suchen.

MEHRWERTE

- Die Kombination von Räumen für Vereine, Coworking und Bürgerinnen und Bürger kann zu unerwarteten Partnerschaften und Projekten zwischen den Nutzern führen.
- Kostenersparnis und hohe Flexibilität für Raummieter.
- Neunutzung von Räumlichkeiten oder ganzer Immobilien, die sonst leer stehen würden.
- Auch Unternehmen können als Mieter auftreten und kurzzeitig Projektteams räumlich bzw. projektbezogen zusammenführen.

ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Vereine
- Unternehmen
- ortsfremde Personen, die, bspw. im Rahmen von "Workation", Räumlichkeiten benötigen.
- Coworker, Start-ups

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**
Es erfolgt eine Neu- bzw. Nachnutzung bestehender Räumlichkeiten. Die Gebäudeinfrastruktur erfüllt dadurch weiterhin ihre Funktion.
- **Unsere smarte Region für eine vernetzte Gemeinschaft – Gemeinschaft:**
Die multifunktionale Nutzung der Räume kann zu neuen sozialen und wirtschaftlichen Konstellationen führen.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit**
Die Nach- bzw. Neunutzung der Räumlichkeiten ist immer als nachhaltig zu beschreiben. Durch einen ausbleibenden Neubau wird ressourcenschonend gehandelt.



POTENZIALPROJEKT SMARTE DORFLADENBOX MIT PAKETTERMINAL

— KURZBESCHREIBUNG

Die Smarte Dorfladenbox hat zum Ziel, die Kundenwünsche nach qualitativ hochwertigen regionalen Lebensmitteln zu erfüllen und dabei die Lebensmittelproduktion für die kleinen lokalen Erzeuger wieder attraktiver zu machen.

Zielgruppen sind damit Direktvermarkter und Bürgerinnen und Bürger, die an nachhaltigem Einkauf interessiert sind. Smarte Paketterminals ermöglichen die Zustellung von Lieferungen während die Bürger nicht zuhause sind. Das System stellt sicher, dass bereits der erste Zustellversuch erfolgreich ist und ermöglicht dem Besteller bzw. der Bestellerin eine wohnortnahe zeitlich flexible Abholung. Eine Kombination von Dorfladenbox und smartem Paketterminal am selben Standort bietet sich an. Eine Kooperation mit der münsterlandweiten Öko-Modellregion wäre denkbar.

MEHRWERTE

- Direktverkauf von frischen Produkten regionaler Erzeuger
- Bündelung des regionalen Produktsortiments an einem Ort vermeidet das Anfahren der einzelnen Höfe (kurz Wege)
- Bewusstseinstärkung bei den Verbrauchern für die Vielfalt regionaler Produkte
- Stärkung der regionalen Lebensmittelproduktion durch Direktvermarktung
- Vor-Ort-Angebot, das für Personen ohne Auto oder ÖPNV-Zugänglichkeit jederzeit wahrgenommen werden kann (z.B. Seniorinnen und Senioren, Kinder)
- 24-Stunden-Service für Anlieferung und Abholung (dauerhafte Zugänglichkeit, Flexibilität für Nutzerinnen und Nutzer)
- Umweltfreundlich: Bündelung von Lieferungen

ZIELGRUPPE

- Bürgerinnen und Bürger
- Netzwerk regionaler Erzeuger

BEZUG ZUR VISION

- **Unsere smarte Region für eine starke Zukunft – Infrastruktur**
Eine smarte und ressourceneffiziente Infrastruktur mit 24/7-Verfügbarkeit wird eingerichtet.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Lebensqualität**
Die Lebensqualität von Menschen, die auf eine gute flexible Nahversorgung angewiesen sind, profitieren hiervon.
- **Unsere smarte Region für das gute Leben – Nachhaltigkeit**
Die smarte Dorf- oder Stadtteilbox ist nachhaltig, weil sie zusätzliche Fahrwege der Zielgruppe zu Einkaufszentren reduziert und damit einen ressourcenschonenden Effekt hat.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWEIT



PERSPEKTIVEN UND NÄCHSTE SCHRITTE

WAS WIR BEREITS ERREICHT HABEN

— Die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist das Ergebnis eines intensiven partizipativen und interkommunalen Prozesses, der die Grundlage für eine zukunftsorientierte digitale Entwicklung unserer Region als „Smart Region“ geschaffen hat.

Mit einer klaren Vision, definierten Handlungsfeldern und ambitionierten Leitprojekten haben wir unseren vorliegenden strategischen Ansatz entwickelt, der sowohl den individuellen Bedürfnissen der Städte und Gemeinden als auch den gemeinsamen Zielen des Kreises Rechnung trägt.

Dieser Weg wurde durch die enge Zusammenarbeit und den kontinuierlichen Dialog zwischen allen Beteiligten – Kommunen, Kreisverwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und weiteren Institutionen – möglich gemacht.

Unsere Leitprojekte decken ein breites Spektrum an Themen ab, von der Modernisierung der Verwaltung über den Klimaschutz bis hin zur Stärkung von Wirtschaft, Bildung und Infrastruktur. Dabei sind sie nicht nur Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen, sondern auch Treiber für Innovation und langfristige Entwicklung.

ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN

— Die Digitalisierung und der technologische Wandel schreiten in rasantem Tempo voran. Entwicklungen wie die jüngsten Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz zeigen eindrucksvoll, welches Potenzial neue Technologien für die Gestaltung einer smarten Zukunft bieten. Gleichzeitig verändern sich die gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kontinuierlich: Der demografische Wandel, die Anforderungen des Klimaschutzes, neue Mobilitätskonzepte und die wachsenden Erwartungen an digitale Services fordern von uns als Region ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft.

Mit der Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** haben wir eine klare Richtung vorgegeben und die Basis geschaffen, um den digitalen Wandel aktiv zu gestalten. Doch wir verstehen diese

Strategie nicht als statisches Dokument, sondern als Bestandteil eines dynamischen Prozesses. Die **Smart Region KREIS WARENDORF** bleibt offen für neue Herausforderungen und Chancen, die sich aus gesellschaftlichen, technologischen und weiteren Entwicklungen ergeben.

Unsere interkommunale Zusammenarbeit und der kontinuierliche Dialog mit Bürgern, Unternehmen und Institutionen bieten uns die dynamischen Fähigkeiten, flexibel und vorausschauend auf Veränderungen zu reagieren.

Zugleich eröffnen neue Technologien und digitale Ansätze immer wieder Möglichkeiten, Prozesse zu optimieren, Innovationen voranzutreiben und die Lebensqualität in der Region weiter zu steigern.

GEMEINSAM
—
INNOVATIV
—
LEBENSWEIT



MONITORING UND FORTSCHRITT

Die Digitalisierung ist ein dynamischer Prozess, der stetige Anpassungen und Weiterentwicklungen erfordert. Auch die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** soll sich daher kontinuierlich weiterentwickeln. Nur so können wir sicherstellen, dass die gesetzten Ziele erreicht und neue Herausforderungen proaktiv angegangen werden.

Ein Element ist das Monitoring der Umsetzung: Fortschritte in den Leitprojekten, Entwicklungen in den Handlungsfeldern und neue Anforderungen aus der Region werden regelmäßig überprüft. Hierfür setzen wir auf klar definierte Indikatoren, transparente Evaluationsprozesse und regelmäßige Berichterstattungen. Dabei geht es nicht nur um die Bewertung von Erfolgen, sondern auch um die Identifikation von Verbesserungspotenzialen. Mit einem flexiblen Ansatz können wir auf Veränderungen in den gesellschaftlichen, techno-

logischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen reagieren und die Strategie entsprechend anpassen.

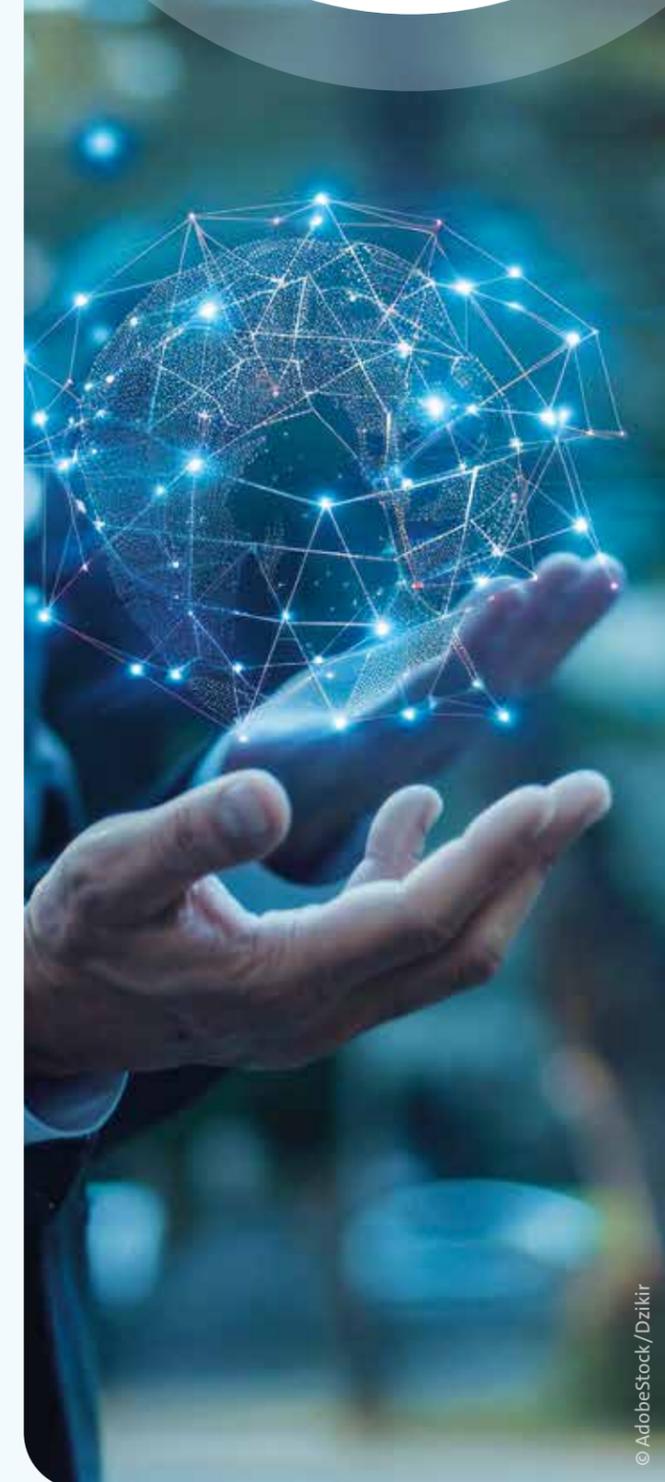
Um diese Fortschreibung zu gewährleisten, ist ein enges Zusammenspiel aller Akteure notwendig: Kommunen, Kreisverwaltung, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Bürger. Durch kontinuierlichen Austausch und regelmäßige Feedbackschleifen stellen wir sicher, dass die Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** immer am Puls der Zeit bleibt und ihren Fokus auf die Bedürfnisse und Potenziale der Region richtet.

NÄCHSTE SCHRITTE

Die erfolgreiche Entwicklung der Strategie für die **Smart Region KREIS WARENDORF** ist ein bedeutender Meilenstein – doch der eigentliche Wandel beginnt erst jetzt. Die nächsten Schritte konzentrieren sich darauf, die erarbeiteten Leitprojekte und Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so den Mehrwert der Smart Region für die Menschen, Unternehmen und Institutionen erlebbar zu machen. Lohnenswert kann dabei auch ein Blick auf die Potenzialprojekte sein.

Damit schaffen wir nicht nur Vertrauen in den Prozess, sondern legen auch den Grundstein für die erfolgreiche Realisierung weiterer Projekte. Neben der operativen Umsetzung wird auch die Struktur für eine fortlaufende Begleitung und Steuerung der Strategie etabliert. Regelmäßige Abstimmungen, Berichterstattungen und Feedbackschleifen ermöglichen es uns, Fortschritte zu dokumentieren und bei Bedarf flexibel auf Herausforderungen zu reagieren. Dazu wird der etablierte Lenkungskreis der Städte und Gemeinden und des Kreises Warendorfs „Smart Region | Smart Cities Kreis Warendorf“ weitergeführt.

Die nächsten Schritte sind entscheidend, um die Vision der **Smart Region KREIS WARENDORF** in die Lebensrealität der Menschen zu bringen. Zusammen wollen wir die Chancen der Digitalisierung nutzen, erste Ergebnisse sichtbar machen und so die Grundlage für eine gemeinsame, nachhaltige, innovative und lebenswerte Zukunft in unserer **Smart Region KREIS WARENDORF** schaffen.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Kreis Warendorf
und die kreisangehörigen Städte
und Gemeinden
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Bearbeitung:

Daniel Höing |
Lenkungsreis Smart Region &
Smart Cities Kreis Warendorf

Externe Begleitung:

Niehaves & Friends GmbH
Ansprechpartner:
Univ.-Prof. Dr. Dr. Björn Niehaves

Gestaltung:

Sandra Volkening

Druck:

Hausdruckerei Kreis Warendorf

Veröffentlichung:

2025



Verkauf der Immobilie Entwicklungs- und Gründungszentrum – Vorstellung eines Kaufinteressenten

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Stadt Beckum ist Eigentümerin des Entwicklungs- und Gründungszentrums im Bereich des Gewerbegebietes „Gewerbepark Grüner Weg“. Das Gebäude ist mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 25.08.2022 aus der Nutzung als Entwicklungs- und Gründungszentrum entlassen worden (vergleiche Vorlage 2022/0219 und Niederschrift zur Sitzung) und wird seither lediglich als normales Mietobjekt ohne weitere Services betreut. Die Stadt Beckum beabsichtigt den Verkauf dieser Immobilie.

Herr Murat Köse ist auf die Immobilie aufmerksam geworden und wird in der Sitzung seine Unternehmung sowie seine Vision der Folgenutzung präsentieren.

Anlage(n):

ohne



Stärkung der Sicherheit und Ordnung in Beckum schnellstmöglich umsetzen – Antrag der FDP-Fraktion vom 18.03.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

ohne

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 18.03.2025 beantragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum, die Stärkung der Sicherheit und Ordnung in Beckum schnellstmöglich umzusetzen. Zur inhaltlichen Begründung wird auf den Antrag verwiesen. Dieser ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

Der Antrag der FDP-Fraktion besteht aus 3 Einzelanträgen. Zu diesen wird wie folgt Stellung bezogen:

Bericht zur Kriminalitätsentwicklung in Beckum

Die Verwaltung fragte bei der Kreispolizeibehörde Warendorf umgehend an, ob 1 Behördenvertreterin oder 1 Behördenvertreter an der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 02.04.2025 teilnehmen kann. So sollte aus Sicht der zuständigen Fachbehörde zu den Entwicklungen in Beckum Stellung genommen werden. Die Kreispolizeibehörde Warendorf hat zugesagt, schriftlich oder durch Erscheinen in der Sitzung in der Angelegenheit Stellung zu beziehen.

Kurzfristige Beratung und Beschlussfassung zur Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes

Weiterhin beantragt die FDP-Fraktion, im nächsten hierfür zuständigen Ausschuss, die Beratung und Beschlussfassung über die Grundsatzentscheidung, schnellstmöglich die Gründung und Konzeption des Kommunalen Ordnungsdienstes in Beckum mit dem Ziel, die Sicherheit und Ordnung in allen 4 Ortsteilen zu verbessern, herbeizuführen.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 26.11.2024 erhielt die Verwaltung den Auftrag, die Sicherheit durch folgende abgestufte Maßnahmen zu stärken:

Im 1. Schritt soll kurzfristig im Rahmen einer Testphase in den dunklen Monaten 1 privater Sicherheitsdienst – bestehend aus insgesamt 4 Personen – für die Stadtteile Beckum und Neubeckum beauftragt werden, jeweils freitags und samstags von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf dem Marktplatz und der Hauptstraße Streifendienst zu absolvieren und für alle Menschen ansprechbar zu sein. Der Sicherheitsdienst soll Ereignismeldungen an die Verwaltung leiten.

In einem 2. Schritt soll nach der Testphase 1 eng begrenzter Arbeitskreis einberufen werden, bestehend aus 1 sachkundigen Person je Fraktion und Vertretungen der Verwaltung, der alle Erkenntnisse des privaten Sicherheitsdienstes, des Fachdienstes Recht und Ordnung und der Polizei auswertet.

In einem 3. Schritt entwickelt der Arbeitskreis sodann einen Vorschlag für die Politik, wie ab dem Sommer 2025 verfahren werden soll.

Die Finanzierung bis zum Ende des Haushaltsjahres 2024 soll aus Restmitteln erfolgen. Für das Haushaltsjahr 2025 soll ein Finanzrahmen von bis zu 40.000 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dieses festgelegte Verfahren weiterhin umzusetzen und von einem Abbruch der ineinandergreifenden Arbeitsphasen abzusehen. Der Einsatz des privaten Sicherheitsdienstes einschließlich der zu erstellenden Berichte (Schritt 1) bietet die Grundlage dafür, eine fundierte Untersuchung eines eventuellen Bedarfs als Aufgabe des Arbeitskreises vorzunehmen (Schritt 2). Diese Beratung des Gremiums ist noch vor den Sommerferien 2025 vorgesehen. Erst mit verlässlichen Erkenntnissen und einem Austausch aller Fachkräfte ist es angezeigt, der Politik 1 konkreten Vorschlag zum weiteren Vorgehen bei dieser Thematik zu unterbreiten (Schritt 3).

Es besteht nicht die Notwendigkeit, bereits heute 1 Entscheidung über die Einführung des Kommunalen Ordnungsdienstes durchzuführen, zumal derzeit im Stellenplan der Stadt Beckum auch keine Stellen für 1 Kommunalen Ordnungsdienst ausgewiesen sind. Es ist aber haushaltsrechtlich notwendig, dass 1 Stelle im Stellenplan ausgewiesen ist, damit sie ausgeschrieben und besetzt werden kann. Entsprechende Stellen wären frühestens im Stellenplan 2026 enthalten. Nach der derzeitigen Arbeitsplanung der Verwaltung tritt dieser Stellenplan im März 2026 in Kraft. Sollte die Politik eine frühere Schaffung von Stellen wünschen, müsste der Stellenplan 2025 im laufenden Haushaltsjahr durch Beschluss des Rates der Stadt Beckum geändert werden. Ferner müssten überplanmäßige Haushaltsmittel bereitgestellt und deren Deckung sichergestellt werden.

Anlage(n):

Antrag der FDP-Fraktion vom 18.03.2025



Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum

Beckum, 18.03.2025

Antrag: Stärkung der Sicherheit und Ordnung in Beckum schnellstmöglich umsetzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt folgendes:

1. Bericht über die Kriminalitätsentwicklung in Beckum sowie eine Stellungnahme durch die örtliche Polizeibehörde auf die Tagesordnung des nächsten hierfür zuständigen Ausschusses zu setzen. Hierfür sollte die Stadt Beckum offiziell über die Kreispolizeibehörde einladen mit dem Zweck der Stellungnahme zu den Entwicklungen in Beckum.
2. Beratung und Beschlussfassung im nächsten hierfür zuständigen Ausschuss über die Grundsatzentscheidung schnellstmöglich die Gründung und Konzeption des kommunalen Ordnungsdienstes in Beckum mit dem Ziel die Sicherheit und Ordnung in allen vier Ortsteilen zu verbessern.
3. Im Haupt-Finanz und Digitalausschuss vom 26.11.2024 wurde beschlossen einen Arbeitskreis zu gründen, wie mit dem Thema generell weiter verfahren wird. Hier sollte auch beraten werden, ob wir die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes überhaupt brauchen. Dieser Arbeitskreis soll das neue Ziel haben nach der Grundsatzentscheidung gemäß Punkt 2 über die personelle

Ausstattung und technische Ausstattung zu beraten und ein Konzept für mehr Sicherheit und Ordnung zu erarbeiten.

Begründung:

Schon mit Antrag vom 22.10.2024 hat die FDP-Fraktion die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes für mehr Sicherheit in Beckum gefordert. Wir forderten in unserem Antrag den Ausbau der personellen und zeitlichen Präsenz des Beckumer Ordnungsdienstes. Unser Antrag wurde im hierfür zuständigen Ausschuss mit Stimmen von CDU, SPD, Grünen und FWG abgelehnt. Stattdessen haben die vier Fraktionen beantragt im Rahmen einer Testphase in den dunklen Monaten einen privaten Sicherheitsdienst bestehend aus insgesamt 4 Personen für die Stadtteile Beckum und Neubeckum zu beauftragen, der jeweils Freitags und Samstags von 20 bis 24 Uhr auf dem Marktplatz und auf der Hauptstraße Streifendienst absolviert und für alle Menschen ansprechbar ist sowie diesen im Rahmen der Gesetze hilft. Der private Sicherheitsdienst soll Rückmeldungen über alle Ereignisse an die Verwaltung geben. Danach soll ein Arbeitskreis eine Evaluierung der Erfahrungen des privaten Sicherheitsdienstes durchführen und beraten, wie es ab dem Sommer 2025 weiter geht. Als FDP sahen wir damals schon das dieser Antrag für uns nicht bei diesem wichtigen Thema weit genug geht, aber besser ist als gar nichts zu tun. Für die FDP Beckum stand von vorneherein fest, dass es gar keine Frage ist, ob wir überhaupt eine Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes brauchen, es war immer klar wir brauchen die Stärkung für mehr Sicherheit umgehend.

Aus der Kriminalitätsstatistik des Kreises Warendorf für das Jahr 2024 geht hervor, dass die Stadt Beckum neuer Spitzenreiter gemäß der Kriminalitätshäufigkeitszahl im Kreis ist und Ahlen an der Spitze abgelöst hat. Nach Ansicht der FDP-Fraktion ist dies ein erneuter Grund das wichtige Thema schnellstmöglich wieder auf die politische Agenda in Beckum zu holen und nicht bis zum Sommer zu warten wie es weitergeht.

Als FDP-Fraktion war es schon in unserem Antrag vom Oktober 2024 ein Ansinnen durch die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes auch die Polizei zu entlasten in dem Sinne das sie wichtigen Aufgaben für die Sicherheit verstärkt nachgehen kann.

Als FDP-Fraktion geben wir hier ein konkretes Beispiel:

Die Polizei muss außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes Aufgaben übernehmen, für die originär die Stadt Beckum zuständig ist, wie z.B. bei Ruhestörungen und Lärmbelästigungen. Könnte der Beckumer kommunale Ordnungsdienst durch personelle und zeitliche Ausweitung aber diese Aufgaben wieder übernehmen, dann würde die Polizei entlastet und könnte anderen wichtigen Aufgaben verstärkt nachgehen.

Wir müssen dieses Thema nun umgehend angehen und brauchen nach Ansicht der FDP-Fraktion nicht auf die Evaluierung der Erfahrungen des privaten Sicherheitsdienstes warten.

Für die FDP-Fraktion war der private Sicherheitsdienst von vornherein nicht die bevorzugte Wahl zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung in Beckum. Ein privater Sicherheitsdienst hat keine rechtliche Handhabe, die aber das Ordnungsamt hat wie z.B. Platzverweise erteilen, Personalien feststellen und auch die Polizei viel enger zu unterstützen.

Wir brauchen daher die Evaluierung der Erfahrungen des privaten Sicherheitsdienstes nicht abzuwarten, um die grundsätzliche Entscheidung zur Umsetzung eines kommunalen Ordnungsdienstes für mehr Sicherheit in Beckum schnellstmöglich zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen,



Timo Przybylak

(FDP-Fraktionsvorsitzender)



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrages zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfes im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die übrigen 93,46 Prozent befinden sich – mittelbar oder unmittelbar – in kommunalem Eigentum.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH</p> <p>3. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in Westfalen durch den Betrieb von Eisenbahn- und Güterverkehr, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diesen Zweck fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung der Verkehrsgebiete der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.907.190 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft, Kontrolle</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>1. Geschäftsführer</p> <p>2. Aufsichtsrat</p> <p>3. Gesellschafterversammlung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. Sie kann Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis ertei-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>len. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>3. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgender Maßgabe bestimmt und entsendet: Die Kreise Soest und Warendorf erhalten je 3 Sitze, die Stadtwerke Münster erhält 2 Sitze und die übrigen Gesellschafter erhalten jeweils 1 Sitz. Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. 7 Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet.</p> <p>4. Die von den Gebietskörperschaften entsandten Mitglieder unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft des entsendenden Gesellschafters angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden sowie vier Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtsdauer richtet sich nach Abs. 5 bis 7.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrich-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>tungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer der Gesellschaft zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung ge-</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
mäÙ Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail über- sandt werden.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Ge- schäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesell- schaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maß- nahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertre- rin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zu- stimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftli- cher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirt- schaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung, ggfls. mit qualifizierter Mehrheit, bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der vier Stellvertreter.</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Vertreter der Gebietskörperschaften in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Die gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW entsandten Vertreter haben die Interessen der beteiligten Kreise/Gemeinden zu verfolgen. Sie haben die Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche / textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <p>a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,</p> <p>c) Wahl des Abschlussprüfers,</p> <p>d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes der WLE,</p> <p>e) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,</p> <p>f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,</p> <p>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</p> <p>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <p>i) Übertragung des Unternehmens an Dritte,</p> <p>j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,</p> <p>k) Auflösung der Gesellschaft,</p> <p>l) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>m) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,</p> <p>n) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH zu wahren ist,</p> <p>o) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,</p> <p>p) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsbesorgungsangelegenheiten.</p> <p>2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>	<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Punkten e) – l) ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem</p>	<p>Nach dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Auch haben wir den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt,</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz</p>	<p>Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsrat einen vierteljährlichen Bericht über die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen für alle Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft.</p> <p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1</p>	<p>um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 112 GO NRW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>§ 116 GO NRW spricht eigentlich von den Gemeinden und nicht den Gesellschaftern.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>
<p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung</p>	<p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p>
<p>8. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und einen Stellenübersichtsplan. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die dem Aufsichtsrat und den an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern bis zum 15.11. des jeweiligen Vorjahres zur Kenntnis zu bringen ist.</p>	<p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Streng genommen wird der Wirtschaftsplan nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW). Auch finden gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 7 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. § 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
		finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen.
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH

Alte Fassung (Stand 04.07.2017)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Westfälische Landes-Eisenbahn mbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.
3. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Gesellschafterversammlung der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH ist mit einem Anteil von 47,14 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Gleichzeitig ist die Stadt Beckum mit einem Anteil von 6,54 Prozent unmittelbar an der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH beteiligt. Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH ist mit einem Anteil von 10,00 Prozent unmittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH beteiligt.

Somit ist die Stadt Beckum sowohl über die Regionalverkehr Münsterland GmbH als auch über die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH mittelbar an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH mit einem durchgerechneten Anteil von insgesamt 1,09 Prozent beteiligt.

Die übrigen 42,86 Prozent an der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH halten die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (28,57 Prozent) sowie die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (14,29 Prozent).

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages muss der Jahresabschluss der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH – eine mittelgroße Kapitalgesellschaft – weiterhin jährlich geprüft werden. Ebenso muss weiterhin ein Lagebericht erstellt werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Im Rahmen der Gesellschaftsvertragsanpassung sollen außerdem redaktionelle Anpassungen hinsichtlich der Mandatsverteilung im Aufsichtsrat und der Rollierung des Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen werden.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrs-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>unternehmen übernehmen.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500 EUR.</p> <p>2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1 EUR betragen und auf volle EUR lauten.</p> <p>3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten der Gesellschaft</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Aufsichtsrat, 3. Gesellschafterversammlung. 		
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. 3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren. 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.</p> <p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW bestimmt.</p> <p>3. Sechs Aufsichtsratsmitglieder werden aus einer von den Arbeitnehmern gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung in den Aufsichtsrat entsendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwei Mandate mit WVG-Arbeitnehmern und jeweils ein Mandat mit Arbeitnehmern der Verkehrsunternehmen RVM, RLG, VKU und WLE besetzt werden.</p> <p>4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Auf-</p>	<p>2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: Die RVM erhält 5 Sitze, die RLG erhält 4 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>	<p>Auf Grund Beschlussfassung in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH vom 13.11.2018 wurde die Mandatsbesetzung festgelegt.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>sichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abuberufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden. Für die Arbeitnehmervertreter gilt insoweit § 108a GO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.</p> <p>6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.</p> <p>7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vertretungskörperschaft. Die Amtsdauer der Arbeitnehmersvertreter endet mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p> <p>9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p>	<p>8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und in der Weise rollierend von den Gesellschaftern gestellt wird, dass jeweils der 1. Stellvertreter im Aufsichtsrat der WVG zum Vorsitzenden nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode aufrückt. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.</p>	<p>Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag auf Grund Vereinbarung der Gesellschafter vom 07.07.2011 in der gemeinsamen Sitzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.</p> <p>2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter – anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.</p> <p>6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p>		
<p>§ 9</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.</p> <p>2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,</p> <p>c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,</p> <p>d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Wirtschaftsplan genehmigt sind.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</p> <p>5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.</p> <p>6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.</p> <p>7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.</p> <p>10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,c) Wahl des Abschlussprüfers,d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen		

Synopse Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>davon,</p> <ul style="list-style-type: none">i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,l) Auflösung der Gesellschaft,m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des</p>	<p>1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vorzulegen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>Gemäß dem Prüfungsbericht 2023 handelt es sich hier um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.</p> <p>Der Jahresabschluss und Lagebericht sind zukünftig nicht mehr zwingend nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Wir haben den konkreten Bezug auf Regelungen der GO NRW entfernt, um flexibler auf erneute Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen – unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG – die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>4. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf die Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter.</p> <p>Der allgemeine Hinweis auf die Regelung von § 108 GO NRW lässt zukünftig einen flexibleren Umgang mit Gesetzesänderungen zu.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Ge-</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.</p> <p>7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus.</p> <p>8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.</p>	<p>6. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p> <p>7. Streichung</p> <p>7. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>meinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Dem Wortlaut nach umfasst § 108 Abs. 2 GO NRW nur unmittelbare Beteiligungen. Gleichwohl wurden hier schon freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p> <p>Streng genommen bezieht sich die Regelung von § 116 GO NRW auf die Gemeinden und nicht Gesellschafter.</p> <p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Auch haben wir den genauen Verweis auf den Absatz von § 108 GO NRW bezogen auf die Offenlegung entfernt, um zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Diese Regelung ist im Gesetz ersatzlos entfallen.</p> <p>Der konkrete Verweis auf die GO NRW wurde entfernt, um zukünftig flexibler auf etwaige Gesetzesänderungen reagieren zu können. Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
		<p>kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 8 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass u.E. <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Mehrheitsbeteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit zur generellen Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW ist m.E. obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich angestrebter Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Außerdem ist zu beachten, dass der Wirtschaftsplan streng genommen nicht den Gesellschaftern, sondern der Gemeinde zur Kenntnis gebracht (siehe § 108 Abs. 2 Nr. 1b) GO NRW).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Gewinnverteilung</p> <p>Die Gewinnverteilung erfolgt gern. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Gleichstellung</p> <p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Alte Fassung (Stand 13.06.2022)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger bzw. im Amtsblatt der Stadt Münster.</p>		



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 100 Prozent die Anteile an der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,91 Prozent an der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Über eine freiwillige Aufstellung des Lageberichtes sowie über eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>1. Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Verkehrsbetrieb Kipp GmbH</p> <p>2. Der Sitz der Gesellschaft ist Lengerich.</p> <p>3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und in der Stadt Münster einschließlich grenzüberschreitender Verkehre in benachbarte Verkehrsgebiete, insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Linien- und Freistellungsverkehren, sowie die Förderung und Verbesserung von Güterverkehr auf Schiene und Straße, ferner die Beteiligung an Unternehmen, die diese Zwecke fördern.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Ge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>schäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.</p> <p>3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung ihres Bedienungsgebietes nach kaufmännischen Grundsätzen gemäß §§ 108 Abs. 3 und 109 GO NRW aus.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Gesellschaftskapital</p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.</p> <p>2. Der Betrag der einzelnen Geschäftsanteile beträgt mindestens 1,00 EUR.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführer, 2. Gesellschafterversammlung. 		
<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführer</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Über die Zahl der Geschäftsführer sowie deren Bestellung und Abberufung hat die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH zu beschließen.</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.</p> <p>4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, auf Verlangen eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung durch Brief, durch Telefax oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefs zur Post, der Absendung des Telefaxes oder</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>der E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.</p> <p>2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des vorhandenen Kapitals nach ordnungsgemäßer Ladung gemäß Abs. 1 vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Geschäftsführer - im Weigerungsfalle kann jeder Gesellschafter handeln - eine Folgeversammlung einzuberufen nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung zur Folgeversammlung hingewiesen wird.</p> <p>3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>4. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikations-einrichtungen (E-Mail, Telefax) erfolgen. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. schriftliche/textliche Stimmabgabe bei einem Beschluss) ist zulässig. In Abweichung von § 48 Abs. 2 GmbHG gilt die</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch den Einsatz der oben genannten Telekommunikationseinrichtungen als erteilt, wenn der dem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.</p> <p>5. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und seinem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorsitzende und der Protokollführer sind von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, gefasste Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie, Telefax oder E-Mail übersandt werden.</p> <p>6. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesellschafterversammlung zu rügen.</p> <p>7. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>2 Monaten nach Empfang der ersten (nicht korrigierten) Abschrift der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>1. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten, gleichgültig, ob die nachfolgenden Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will. Soweit eine Maßnahme zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist ein vorheriger zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses, b) Genehmigung des Wirtschaftsplans, c) Entlastung der Geschäftsführer, d) Wahl des Abschlussprüfers, e) Änderungen sowie Aufhebung des Gesellschaftsvertrages, f) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,</p> <p>h) Erwerb, Belastung und Veräußerung sowie Übergang von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, Prokuristen und Betriebsleitern,</p> <p>j) Einstellung von Führungskräften, die Prokurist oder Betriebsleiter werden sollen,</p> <p>k) Standortwahl bei Infrastrukturentscheidungen (insbesondere Bau und Verlegung von Betriebshöfen und Werkstätten),</p> <p>l) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,</p> <p>m) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, wenn die vorgenannten Maßnahmen jeweils einen Wert von 50.000 EUR überschreiten,</p> <p>n) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- oder Pachtverträgen, wenn das Gesamtvolumen 100.000 EUR überschreitet oder wenn der Einzelvertrag länger als 15 Jahre fest abge-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>geschlossen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="163 363 761 544">o) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften, <li data-bbox="163 579 761 683">p) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit nicht im Rahmen des Stellenplans bereits genehmigt, <li data-bbox="163 718 761 821">q) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG. <p data-bbox="107 857 768 1225">2. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss einen Katalog von weiteren Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Dieser Katalog kann über die in Absatz 1 genannten Einschränkungen hinausgehen. Dies kann auch im Rahmen einer durch Beschluss festzustellenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.</p> <p data-bbox="107 1260 768 1441">3. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog von Maßnahmen benennen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung auch des Aufsichtsrates und/oder der Gesellschafter-</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>versammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH bedarf.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht / Wirtschaftsplan</p> <p>1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den</p>	<p>1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan, einen Vermögensplan und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.</p> <p>2. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des</p>	<p>Laut des Prüfungsberichts 2023 handelt es sich hierbei um eine kleine Kapitalgesellschaft. Dementsprechend haben wir auch die nachfolgenden Regelungen angepasst.</p> <p>Gemäß § 108 Abs. 2 GO NRW finden auf den Wirtschaftsplan die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Hier kann diskutiert werden, ob dieser Zusatz noch in Nr. 1 formuliert werden soll. Es ist aber zu beachten, dass <u>§ 108 Abs. 2 GO NRW dem Wortlaut nach nur für unmittelbare Beteiligungen einer Gemeinde gilt</u>. Der Meinungsstreit, ob auch eine mittelbare Beteiligung der Gemeinden zur Anwendbarkeit von § 108 Abs. 2 GO NRW führt ist m.E. hier obsolet, da hier in jedem Fall freiwillig schon ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird und auch weitere Erfordernisse von § 108 Abs. 2 GO NRW im Gesellschaftsvertrag Niederschlag gefunden haben. Da die Regelung zum Wirtschaftsplan m.E. nicht zwingend im Gesellschaftsvertrag Niederschlag finden muss, ist es aus meiner Sicht auch vertretbar den Zusatz „für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften“ wegzulassen. Vor allem weil der Gesellschaftsvertrag in seiner Ursprungsform schon der Kommunalaufsicht vorgelegt wurde, ist hinsichtlich weiterer Änderungen eher vorsichtig umzugehen. Wir haben außerdem das Wording „Wirtschaftsjahr/Wirtschaftsführung“ angepasst.</p> <p>Entsprechend der neuen Regelung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW erfolgt die Aufstellung und Prüfung des</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3 GO NW einzugehen.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>5. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die</p>	<p>Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>3. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Erstellung eines Lageberichts verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob ein Lagebericht zu erstellen ist. Für die Erstellung des Lageberichts gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.</p> <p>4. Soweit gesetzliche Vorgaben nicht die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Abschlussprüfer bzw. eine Abschlussprüferin verlangen, entscheidet die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres, ob der Jahresabschluss einem Abschlussprüfer bzw. einer Abschlussprüferin vorzulegen und zu prüfen ist. Satz 1 gilt entsprechend, sofern nach Abs. 3 ein Lagebericht zu erstellen ist.</p> <p>5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat</p>	<p>Jahresabschlusses nicht mehr zwingend nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften. Auf den Lagebericht könnte als kleine Kapitalgesellschaft verzichtet werden, dieser soll auskunftsgemäß aber beibehalten werden. Auch muss unseres Erachtens nicht mehr zwingend eine Abschlussprüfung erfolgen. Gleichwohl soll diese nach unserem Verständnis weiterhin durchgeführt werden und diese empfiehlt sich auch als Kontrollmechanismus.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Aufstellung des Lageberichts wird die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über seine Aufstellung entscheiden.</p> <p>Aufgrund der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird auch hier die Gesellschafterversammlung bis auf Weiteres über diese entscheiden.</p> <p>Ist hierbei mit der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterversammlung der Kipp GmbH oder der Regionalverkehr Münsterland GmbH gemeint? Das sollte m.E. noch konkretisiert werden.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>6. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p> <p>7. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten, und in der Bekanntmachung ist auf die Verfügbarkeit hinzuweisen.</p>	<p>der Regionalverkehr Münsterland GmbH zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates der Regionalverkehr Münsterland GmbH über das Ergebnis der Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.</p> <p>6. Die Gesellschafterversammlung hat möglichst frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.</p> <p>7. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften zu prüfen; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin hat auch die Prüfung nach § 53 des HGrG vorzunehmen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist zudem darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.</p>	<p>Auch die Prüfung erfolgt zukünftig allgemein nach den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.</p> <p>Neu sieht § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW vor, dass auf die angemessene Verzinsung des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eigenkapitals einzugehen ist. § 108 Abs. 2 GO NRW stellt Anforderungen an die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, die Finanzplanung, Offenlegung des Jahresabschlusses etc., sofern einer Gemeinde mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen gehören. Nach unserem Kenntnisstand sind Gemeinden nur mittelbar an der Gesellschaft beteiligt. Gleichwohl wurden hier schon auch freiwillig weitere Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW wie z.B. der Wirtschaftsplan aufgenommen, sodass wir hier davon ausgehen, dass unabhängig der rechtlichen Anwendbarkeit die Regelungen von § 108 Abs. 2 GO NRW gelten sollen.</p>

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>8. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p> <p>9. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gem. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2010.</p>	<p>8. Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>9. Den Gesellschaftern stehen unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.</p>	<p>Diese neue Regelung lässt zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen der GO NRW reagieren.</p> <p>Streng genommen bezieht sich § 112 GO NRW auf Rechte der Gemeinde und nicht der Gesellschafter. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW existiert nicht mehr.</p>
	<p>10. Die Offenlegung richtet sich nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Offenlegungsvorschriften des § 108 GO NRW.</p>	<p>Neben dem Jahresabschluss können auch noch weitere Unterlagen offenzulegen sein. Insofern haben wir den Wortlaut der Regelung offener formuliert. Durch den allgemeinen Verweis auf § 108 GO NRW kann zukünftig flexibler auf Gesetzesänderungen reagiert werden.</p>
	<p>11. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.</p>	<p>§ 116 GO NRW spricht streng genommen von den Gemeinden und nicht Gesellschaftern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Leistungsverkehr mit den Gesellschaftern</p> <p>1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Ziff. 1 mit Ausnahme des Beschlusses über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates (Buchstabe b) 1. Var.) ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich. Über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf. 		
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu richten. 2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, 		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der / Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm bzw. ihr zugewandten Vorteils zu leisten.</p> <p>3. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.</p> <p>4. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts durch die Beteiligten fest.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Transparenz</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender Vorschriften bzw. einer erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 108 GO NRW sind die durch Änderungen von § 108 GO NRW durch das Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17.12.2009 (GVBl.NRW Ausgabe 2009 Nr. 44 S. 949f.) in Art. 4 zur Änderung von § 108 GO NRW genannten Regelungen zu berücksichtigen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 11 Gleichstellung</p>		

Synopsis Gesellschaftsvertrag der Verkehrsbetrieb Kipp GmbH

Alte Fassung (Stand 25.10.2010)	Neue Fassung	Kommentierung
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) zu beachten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 12 Schlussbestimmungen</p> <p>1. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>		
<p>2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.</p>		



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH in der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat.

Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 3,57 Prozent die Anteile an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,03 Prozent an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses beibehalten werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

Anlage A zur Beschlussvorlage Änd-GV-2024 („Änderung des Gesellschaftsvertrags...“)**Änderung Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH: Synopse alte und neue Fassung
Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zur Version vom 07.12.2022**

Alte Fassung (Stand 07.12.2022)			Neue Fassung			Kommentierung / Begründung
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoten			
(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			(2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:			
Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	Nr.	Aufgaben der Gesellschafterversammlung	Stimmquorum	
1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	1.	Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage;	Einstimmig	
2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	2.	Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;	Einstimmig	
3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	3.	Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren	Einstimmig	
4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	4.	Aufnahme neuer Gesellschafter;	Einstimmig	
5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	5.	Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbänden, Verkehrsverbänden bzw. Tarifgemeinschaften;	Einstimmig	

<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht</p> <p>(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern die Gesellschaft hierzu gesetzlich verpflichtet ist, aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.</p>	<p>Allgemeiner Hinweis: Dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2023 kann entnommen werden, dass es sich bei der Tarifgemeinschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB handelt.</p> <p>Der Landtag NRW hat am 28. Februar 2024 das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen („3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW“) beschlossen, welches Änderungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen („GO NRW“) vorsieht. Vor allem wurde in § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen danach keinen Lagebericht mehr aufzustellen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag geht darüber hinaus. Auch wurde der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW (Angaben von Bezügen im Anhang) ersatzlos gestrichen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen selbst diese Angabe im Anhang nicht zu machen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB) und können auch weitere größenabhängige Erleichterungen in Anspruch nehmen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften, sofern dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, zu prüfen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen. Die Regelungen des § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetzes sind zu beachten.</p>	<p>§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW stellt klar, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt. Auch die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung bestimmt sich für kleine Kapitalgesellschaften in kommunaler Hand nur noch nach dem Gesellschaftsvertrag.</p> <p>Vorschlag: Trotz Einordnung der Tarifgemeinschaft als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses auskunftsgemäß beibehalten werden. Somit besteht vor allem die Möglichkeit, Fehler bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden und eine gewisse Qualität des Jahresabschlusses zu gewährleisten.</p> <p>Die Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde aufgegeben. Außerdem haben wir allgemein auf die Regelungen zu §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz verwiesen, um dynamischer auf Gesetzesänderungen reagieren zu können.</p> <p>Der Verweis auf Aussagen zur angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals im Prüfbericht geht auf eine Anregung der Bezirksregierung Detmold zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der WestfalenTarif GmbH zurück, welche auch für die TG übernommen wurde.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p>	<p>(3) Bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sind im Übrigen die in § 108 GO NRW (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten Vorgaben zu berücksichtigen, sofern diese vorliegend Anwendung finden.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p>	<p>Ein allgemeiner Verweis auf die Vorschriften von § 108 GO NRW macht deutlich, welche Regelungen anzuwenden sind. Aufgrund eines dynamischen Verweises auf § 108 GO NRW ist eine höhere Flexibilität bei Gesetzesänderungen gegeben.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

10.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Westfalen Tarif GmbH, an der die Stadt Beckum mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage der als Anlage zur Vorlage beigefügten Synopse des Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Westfalen Tarif GmbH abzugeben. Insbesondere ist der Vertreter der Regionalverkehr Münsterland GmbH beziehungsweise der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH in der Westfalen Tarif GmbH entsprechend anzuweisen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 6 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 0,91 Prozent unmittelbar an der Regionalverkehr Münsterland GmbH beteiligt. Die Regionalverkehr Münsterland GmbH hält zu 3,57 Prozent die Anteile an der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Diese wiederum hält zu 20 Prozent Anteile an der Westfalen Tarif GmbH. Somit ist die Stadt Beckum mit einem durchgerechneten Anteil von 0,01 Prozent an der Westfalen Tarif GmbH beteiligt.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen bei den Gesellschaften, an denen die Stadt Beckum – mittelbar oder unmittelbar – wesentlich beteiligt ist. Weitere Gesellschaften wollen nunmehr ebenfalls die Erleichterungsmöglichkeiten für sich nutzbar machen. Dies wird seitens der Verwaltung unterstützt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist der Jahresabschluss der Westfalen Tarif GmbH – eine kleine Kapitalgesellschaft – nicht mehr prüfungspflichtig. Außerdem muss kein Lagebericht erstellt werden. Trotz Einordnung der Westfalen Tarif GmbH als kleine Kapitalgesellschaft soll die Prüfung des Jahresabschlusses beibehalten werden. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird jedoch nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben erläuterten Änderungen wurden in die als Anlage zur Vorlage beiliegende Synopse des Gesellschaftsvertrages eingearbeitet.

Anzeigeverfahren

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss nach Zustimmung durch den Rat gemäß § 115 GO NRW der Bezirksregierung Detmold als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Anlage(n):

Synopse zum Gesellschaftsvertrag der Westfalen Tarif GmbH

Anlage zur BV-24-77: Änderung des Gesellschaftsvertrages der WT GmbH vom 28.03.2017: Synopse Bisherige Fassung – Neue Fassung

<p>Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht</p>	<p>NEU</p> <p>Beachte: Anzeigepflicht – Kommunalaufsicht (Entwurf gemäß 3. NKFVG NRW ± Prüfungspflicht ohne Lagebericht)</p> <p>Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif GmbH</p> <p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.
- (1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) *unverändert*
- (2) *unverändert*
- (3) *unverändert*
- (4) *unverändert*

<p>(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>
<p>(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur Gesellschaftsvertrag der WestfalenTarif Gesellschaft vom einheitlich abgeben.</p>	<p>(6) <i>unverändert</i></p>
<p>(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.</p>	<p>(7) <i>unverändert</i></p>
<p>(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.</p>	<p>(8) <i>unverändert</i></p>

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 14 Jahresabschluss, Prüfung und Offenlegung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) ist von der Geschäftsführung innerhalb der für Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Fristen des Handelsgesetzbuches nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr. 3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> | <p>(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften des § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW. Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> <p>(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW bzw. des Beteiligungsberichts nach § 116a GO NRW erforderlich sind.</p> <p>(5) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist darauf einzugehen, ob das zur Verfügung gestellte Eigenkapital entsprechend der Regelung in § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW angemessen verzinst wird. In einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



Masterplan Finanzen – Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2025

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Jugend und Soziales
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Städtische Betriebe Beckum
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
02.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Die FDP-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 29.01.2025 die Aufstellung eines Masterplans Finanzen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen. Als konkrete Orientierung bezieht die FDP-Fraktion sich auf den Warendorfer Masterplan Finanzen. Die FDP-Fraktion fordert in ihrem Antrag parteiübergreifende Lenkungsgruppen zur Bearbeitung der Ziele.

Als Ziele sieht die FDP-Fraktion, zumindest in ähnlicher Form:

1. Einsparungen von freiwilligen sozialen Leistungen von 250.000 Euro bis zum Jahr 2026.
2. Personal und Digitalisierung mit dem Abbau von 25 Vollzeitstellen bei der Stadt (Einsparungen von 2 Millionen Euro bis zum Jahr 2035).
3. Einsparungen städtische Gebäude (Einsparungen von mehr als 250.000 Euro ab dem Jahr 2032 bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung).
4. Gebührenhaushalt und Leistungsentgelte/Einsparungen ab 2026 durch Abbau der Steuerfinanzierung.

Weitere Steuererhöhungen sollten aus Sicht der FDP-Fraktion nicht beschlossen werden.

Zu weiteren Details wird auf den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2024

Der Antrag weist aus Sicht der Verwaltung Parallelen zu einem Antrag der FDP-Fraktion vom 05.01.2024 auf. Seinerzeitiger Wunsch der FDP-Fraktion war die Durchführung einer Aufgabenkritik. Die Verwaltung nahm seinerzeit – unter anderem – wie folgt Stellung:

„Seitens der Verwaltung wird Aufgabenkritik befürwortet. Sie wird als dauerhafter Prozess verstanden und gelebt, der keinen gesonderten Beginn und kein gesondertes Ende aufweist. Aufgabenkritik ist eine Daueraufgabe für Politik und Verwaltung. [...] Die FDP-Fraktion geht offensichtlich und zutreffend davon aus, dass ein gesonderter und allumfassender Prozess „Aufgabenkritik“ mit erheblichem Arbeits- und Zeitaufwand einhergehen würde. Angesichts der ohnehin bestehenden Daueraufgabe wird vorgeschlagen, auf diesen Sonderaufwand zu verzichten und Aufgabenkritik weiterhin als Daueraufgabe zu leben.“

Der Niederschrift zur Beratung des Antrages im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss am 30.01.2024 ist unter anderem zu entnehmen:

„Herr Stöppel erklärt, dass eine außerordentliche Aufgabenkritik nicht weiterhelfe, weil sie keine Ergebnisse liefern würde. Herr Braunert merkt an, dass sich durch eine Aufgabenkritik, so wie sie die FDP-Fraktion fordert, sicherlich Dinge finden lassen würden, die dann aber wahrscheinlich nicht substantiell seien. Herr Kühnel äußert, dass Aufgabenkritik ein dauerhafter Prozess sei und verweist in diesem Zusammenhang auf die regelmäßigen Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. Herr Markmeier-Agnesens teilt mit, dass die SPD-Fraktion den Antrag nicht unterstützen werde.“ Im Ergebnis wurde einstimmig beschlossen: *„Neue (Dauer-)Aufgaben und Ausgaben sollen nur dann aufgenommen werden, wenn sie als zwingend notwendig beziehungsweise zum Erhalt der Infrastruktur unverzichtbar erkannt werden.“*

In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 2024/0016/3 und die Niederschrift des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 30.01.2024 verwiesen.

Nach Einschätzung der Verwaltung lag dieser Beschlussfassung auch die Auffassung zu Grunde, dass es im Rahmen der Haushaltsplanberatungen und der übrigen politischen Tätigkeit außerhalb der Haushaltsplanberatungen ausreichend Gelegenheiten gibt, konkrete Anträge zur Veränderung der städtischen Finanzsituation zu stellen.

Haushalt 2025

Der zuletzt mehrheitlich beschlossene Haushalt 2025 wurde durch die Kommunalaufsicht des Kreises Warendorf geprüft. Die notwendige Genehmigung zum (anteiligen) Vortrag von Jahresfehlbeträgen wurden mit Verfügung vom 13.01.2025 ohne weitere Auflagen erteilt. In einer die Verfügung begleitenden Pressemitteilung des Kreises Warendorf stellte Herr Landrat Dr. Olaf Gericke fest: *„Die Kommunen sind strukturell von Bund und Land unterfinanziert. Das bekommt auch die Stadt Beckum trotz solider Haushaltsplanung zu spüren und muss ihre Rücklagen in Anspruch nehmen[.]“*

Dieser Einschätzung wird durch die Verwaltung vollumfänglich zugestimmt.

Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf

Der Antrag der FDP-Fraktion nimmt Bezug auf folgenden – mehrheitlich gefassten – Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 19.12.2024:

„Im Jahr 2025 wird ein Haushaltskonsolidierungsprozess initiiert. Die Steuerung obliegt der Lenkungsgruppe. Die Kontrolle obliegt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFWA) mit einem ständigen Tagesordnungspunkt. Die Projektleitung obliegt dem Stadtkämmerer. Der Masterplan Finanzen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen für ein zukunftsfähiges Warendorf bildet die fortzuschreibende, konzeptionelle Grundlage.“

Ein zuvor zur Abstimmung gestellter Antrag der Warendorfer CDU-Fraktion mit dem abweichenden Inhalt *„Die Steuerung und Kontrolle obliegt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (HFWA).“* fand keine Mehrheit (vergleiche Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Warendorf vom 19.12.2024).

Der als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte „Masterplan Finanzen Konsolidierung der städtischen Finanzen für ein zukunftsfähiges Warendorf“ ist über das Bürgerinformationssystem der Stadt Warendorf im Internet abrufbar (Anlage zur Sitzungsvorlage 4649/2024). Er wurde durch die Verwaltung ausgewertet. Zusammengefasst umfasst er folgende „Potentiale“:

Potentialfeld Nr.	Zeithorizont	Konsolidierungsbeitrag
I freiwillige und pflichtige Leistungen	bis 2026	250.000 €
II Personal und Digitalisierung	bis 2034	2.000.000 €
III Gebäudewirtschaft	bis 2032	250.000 €
IV Gebührenhaushalte	bis 2026	200.000 €
V Finanzierungsbeiträge Konzern Stadt	bis 2028	300.000 €
VI Kommunale Steuererträge	bis 2034	2.000.000 €
Konsolidierungsbeiträge insg.		5.000.000 €

(Quelle: Abbildung Nummer 10, Seite 22, Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf)

Deutlich zu erkennen ist, dass 50 Prozent des Konsolidierungsbeitrages nicht „eingespart“ werden sollen, sondern zusätzlich von der Bürgerschaft (ob als Kundin/Kunde, als Gebührenpflichtige oder als Steuerpflichtige) erhoben werden sollen. Dies insbesondere durch höhere Steuererträge (2.000.000 Euro), durch höhere Gewinnausschüttungen und damit letztlich wohl Preiserhöhungen aus dem „Konzern“ (300.000 Euro) und durch steigende Gebührenentgelte (200.000 Euro).

Vorläufige Bewertung der Vorstellungen der FDP-Fraktion in Zusammenschau mit dem Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf

Die Verwaltung nimmt zu den Vorstellungen der FDP-Fraktion, die sich teilweise mit den Inhalten des Masterplans Finanzen der Stadt Warendorf decken, vorläufig wie folgt Stellung:

1. Einsparungen von freiwilligen sozialen Leistungen von 250.000 Euro bis zum Jahr 2026

Eine derartiges Einsparvolumen in dem von der FDP-Fraktion genannten Bereich ist nach fester Überzeugung der Verwaltung nicht darstellbar, ohne gewachsene soziale Strukturen in der Stadt Beckum unwiederbringlich zu zerstören. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der genannten Frist bis zum Jahr 2026.

Es darf zudem nicht verkannt werden, dass – beispielsweise – ein attraktives (Wohn-)Umfeld (moderne Schulgebäude, attraktive Spiel-, Sport- und Freizeitflächen, ein gepflegtes Stadtbild, eine lebendige Vereins- und Kulturlandschaft et cetera) für die Gewinnung von Fachkräften für die Beckumer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein dürften.

Die Forderung der FDP-Fraktion ist zudem nicht deckungsgleich mit dem Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf.

2. Personal- und Digitalisierung mit dem Abbau von 25 Vollzeitstellen bei der Stadt (Einsparungen von 2 Millionen Euro bis zum Jahr 2035)

Die FDP-Fraktion schlägt als Zielvorgabe ein dem Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf vergleichbares Potential von Stelleneinsparungen in einem Zehnjahreszeitraum vor.

Vor dem Hintergrund, dass städtische Aufgaben vielfach nicht abdingbar sind und notwendige Zusatzaufgaben in Zukunft eher noch zunehmen dürften, stützt der Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf diese Zielvorgabe auf 2 wesentliche Stellschrauben: eine umfassende Aufgabenkritik sowie eine Effizienzsteigerung durch Digitalisierung.

Die Verwaltung sieht hierin ebenfalls die entscheidenden Mittel, um die Auswirkungen des zunehmenden Fachkräftemangel und den Anstieg der Personalkosten zu verringern.

Wenn weniger geeignetes Personal auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, werden zwangsläufig nicht mehr alle städtischen Aufgaben in der gleichen Weise wie bislang erfüllt werden können. Allein deshalb werden in den kommenden Jahren noch stärker freiwillige Aufgaben und Umsetzungsstandards priorisiert oder hinterfragt werden müssen. Eine solche Aufgabenkritik wird jedoch – wie bereits ausgeführt – als ohnehin bestehende Daueraufgabe verstanden. Sie findet insbesondere im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung sowohl verwaltungsintern als auch in der politischen Beratung statt.

Auch die Digitalisierung ist eine Daueraufgabe, zu der sich Verwaltung und Politik bekannt und auf den Weg gemacht haben. Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die Verwaltungsdigitalisierungsstrategie der Stadtverwaltung Beckum beschlossen (siehe Vorlage 2022/0304 und die Niederschrift zur Sitzung). Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen zielen die Strategie und die darin identifizierten Projekte wesentlich auf die Steigerung der Effizienz von Verwaltungsprozessen. Damit einher geht die Absicht, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und mittelbar Zeitanteile freizusetzen. Diese können entweder für andere Aufgaben oder – gegebenenfalls durch organisatorische Umverteilung – dafür verwandt werden, freiwerdende Stellen nicht neu zu besetzen.

Die Digitalisierungsstrategie ist ausdrücklich offen für weitere Entwicklungen. Sie formuliert den Auftrag an die Verwaltung, neue Themen und Projekte zu identifizieren, die auch der genannten Zielrichtung dienen. So ist beispielsweise hinzugekommen, die möglichen Nutzungsfelder von künstlicher Intelligenz zu identifizieren und nach und nach zum Einsatz zu bringen. Diese birgt nach derzeitiger Einschätzung das größte Potential, den Personalbedarf mittelfristig zu verringern.

Eine Bezifferung dieses Einsparpotentials erscheint aktuell nicht seriös möglich. Verkannt werden darf auch nicht, dass die Digitalisierung ihrerseits, auch in personeller Hinsicht, erhebliche Investitionen voraussetzt. Digitalisierungsprojekte müssen durch entsprechendes Fachpersonal geplant, eingeführt und betrieben werden. Zudem sind Aufgabenzuwächse oder steigende Personalbedarfe an Stellen, die nur sehr eingeschränkt einer Digitalisierung zugänglich sind, gesondert zu berücksichtigen.

3. Einsparungen städtische Gebäude (Einsparungen von mehr als 250.000 Euro ab dem Jahr 2032 bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung).

Die FDP-Fraktion schlägt hier vor, durch die Aufgabe von angemieteten Objekten Einsparungen zu erzielen.

Die Verwaltung verfolgt unter anderem durch die geplante Sanierung der Objekte Markt 1 und Markt 2 im Stadtteil Beckum und der dort geplanten Ansiedlung des Kulturbereichs und des Stadtmarketings die Aufgabe von angemietetem Büroraum. Diesem Zweck dienen auch die in der Entwicklung befindlichen Konzepte zur flexiblen Raumnutzung (sogenanntes „Desksharing“). Durch die sukzessive Modernisierung/den Neubau der Beckumer Schulgebäude – hier wird die energetische Sanierung stets mitbetrachtet und optimiert – werden sich Energieeinsparungen zum Status heute ergeben. Inwieweit sich diese Energieeinsparungen auch monetär bemerkbar machen, wird (auch) von der weiteren Energiepreisentwicklung abhängen. Nicht zu vernachlässigen sein wird auch das Hinzukommen weiterer Flächen durch den notwendigen Ausbau der Schullandschaft und die Neuerrichtung der Einrichtungen der Feuerwehr Beckum.

Übereinstimmend mit dem Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf ist festzustellen: *„Oftmals sind hier zunächst einmal nicht unerhebliche Investitionen zu leisten. Schnelle Effekte sind indes nicht zu erwarten.“* (siehe Seite 19, Masterplan Finanzen Konsolidierung der Stadt Warendorf)

4. Gebührenhaushalt und Leistungsentgelte/Einsparungen ab 2026 durch Abbau der Steuerfinanzierung

Im Rahmen des Masterplans Finanzen der Stadt Warendorf sollen die Gebührenhaushalte nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) dahingehend überprüft werden, ob es hier noch ungedeckte und damit aus dem allgemeinen Deckungsbudget finanzierte Bestandteile gibt.

Eine derartige Überprüfung findet bei der Stadt Beckum stets im Rahmen der Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung der Gebührenkalkulationen statt. Im Einzelnen sind dies:

- Abfallgebühren
- Friedhofsgebühren
- Gewässerunterhaltungsgebühren
- Rettungsdienst
- Stadtentwässerung (einschließlich Klärschlammabeseitigung)
- Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst)

Ziel der – in aller Regel einstimmig – verabschiedeten Gebührensatzungen war und ist grundsätzlich stets die verursachungsgerechte Zuordnung von Kosten zu den Gebührenpflichtigen unter Inanspruchnahme der durch das KAG NRW eingeräumten Möglichkeiten (Abschreibungen auf Wiederschaffungszeitwertbasis und kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals et cetera). Eine hier zu erzielende relevante Möglichkeit zur Verbesserung des allgemeinen Haushaltes – durch Umverteilung innerhalb der Bürgerschaft, also von den Steuerpflichtigen auf die Gebührenpflichtigen – wird für die Stadt Beckum nicht gesehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es zuletzt noch politische Entscheidungen zur „Bepreisung“ städtischer Leistungsangebote – hier Kindertagesbetreuung – gab, die den Steueranteil an der Leistungserbringung erhöht und nicht vermindert haben.

Seitens der FDP-Fraktion wurde noch in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 18.02.2025 ein Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für Gastronomiebetriebe befürwortet.

Ferner darf in diesem Zusammenhang nicht verkannt werden, dass etwaige Leistungsausweitungen (zum Beispiel die Intensivierung von Reinigungsrythmen oder die vermehrte händische Reinigung etwa in der Innenstadt) direkt zu weiteren Belastungen der Gebührenden führen würden.

5. Keine weiteren Steuererhöhungen

Wie oben schon ausgeführt, stellt der Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf wesentlich auf eine Erhöhung der kommunalen Steuererträge ab: *„Eine Erhöhung der Hebesätze ist aber definitiv für die Zukunft nicht auszuschließen.“* (siehe Seite 21, Masterplan Finanzen Konsolidierung der Stadt Warendorf)

Die FDP-Fraktion sieht diese Position offensichtlich nicht.

6. Verfahren

Die FDP-Fraktion sieht entsprechend ihres Antrages die Notwendigkeit zur Etablierung von parteiübergreifenden Lenkungsgruppen. Insbesondere dieser Punkt wurde offensichtlich in Warendorf kontrovers diskutiert. Dies dürfte der Antrag der dortigen CDU-Fraktion zur ausschließlichen Etablierung im dortigen Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss belegen.

Die Verwaltung teilt die Einschätzung der dortigen CDU-Fraktion. Themen „rund um den Haushalt“ sollten in den ordentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Beckum und seiner Ausschüsse, insbesondere im Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss, beraten und entschieden werden.

Zusammenfassung

Die fortwährende Konsolidierung der städtischen Finanzen ist eine Daueraufgabe, die von der Verwaltung ausdrücklich gesehen und gelebt wird. Insbesondere die jährlichen Haushaltsplanberatungen bieten einen ausreichenden Rahmen, um unterschiedliche (politische) Standpunkte zur weiteren Entwicklung des Haushaltes und damit der Stadt Beckum insgesamt zu beraten und zu entscheiden.

Die aktuell herausfordernde Haushaltssituation wird sich zudem nicht durch „hausinterne“ Lösungen bewältigen lassen, da die Kommunen, also auch die Stadt Beckum, strukturell von Bund und Land unterfinanziert sind.

Anlage(n):

- 1 Antrag der FDP-Fraktion vom 29.01.2025
- 2 Masterplan Finanzen der Stadt Warendorf

Freie Demokraten



Ratsfraktion
Beckum **FDP**

Timo Przybylak
FDP-Fraktionsvorsitzender
Alleestraße 1
59269 Beckum

Herrn Bürgermeister
Michael Gerdhenrich
Weststr. 46
59269 Beckum
Beckum, 29.01.2025

Antrag: Beckumer Masterplan Finanzen - für eine Konsolidierung der städtischen Finanzen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gerdhenrich,

die FDP-Fraktion beantragt folgendes:

Die FDP-Fraktion Beckum beantragt einen Masterplan Finanzen zur Konsolidierung der städtischen Finanzen für ein zukunftsfähiges Beckum, vergleichbar mit den beschlossenen Konsolidierungsplänen der Stadt Warendorf und den aktuellen Planungen der Stadt Oelde zu beschließen. Der Masterplan Finanzen soll in aufgestellt werden und Maßnahmen beschließen, wie wir Beckums Finanzen mittelfristig in der akut schwierigen finanziellen Situation konsolidieren. Wir müssen Maßnahmen als Beckumer Politik ergreifen, um langfristig als Beckumer Kommunalpolitik selbstbestimmt handeln zu können und nicht in ein Haushaltssicherungskonzept in Zukunft zu geraten. Wer jetzt als Fraktion nicht handelt verschiebt die Probleme auf zukünftige politische Entscheidungsträger und belastet zukünftige Generationen.

Begründung:

Für die FDP Beckum ist es aufgrund der sehr kritischen Finanzsituation unserer Stadt wichtig eine verbesserte finanzielle und generationengerechtere Situation der städtischen Finanzen in Zukunft zu erreichen. Es gelte, kurz- und langfristig wirksame Maßnahmen einzuleiten, die im Ziel eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung herbeiführen.

Wir müssen die drohende Haushaltssicherung aufgrund der bisherigen Finanzpolitik unter Bürgermeister Gerdhenrich zwingend in der Zukunft abwenden.

Wir haben eine schwierige finanzpolitische Situation in den Kommunen, aber wir als FDP-Fraktion in Beckum sind der Ansicht, dass wir unseren Handlungsspielraum nutzen sollten, um unseren eigenen Handlungsspielraum zu erhalten und ein Haushaltssicherungskonzept zu verhindern. Diese herausfordernde Arbeit ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur überparteilich mit allen Ratsfraktionen, der Verwaltung sowie der Stadtgemeinschaft zu erreichen ist.

Wie wird Beckum finanziell zukunftsfähig gestaltet? Das ist eine zentrale Frage, die sich die FDP Beckum stellt. Wir sehen hierbei die Verwaltung, den Rat und die Stadtgesellschaft gleichermaßen gegenüber in der Pflicht.

Wir brauchen parteiübergreifende Lenkungsgruppen für die vielfältigen Themen, welche gewillt sind einen breiten Schulterschluss aller Parteien und der Verwaltung zu begründen, um die Stadt langfristig zur Konsolidierung der Beckumer Finanzen zu beraten!

Die Lenkungsgruppen sollen die Vorarbeit leisten, um den politischen Entscheidern mögliche Lösungen aufzuzeigen und Beschlüsse und Zielvorgaben zur Konsolidierung der Beckumer Finanzen zur Beschlussfassung vorzubereiten.

Wir wollen mit konkreten Vorgaben arbeiten, um die Verbindlichkeit des Vorhabens deutlich zu machen und um zum Ziel zu gelangen, schnellstmöglich einen ausgeglichenen Haushalt wieder vorlegen zu können.

Das Projekt Haushaltskonsolidierung muss zwingend als eine Gemeinschaftsaufgabe von Stadtrat, Stadtgesellschaft und Stadtverwaltung verstanden werden.

Wir als FDP-Fraktion in der Opposition im Beckumer Stadtrat sind bereit die notwendigen Entscheidungen mitzutragen in einer gesamtgesellschaftlichen und überparteilichen Aufgabe, um Beckums Zukunft zu erhalten.

Wir haben die Einsparpotentiale aus dem Warendorfer Masterplan Finanzen zur Kenntnis genommen und könnten uns in Beckum ähnliche Zielvorgaben vorstellen.

In Warendorf lauteten u.a. die Zielvorgaben, welche in themenbasierten Projektgruppen in Beckum mit ähnlichen Zielvorgaben erarbeitet werden sollten:

1. Einsparungen von freiwilligen sozialen Leistungen von 250.000 Euro bis 2026
2. Personal und Digitalisierung mit dem Abbau von 25 Vollzeitstellen bei der Stadt (Einsparungen von 2 Mio. Euro ab 2034). Wir schlagen als FDP Beckum vor ein ähnliches Einsparpotential zu wählen, allerdings bis zum Jahr 2035.
3. Einsparungen städtische Gebäude (Einsparungen von 250.000 Euro ab 2032 bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung). Konkret für Beckum schlagen wir vor mehr Geld als die Stadt Warendorf einzusparen, da wir viele angemietete Büros außerhalb der Kernverwaltung haben und die Verträge von angemieteten Büroflächen nicht mehr weiter verlängert werden sollten.
4. Gebührenhaushalt und Leistungsentgelte Einsparungen ab 2026 durch Abbau der Steuerfinanzierung.

Als FDP-Fraktion stellen wir zudem klar, dass beim Masterplan Finanzen keine weiteren Steuererhöhungen beschlossen werden sollten. Als FDP-Fraktion haben wir

schon die Steuererhöhung von Bürgermeister, SPD, Grünen und FWG im Jahr 2024 nicht mittragen können.

Mit freundlichen Grüßen,

Handwritten signature of Timo Przybylak in blue ink.

Timo Przybylak

(FDP-Fraktionsvorsitzender)

Masterplan Finanzen

Konsolidierung der städtischen Finanzen für ein zukunftsfähiges Warendorf



Stand: 28. November 2024

1. Die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Warendorf

Die Basis eines jeden Konsolidierungskonzepts stellt die Darstellung der finanzwirtschaftlichen Ausgangslage der betrachteten Organisation dar. Dabei gilt es anhand der vorliegenden Informationen erste Aussagen zum Status Quo, aber auch zur kurz- bis mittelfristen Entwicklung von Bilanzpositionen, von Jahresergebnissen und nicht zuletzt der Liquidität zu treffen. Dieses Datenfundament erlaubt es, einen Konsolidierungsbedarf überhaupt erst einmal festzustellen und zu beziffern.

1.1 Die aktuelle Lage und die Haushaltssituation bis 2028

Mit der Erstellung der Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 und flankiert durch die unterjährig Prognosen der Verwaltung für 2024 haben sich verschiedene Trendlinien abgezeichnet, die sich – das zeigt der vorgelegte mittelfristig ausgerichtete Entwurf des Haushaltsplans 2025 sehr deutlich – auch in den nächsten Jahren fortsetzen werden. Hier sind insbesondere die Entwicklungen von Erträgen und Aufwendungen auf der einen Seite sowie von Einzahlungen und Auszahlungen auf der anderen Seite von besonderem Interesse.

Ein Blick in die **Ergebnisse** im Zeitraum von 2020 bis 2028 ergibt dabei folgendes Bild:

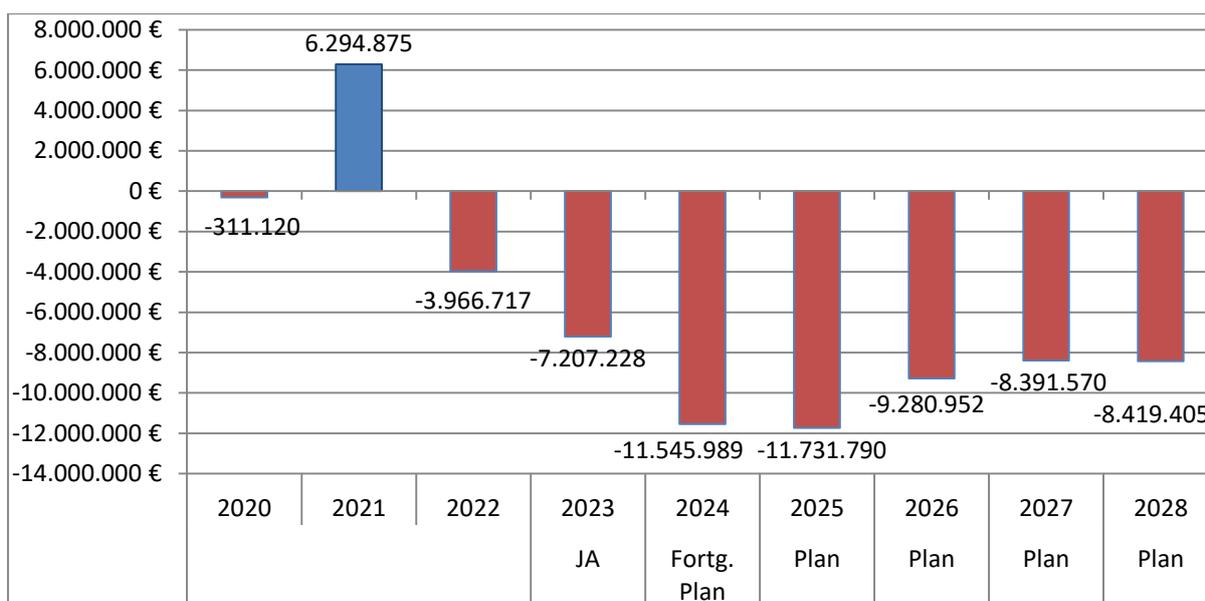


Abbildung 1: Verlauf Gesamtergebnisse 2020 bis 2028 (inkl. 2% globaler Minderaufwand)

Dieser Verlauf zeichnet sich durch eine rasante Verschlechterung der tatsächlichen Ergebnisse ab 2022 aus, die sich auch für das bereits abgerechnete Haushaltsjahr 2023 mit noch zunehmender Tendenz ablesen lässt. Auch das laufende Jahr wird mit einem Fehlbetrag abschließen. Dieser entwickelt sich aktuell negativer, als es der fortgeschriebene Plan vermuten lässt. Anstatt der ausgewiesenen -11.6 Mio. € wird nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2024 wahrscheinlich ein Defizit von ca. -14 Mio. € zu Buche schlagen.

Eine vorübergehende Verschlechterung der Jahresergebnisse würde bei aller Dramatik aber noch nicht zwingend einen Konsolidierungsbedarf auslösen. Ausschlaggebend sind hier die Möglichkeiten der Stadt Warendorf, den Haushaltsausgleich durch entsprechende Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage herbeizuführen, die ja genau für diesen Fall gebildet worden ist.

Ein Blick in die fortgeschriebene Bilanz verrät allerdings, dass der Bestand dieser „Schwankungsreserve“ bereits im Jahr 2024 komplett aufgezehrt sein wird. Mit der Schlussbilanz zum 31.12.2024 steht demnach lediglich die **Allgemeine Rücklage** mit einem Volumen von **84 Mio. €** als Eigenkapital zum Ausgleich von Verlusten zur Verfügung.

Verstärkt wird dieser erste Eindruck einer finanziellen Schieflage durch die **Verstetigung über das Jahr 2024 hinaus** in den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum mit Fehlbeträgen in einer Größenordnung von -11.7 bis -8.4 Mio. €.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass diese Ergebnisse in der Entwurfsfassung des Haushaltsplans 2025 bereits deutlich reduzierte Aufwandsansätze und aktuelle, defensiv prognostizierte Ertragspositionen enthalten. Alles in allem werden dadurch die für die Bewirtschaftung der Budgets zwingend erforderlichen Puffer spürbar reduziert. Die Tatsache, dass in das Zahlenwerk Jahr für Jahr auch schon ein globaler Minderaufwand in der maximal zugelassenen Höhe von 2% der ordentlichen Aufwendungen (ca. 2.5 Mio. € p.a.) eingearbeitet worden ist, macht deutlich, dass selbst das Erreichen dieser geplanten Ergebnisse mit einem erhöhten Risiko behaftet ist.

Der nach § 75 GO NRW geforderte Haushaltsausgleich wird in 2025 nicht – auch nicht fiktiv – erreicht. Stattdessen enthält der Entwurf des Haushaltsplanes mit dem **Verlustvortrag** ein Element, das erst durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz überhaupt in das kommunale Haushaltsrecht Eingang gefunden hat. § 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW regelt die mittelfristige Veranschlagung, die eine Verbuchung gegen die Allgemeine Rücklage spätestens im 3. Jahr nach der Entstehung des Fehlbetrags vorschreibt. Im Haushalt der Stadt Warendorf für 2025 bis 2028 ergibt sich daher folgendes Bild:

Entwicklung zum Verlustausgleich ab 2025				
Haushaltsjahr	Anfangsbestand	Umb. In allg. Rücklage	Zuführung	Endbestand
2024	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Plan 2025	0,00 €	0,00 €	11.731.790,00 €	11.731.790,00 €
Plan 2026	11.731.790,00 €	0,00 €	9.280.952,00 €	21.012.742,00 €
Plan 2027	21.012.742,00 €	0,00 €	8.391.570,00 €	29.404.312,00 €
Plan 2028	29.404.312,00 €	11.731.790,00 €	8.419.405,00 €	26.091.927,00 €
Plan 2029	26.091.927,00 €	9.280.952,00 €	0,00 €	16.810.975,00 €
Plan 2030	16.810.975,00 €	8.391.570,00 €		8.419.405,00 €
Plan 2031	8.419.405,00 €	8.419.405,00 €		0,00 €

Abbildung 2: Verlustvortrag im Haushaltsplanentwurf 2025

Dieser Verlustvortrag löst demnach eine Reduzierung der Allgemeinen Rücklage ab dem Jahr 2028 und auch für die Folgejahre bis einschließlich 2031 aus, so dass es in 2028 und auch in 2029 zu einer **Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage von >5%** kommt.

Hier sind die in den Jahren 2029ff. zu erwartenden jährlichen Defizite noch nicht berücksichtigt, da der Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Haushaltsplanung per Definition in 2028 endet. Diese Fehlbeträge würden die Entnahmenotwendigkeiten aus der Allgemeinen Rücklage noch vergrößern.

Formal wird durch den Verlustvortrag – das folgt aus der Regelung des § 84 Abs. 2 GO NRW – in 2025 noch nicht zwingend die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ausgelöst; die Kommunalaufsicht könnte allerdings unter Verweis auf die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt Warendorf bereits die Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abhängig machen. – Bei gleichbleibenden Planungszahlen würde sich eine solche Verpflichtung spätestens mit der Aufstellung und Genehmigung des nächsten Haushalts aus § 76 Abs. 1 GO NRW ohne wenn und aber ergeben.

Eine Betrachtung der Einzahlungen und Auszahlungen (**Finanzrechnung und –planung**) für den gleichen Zeitraum, nämlich für die Jahre 2024 bis 2028, macht ebenfalls einen Bedarf an finanzwirtschaftlichem Gegensteuern deutlich.

Eine strukturelle Betrachtung des **Cash-Flows** zeigt eine **strukturelle Unterfinanzierung der städtischen Aufgaben** im Kernhaushalt der Stadt Warendorf. In einer „gesunden Finanzierungsstruktur“ müsste die Stadtverwaltung Überschüsse in der laufenden Verwaltungstätigkeit verbuchen, aus welcher die laufende Tilgung der Kreditverbindlichkeiten bedient werden muss. Der vorhandene Rest kann dann als Basisfinanzierung zur Umsetzung von Investitionen dienen. Fördermittel Dritter würden dann in Ergänzung der selbst erwirtschafteten Geldmittel zur Ausfinanzierung in diesem Bereich beitragen – oder wenigstens den Bedarf an Investitionskrediten deutlich reduzieren helfen!

Die nachfolgend abgedruckte Finanzplanung ist dem aktuellen Haushaltsentwurf entnommen:

	Ergebnis 2023€	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
Einzahlungen Verwaltungstätigkeit	100.554.944	109.784.363	109.500.094	109.409.810	110.326.675	113.573.313
Auszahlungen Verwaltungstätigkeit	-101.179.439	-117.829.374	-123.054.839	-120.903.072	-121.363.530	-124.804.237
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-624.495	-8.045.011	-13.554.745	-11.493.261	-11.036.855	-11.230.923
Einzahlungen Investitionstätigkeit	12.148.441	23.497.553	23.143.500	13.777.500	7.239.500	7.443.000
Auszahlungen Investitionstätigkeit	-23.843.179	-50.534.800	-38.618.400	-38.333.000	-35.567.000	-17.847.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.694.738	-27.037.247	-15.474.900	-24.555.500	-28.327.500	-10.404.000
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-12.319.233	-35.082.258	-29.029.645	-36.048.761	-39.364.355	-21.634.923
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.127.297	34.719.000	28.793.000	35.780.000	38.903.000	21.591.000
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.191.936	-363.258	-236.645	-268.761	-461.355	-43.923

Abbildung 3: Finanzrechnung 2023 und Finanzplanung 2024 bis 2028, kumuliert.

Folgt man diesem Planungsszenario, dann werden nicht nur in den Jahren 2023 und 2024, sondern auch darüber hinaus die laufenden Auszahlungen nicht mehr vollständig durch die Einzahlungen zu decken sein. Dies löst unweigerlich einen Kreditbedarf im Bereich der **Liquiditätskredite** aus, für die dann wiederum in erhöhtem Maße Zinsen zu zahlen sind. Ein Abbau dieser per Definition kurzfristigen Zwischenfinanzierung durch Überschüsse auf den städtischen Girokonten ist ebenfalls nicht ersichtlich, so dass aus einem zeitlich beschränkten Kreditbedarf für laufende Zwecke sukzessive eine dauerhafte Fremdfinanzierung laufender Ausgaben wird! – Diesen „**finanzwirtschaftlichen Teufelskreis**“ gilt es schnellstmöglich zu durchbrechen!

Ähnlich verhält es sich bei den **Investitionen**. Durch das Erfordernis, gerade in den nächsten Jahren z. T. große Investitionsvorhaben realisieren zu müssen, steigt der Bedarf an liquiden Mitteln hier besonders an. Nach dem Spitzenwert von mehr als 50 Mio. € in 2024 werden auch in den Jahren 2025, 2026 und 2027 Auszahlungen von jeweils mehr als 30 Mio. € veranschlagt. Dabei ist zu beachten, dass im Zuge der Aufstellung des Haushaltsentwurfes für 2025 das Investitionsprogramm einer sehr kritischen Prüfung unterzogen worden ist. Als akut wirksames Mittel gegen die Zahlungsmittelknappheit sind hier bereits substantielle Beträge durch die zeitliche Streckung oder die Reduzierung von Ansätzen aus der Planung herausgenommen worden. Und dennoch verbleibt ein großes Auszahlungsvolumen im Finanzplan.

1.2 Welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ziehen?

Neben der oben angestellten Betrachtung des Ergebnisplans macht auch die strukturelle Schieflage im Finanzplan den Bedarf an **sofortiger aktiver Gegensteuerung** in Form einer **Haushaltskonsolidierung** deutlich. Diese Potentiale sind allerdings bereits im Verwaltungsentwurf des Haushalts 2025 enthalten. Weitere Konsolidierungsanstrengungen sollten und müssen sich daher auf **längerfristige, nachhaltige Einsparungen** fokussieren.

Die Erfahrung lehrt, dass die Möglichkeiten von Ad-hoc-Verbesserungen (z. B. durch die Deckelung von Aufwandskonten oder die Verschiebung von Einzelmaßnahmen auf der Zeitschiene) durchaus eng begrenzt sind. Eine Kommunalverwaltung ist eben kein Privatunternehmen, das in solchen Fällen verlustträchtige Produkte einfach aus dem Portfolio streicht und damit die Kosten senkt. Wir haben es hier mit öffentlichen Aufgaben zu tun, zu deren Wahrnehmung es keine Alternative gibt – auch das Argument von hohen Defiziten führt nicht zu der Einstellung der Leistungserbringung.

Schlussfolgerung Nr. 1

Die kurzfristigen Konsolidierungspotentiale sind bereits in der Planung zum Haushalt 2025 enthalten.

Zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung der Stadt Warendorf ist eine nachhaltige und längerfristig angelegte Haushaltskonsolidierung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes zwingend erforderlich.

Die dargelegte Ausgangslage macht bereits mehr als deutlich, dass ein solches Haushaltskonsolidierungsprojekt nicht nur langwierig, sondern insgesamt sehr ambitioniert sein wird. Der Konsolidierungsprozess umfasst dabei viele verschiedene Verwaltungsbereiche, tangiert unterschiedlichste Personenkreise und findet generell in einem sehr komplexen Geflecht aus rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen statt. Der **Projekterfolg** wird daher maßgeblich von folgenden Aspekten abhängen:

1. logischer Projektaufbau und -ablauf
2. nachvollziehbar hergeleitetes Konsolidierungsvolumen
3. eindeutige und nachvollziehbare Konsolidierungsziele
4. Einbeziehung der betroffenen Gruppen und Entscheidungsträger
5. eindeutige Festlegung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch eine entsprechende Projektorganisation
6. realistischer Projektzeitplan

2. Ablauf der Haushaltskonsolidierung

Der Ablauf der Haushaltskonsolidierung lässt sich idealtypisch in einem **3-Phasen-Modell** darstellen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Vorbereitung der eigentlichen Konsolidierungsbemühungen geschenkt werden. So ist die möglichst genaue Bestimmung der **Konsolidierungsziele** essentiell für ein erfolgreiches Projekt.

Erst im Anschluss daran wird es ermöglicht, sich mit **konkreten Konsolidierungsmaßnahmen** inhaltlich auseinanderzusetzen. Diese sind immer im Lichte der Zielsetzung zu bewerten. Ohne diese konsequente Anbindung der Maßnahmen an die Zielsetzungen steigt die Gefahr, dass das Konsolidierungsvorhaben fehlgeleitet wird und letzten Endes scheitern wird.

Der als Zwischenergebnis vorliegende Maßnahmenkatalog ist dann in einem weiteren Schritt im Hinblick auf die **Umsetzung** bzw. Umsetzbarkeit zu betrachten. Entsprechende Entscheidungen sind dann durch die Projektverantwortlichen zu treffen.

Eine dritte Phase, die allzu oft nicht beachtet wird, ist die **Wirksamkeitskontrolle**. Erst durch die Evaluation wird der Konsolidierungserfolg messbar und ein Gegensteuern bei Fehlentwicklungen überhaupt erst möglich.

Folgendes Ablaufmodell soll dem Projektkonzept des „Masterplans Finanzen“ für die Stadt Warendorf zugrunde gelegt werden. Die unterschiedlichen Farben markieren die 3 Phasen des Prozesses:



Abbildung Nr. 4: 3-Phasen-Modell des Konsolidierungsprozesses

3. Die Herleitung des Konsolidierungsvolumens

3.1 Grundsätzliches zum Vorgehen

Diese Feststellungen aufgreifend stellen sich verschiedene Anschlussfragen, die es zur Entwicklung eines in sich stimmigen Vorschlags für ein Konsolidierungskonzept zu beantworten gilt.

Zuvorderst ist das **Volumen der Ergebnis- bzw. Liquiditätsverbesserungen** zu bestimmen. Diese Festlegungen können allerdings nicht ohne weitere Berechnungen aus den vorliegenden Planungsdaten abgeleitet werden. Hier sind Annahmen zur langfristigen Entwicklung der städtischen Finanzen zugrunde zu legen, die über das Jahr 2028 hinausgehen.

Dafür bietet sich eine Anlehnung an die Rahmenvorgaben an, die die Gemeindeordnung für ein formelles Haushaltssicherungskonzept vorsieht. Elementar ist dabei ein Betrachtungszeitraum von 10 Jahren, um durch entsprechend langfristig angelegte Maßnahmen „das Ruder herumreißen“ zu können. Der Masterplan Finanzen sollte demnach mit dem Jahr 2024 beginnend einen **Konsolidierungszeitraum bis zum Jahr 2034** enthalten.

Dies bedeutet in der Konsequenz aber auch, dass sich das Basisszenario zur Herleitung des Konsolidierungsbedarfes ebenfalls auf diesen Zeitraum erstrecken müsste. Dabei sind örtliche Entwicklungen ebenso einzuarbeiten, wie gesamtwirtschaftliche Dynamiken.

Vorschlag Nr. 1

Es wird ein **Konsolidierungszeitraum** von 2024 bis 2034 festgelegt.

Vorschlag Nr. 2

Das **Konsolidierungsvolumen** für den Ergebnisplan und auch für den Finanzplan, das langfristig zu einer Stabilisierung der Finanzen der Stadt Warendorf erforderlich ist, wird auf Basis einer Langfristbetrachtung der zu erwartenden Jahresergebnisse bzw. der zukünftigen Cash-Flow-Entwicklung abgeleitet.

3.2 Das finanzwirtschaftliche Basis-Szenario bis 2034

3.2.1 Die Fortschreibung des Ergebnisplans von 2024 bis 2034

Ausgangspunkt der Betrachtungen des Ergebnisplans kann und muss der aktuell vorliegende, mittelfristig ausgelegte Gesamtergebnisplan auf dem Stand des Haushaltsentwurfes 2025 sein. Daraus lassen sich zunächst mit einer gewissen Prognoseungenauigkeit die Entwicklungen der wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen ablesen. - **Nicht** enthalten sind hier die finanziellen Auswirkungen aufgrund künftiger Veränderungen des Aufgabenportfolios und deren Implikationen auf den Ressourcenbedarf.

Zur Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes ist diese Mittelfristbetrachtung indes nicht ausreichend. Hier ist ein weitaus längerer Prognosezeitraum zugrunde zu legen, um – bei aller Ungenauigkeit – eine Einschätzung zum langfristigen Verlauf der Jahresergebnisse zu ermöglichen. Bei einer 10-Jahres-Betrachtung ist durchaus zu erwarten, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung perspektivisch wieder leicht erholt, was langfristig zu tendenziell sinkenden Fehlbeträgen beitragen wird. Das Konsolidierungsziel ist daran auszurichten. Ein Verharren in einer 5-Jahres-Betrachtung würde zu verfälschten, weil tendenziell überzeichneten Konsolidierungsbedarfen führen.

Schlussfolgerung Nr. 2

Die vorliegende Vorausschau der Jahresergebnisse aus der aktuellen Haushaltsplanung ist über das Haushaltsjahr 2028 hinaus bis zum Jahr 2034 fortzuschreiben, um die verbleibenden Konsolidierungsbedarfe in einer sachgerechten Größenordnung bestimmen zu können.

Die Prognose der Jahresergebnisse (ohne Verlustvortrag) weist für das Jahr 2028 einen Fehlbetrag von -8,4 Mio. € aus. Unterstellt man einen etwa 10 Jahre andauernden Konjunkturzyklus, was den Erfahrungen der vergangenen Jahre entsprechen würde, dann wäre zu erwarten, dass sich die Ergebniskurve im Haushaltsjahr 2022 beginnend bis zum Jahr 2031 schrittweise wieder der Nulllinie annähern und in den Folgejahren ins „Plus“ übergehen würde.

Diese grundlegende Tendenz soll hier unterstellt werden. Angesichts der großen Amplituden, die die Fehlbeträge vor allen Dingen in den Jahren 2024 und 2025 erreichen werden, ist es allerdings nicht plausibel herzuleiten, dass die Jahresergebnisse bis 2031 die „schwarze Null“ automatisch wieder erreichen. An dieser Stelle weicht die aktuelle Entwicklung dann doch sehr stark von den Trendlinien der Vergangenheit ab. Eine konjunkturbasierende Erholung der städtischen Finanzen um fast 12 Mio. € von 2025 an gerechnet bis in die Dekade nach 2030 erscheint geradezu utopisch zu sein und sollte daher nicht unterstellt werden. Es ist vielmehr von substantiellen Fehlbeträgen bis zum Ende des 10jährigen Betrachtungszeitraums bei insgesamt steigender Tendenz auszugehen.

Ein entsprechend angepasster Verlauf der Ergebnisentwicklung (ohne Verlustvorträge) sieht wie folgt aus:

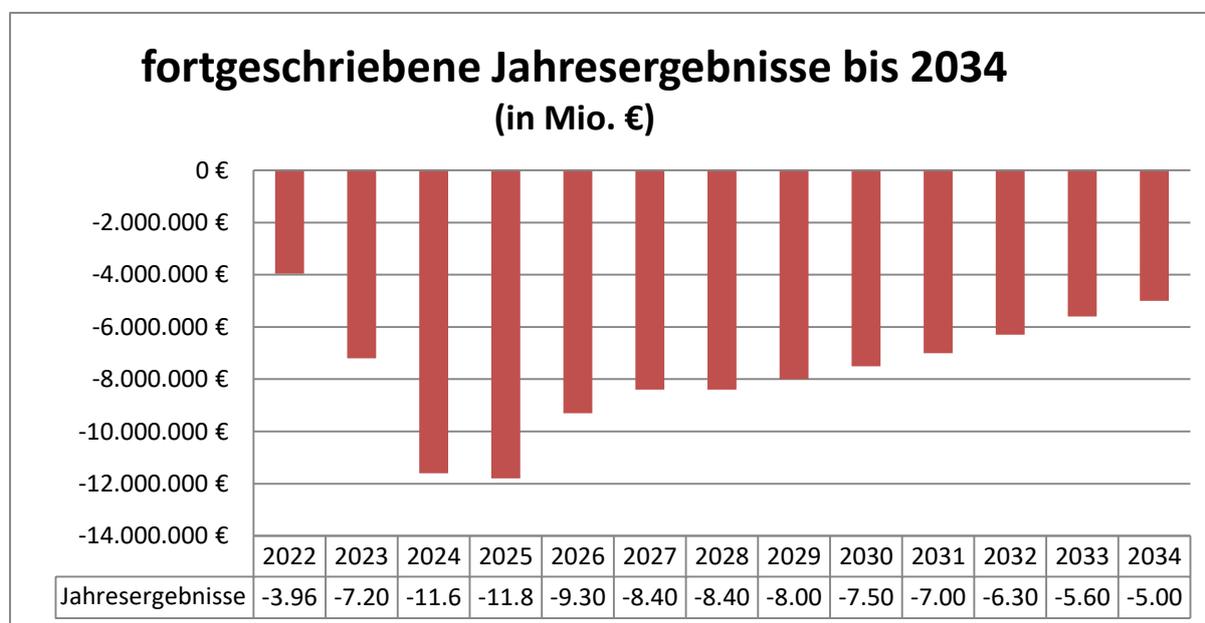


Abbildung Nr. 5: fortgeschriebene Jahresergebnisse 2022-2034

Vorschlag Nr. 3

Das in der Abb. Nr. 5 aufgezeigte Szenario sollte als Basis zur Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes für den **Ergebnisplan** herangezogen werden.

3.2.2 Die Fortschreibung des Finanzplans von 2024 bis 2034

Schwieriger gestaltet sich die theoretische Fortschreibung des Finanzplans zum Zwecke der Ermittlung des Konsolidierungsziels im Cash-Flow.

Einen logischen Ansatzpunkt liefert die Berücksichtigung der Ergebnisfortschreibung unter der Annahme, dass sämtliche Veränderungen am Ende auch zahlungswirksam sein werden. Diese Vorgehensweise erscheint zum Zwecke der Vorhersage als gangbar. Insgesamt wird sich dabei der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 2034 leicht erholen. Eine Trendumkehr ist aber auch hier – ähnlich wie in der Entwicklung der Jahresergebnisse – nicht zu erkennen.

Was für den Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen noch irgendwie prognostizierbar erscheint, das wird für die Investitionstätigkeit bei einem Vorhersagezeitraum bis 2034 nur sehr begrenzt möglich sein. Die Fortschreibung der investiv einzuplanenden Geldmittel hängt entscheidend vom künftigen Investitionsprogramm ab. Dies gilt es selbstverständlich so gut es eben geht vorherzusagen – diese Aufgabe erfordert allerdings weitergehende Überlegungen, die erst im Zuge der Umsetzung des Konsolidierungsprojektes angestellt werden können.

Vorschlag Nr. 4

Die Fortschreibung des Finanzplans kann zunächst lediglich für die laufende Verwaltungstätigkeit erfolgen. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass die im Ergebnisplan erzielten Konsolidierungsbeiträge allesamt zahlungswirksam sind und den Cash-Flow entsprechend positiv verändern werden.

4. Herleitung des Konsolidierungsbedarfes

Eine zentrale Bedeutung kommt nunmehr der Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes zu. Dabei geht es nicht um eine mehr oder weniger willkürliche Festlegung einer absoluten Größenordnung der Konsolidierung, sondern vielmehr um die Ableitung aus den bis dato vorliegenden Daten.

Auf Basis des im vorherigen Kapitel prognostizierten Ergebnisverlaufes gilt es nunmehr, das Delta zwischen dem finanzwirtschaftlich erforderlichen Jahresergebnis und dem ohne Gegensteuern zu erwartenden Fehlbetrag zu errechnen. Maßgeblich für die Zielmarke ist hier die Zielsetzung, langfristig einen echten Haushaltsausgleich nach den Regelungen des § 75 GO NRW wieder zu erreichen. Das bedingt Erträge, die entweder höher oder mindestens gleich den Aufwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr sind. Hier wird das **Minimalziel**, d. h. ein Jahresergebnis von „0“ für das Jahr 2034, zugrunde gelegt.

Der langfristige Konsolidierungsbedarf entsteht aufgrund einer entsprechenden Bestimmung der Zielwerte erst allmählich über die Jahre. Der mittel- bis langfristige Konsolidierungsbedarf lässt sich graphisch wie folgt verdeutlichen:

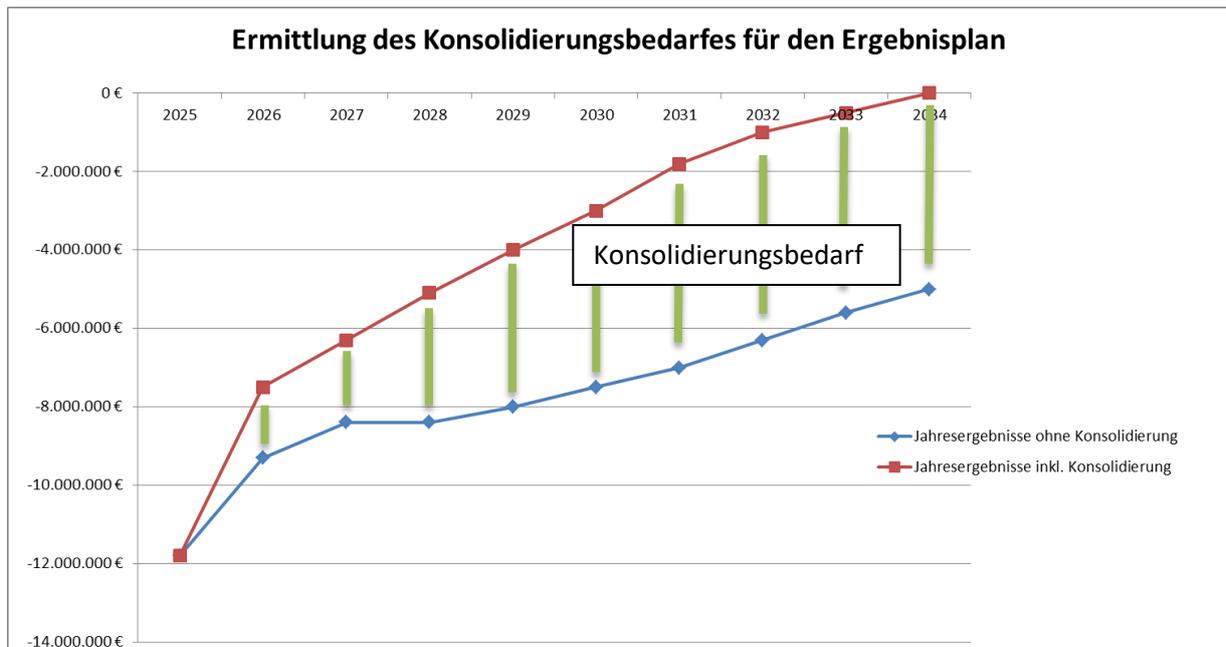


Abbildung Nr. 6: graphische Herleitung des Konsolidierungsbedarfes für den Ergebnisplan

Diese graphische Darstellung des Konsolidierungsbedarfes soll hier ergänzt werden durch eine Tabelle, aus der der Konsolidierungsbedarf pro Jahr ablesbar ist:

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Jahresergebnisse ohne Konsolidierung	-11.800.000 €	-9.300.000 €	-8.400.000 €	-8.400.000 €	-8.000.000 €	-7.500.000 €	-7.000.000 €	-6.300.000 €	-5.600.000 €	-5.000.000 €
Jahresergebnisse inkl. Konsolidierung	-11.800.000 €	-7.500.000 €	-6.300.000 €	-5.100.000 €	-4.000.000 €	-3.000.000 €	-1.800.000 €	-1.000.000 €	-500.000 €	0 €
Delta = Konsolidierungsbedarf	0 €	-1.800.000 €	-2.100.000 €	-3.300.000 €	-4.000.000 €	-4.500.000 €	-5.200.000 €	-5.300.000 €	-5.100.000 €	-5.000.000 €

Abbildung Nr. 7: rechnerische Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes für den Ergebnisplan

Diese Berechnung verdeutlicht, dass der langfristig zu leistende und damit nachhaltige **Konsolidierungsbedarf pro Jahr** im Mittel ca. **5,0 Mio. €** beträgt. Dieser Wert ergibt sich im Verlauf der Zeit. Es ist dennoch bereits sehr frühzeitig vonnöten, substantielle Beträge einzusparen. Das Jahr 2025 ist hier bewusst noch ohne einen Konsolidierungsbeitrag belassen worden, um zunächst die Potentiale identifizieren und hinsichtlich der Konsequenzen bewerten zu können. Aber bereits ab 2026 müssen dann beginnend mit -1,8 Mio. € erhebliche Konsolidierungsbeiträge realisierbar sein, um die finanzielle Situation der Stadt Warendorf nachhaltig zu verbessern!

Wichtig ist dabei die Feststellung, dass es sich hierbei nicht um einmalige Einspareffekte handeln darf! Es muss vielmehr Ausschau gehalten werden nach Konsolidierungsbeiträgen, die längerfristig wirken und damit kumulativ zu sehen sind.

Gemäß dem Vorschlag Nr. 4 ist dann eine Entlastung der laufenden Verwaltungstätigkeit in gleicher Höhe zu unterstellen. Auch hier gilt die Formel, dass sich die Einsparungen an liquiden Mitteln nicht aus einmaligen Entwicklungen ergeben, sondern dauerhaft wirken.

5. Ableitung von Konsolidierungszielen

5.1 Grundsätzliches zur Zieldefinition

Die oben skizzierten Entwicklungen zeigen deutlich, dass der Prozess der Haushaltskonsolidierung sehr ambitioniert sein wird und daher stringent betrieben werden muss. Es führt kein Weg an einer starken **Strukturierung** des Vorgehens und einer mit dem Rat der Stadt Warendorf verbindlich abzustimmenden **Priorisierung** vorbei, um erfolgreich zu wirken.

Das Ziel, die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Warendorf zu gewährleisten, gilt als gesetzlich normiertes **Oberziel**. Um dieses (wieder) zu erreichen ist es zunächst erforderlich, die aktuelle Situation zu stabilisieren und sukzessive zu verbessern.

Auf dieser „Flughöhe“ wird es allerdings kaum möglich sein, adäquate Lösungen für die vielschichtigen Probleme der kommunalen Finanzwirtschaft zu erarbeiten. Hier ist ein differenzierter Blick vonnöten, d.h. es muss eine Ergänzung des globalen Ziels durch Unterziele geben.

Derartige Zielfestlegungen müssen in ein Szenario münden, aus dem sich die Zielmarken sowohl inhaltlich, als auch betragsmäßig und zeitlich ableiten lassen. Eine solche Herleitung ist der **Anlage** zu entnehmen, aufgeteilt in den Ergebnisplan (Ziele 1 bis 4) und den Finanzplan (Ziel 5).

5.2 Definition der Konsolidierungsziele

5.2.1 Ziel 1: Kurzfristige Vermeidung eines HSK durch Verlustvortrag

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 weist trotz aller Einsparbemühungen immer noch einen planerischen Fehlbetrag in einer Größenordnung von -11,8 Mio. € aus. Unter Beachtung des Verlustes, der für das folgende Haushaltsjahr geplant worden ist (-9,3 Mio. €) würde die im § 76 Abs. 1 Ziff. 2 GO NRW normierte Entnahme-Höchstgrenze für die Allgemeine Rücklage von 5% überschritten. In der Folge wäre die Aufstellung eines formellen Haushaltssicherungskonzeptes unabwendbar geworden.

Einzig durch den Vortrag von Verlusten, der durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zum 31.12.2023 eingeführt worden ist, wird dieser Automatismus einmalig durchbrochen. Durch den Verlustvortrag entfällt die HSK-Pflicht. Die Aufsichtsbehörde könnte dann zwar immer noch die Aufstellung eines solchen Konzeptes unter Verweis auf eine Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung fordern; § 84 Abs. 2 GO NRW definiert dies allerdings als Ausnahmetatbestand.

Es ist als Vorteil zu werten, wenn der Stadt Warendorf zumindest in 2025 noch Zeit eingeräumt wird, außerhalb eines HSK über Konsolidierungen zu entscheiden. Es handelt sich dabei dann eher um ein „freiwilliges Haushaltskonsolidierungskonzept“, das im hier vorgelegten Masterplan Finanzen seinen Ausdruck findet.

Ziel 1:

Durch die Aufnahme von Verlustvorträgen in die Haushaltsplanung 2025 soll kurzfristig ein HSK vermieden werden.

5.2.2 Ziel 2: Verlustvorträge stoppen + bestehende Verlustvorträge abbauen

Wie oben bereits dargelegt, dient das neu geschaffene Instrumentarium des Verlustvortrags dazu, über einen mittelfristigen Zeitraum Fehlbeträge aufzusummieren und erst zeitversetzt gegen das Eigenkapital zu buchen. Hierbei handelt es sich aber vom Konstrukt her um einen Mechanismus, der nicht dauerhaft eingesetzt werden sollte. Es muss vielmehr das Ziel sein, Verlustvorträge nur temporär zu nutzen und diese dann mittelfristig auch wieder abzubauen. Der Gesetzgeber sieht dabei einen Zeitraum von 3 Jahren seit der Bildung des Verlustvortrages vor.

Das hier zugrunde gelegte finanzielle Szenario geht von einer Begrenzung des Zeitraums der Verlustvorträge bis einschließlich 2033 aus. Ab 2034 sollen demnach keine neuerlichen Verlustvorträge mehr vorgenommen werden. Gleichzeitig gilt es, zu diesem Zeitpunkt die noch verbliebenen Vorträge sukzessive innerhalb von 3 Jahren abzubauen (bis 2036).

Ziel 2.1:

Die Nutzung des Instrumentariums der Verlustvorträge wird auf den Zeitraum von 2025 bis einschließlich 2033 begrenzt.

Ziel 2.2:

Die vorgetragenen Verluste werden von 2028 bis 2036 sukzessive abgebaut durch eine entsprechende Reduzierung der Allgemeinen Rücklage.

5.2.3 Ziel 3: Langfristig den Bestand der Allgemeinen Rücklage sichern

Die Allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2024 einen Bestand von ca. 84 Mio. € auf. Durch die Entnahme aus der Rücklage infolge der – wenn auch zeitversetzt stattfindenden – Verbuchung der Verlustvorträge wird deren Bestand sehr stark dezimiert. Durch die Konsolidierungsanstrengungen wird dieser Trend zumindest abgeschwächt, so dass das Risiko einer bilanziellen Überschuldung begrenzt wird.

Die im Kern unvermeidliche Reduzierung der Allgemeinen Rücklage gilt es dennoch zu begrenzen, so dass zum Ende des Betrachtungszeitraums noch ein substantieller Bestand zu verzeichnen ist. Gleichzeitig gilt es die Entnahmen perspektivisch auf unter 5% zu „drücken“.

Das in der Anlage beigefügte Szenario zeigt deutlich, dass es beim Erreichen der definierten Konsolidierungsgrößenordnung von 5 Mio. € p.a. gelingen kann, die Entnahme in 2034 rechnerisch auf -4,04% zu begrenzen und damit einen Restbestand von 44,5 Mio. € zu sichern.

Ziel 3.1

Durch die angestrebte Konsolidierung im Ergebnisplan wird langfristig der Bestand der Allgemeinen Rücklage gesichert.

Ziel 3.2

Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage wird auf unter 5% reduziert.

5.2.4 Ziel 4: Langfristig den echten Haushaltsausgleich herbeiführen

Sämtliche Konsolidierungsbemühungen laufen am Ende auf das Ziel hinaus, langfristig den echten Haushaltsausgleich wieder herbeizuführen. Die Herleitung der finanziellen Entwicklung unter Berücksichtigung der Einsparziele führt rechnerisch zu einem ausgeglichenen Jahresergebnis in der Planung des Haushaltsjahres 2034 (s. Übersicht in der Anlage).

Damit wird das Ziel einer Haushaltskonsolidierung im angepeilten Zeitfenster von 10 Jahren hier erfüllt.

Ziel 4

Durch die Konsolidierungsmaßnahmen werden nachhaltige Ergebnisverbesserungen erzielt, die im Jahr 2034 zu einem ausgeglichenen Haushalt führen.

5.2.5 Ziel 5: Reduzierung des Liquiditätskreditbedarfes

Der Anstieg und die Verstetigung des Liquiditätskreditbedarfes ist ein charakteristisches Merkmal der strukturellen Schieflage des Finanzplans der Stadt Warendorf. Es muss daher das erklärte Ziel sein, diesem Trend entgegenzuwirken. Ausgehend von einem Bedarf i. H. v. 15 Mio. € in 2028 lässt sich der Kreditbedarf fortschreiben. Einsparungen und damit gleichzeitig sinkende Fremdfinanzierungsbedarfe ergeben sich dabei in der Größenordnung der erreichten Konsolidierungsbeträge des Ergebnisplans.

Die Berechnungen zeigen folglich eine Absenkung der Neuaufnahmen auf 6,6 Mio. € in 2034. Das Problem der Liquiditätskreditaufnahmen ist damit zwar noch nicht endgültig aus der Welt geschafft; es zeigt sich aber dennoch eine erhebliche Entlastung des Haushaltes in Bezug auf die Sollzinsen.

Ziel 5

Durch die zahlungswirksamen Einsparungen aus dem Konsolidierungsprogramm werden die Liquiditätskreditbedarfe deutlich gesenkt.

5.3 Übersicht der Konsolidierungsziele unter Angabe des Zeithorizontes

Die oben definierten Ziele lassen sich überblicksartig wie folgt darstellen:

Ziel Nr.	Zeithorizont	Zielsetzung
1	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> • genehmigungsfähigen Haushalt aufstellen • verpflichtende Haushaltssicherung vermeiden
2.1 2.2	mittelfristig	<ul style="list-style-type: none"> • Verlustvortrag stoppen • Abbau vorhandener Verlustvorträge
3.1 3.2	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> • langfristig den Bestand der Allg. Rücklage sichern • Entnahme aus der Allg. Rücklage auf <5% begrenzen
4	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> • echten Haushaltsausgleich erreichen • Wiederauffüllen der Ausgleichsrücklage • Eigenkapital aufbauen
5	mittel- bis langfristig	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau des strukturellen Defizits in der Finanzrechnung • Erwirtschaften von Überschüssen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit • Reduzierung des Liquiditätskreditbedarfes • Kredittilgung erwirtschaften

Abbildung Nr. 8: Übersicht Konsolidierungsziele und Zeithorizont

6. Identifikation von Ansatzpunkten für eine finanzielle Stabilisierung

Der Haushaltskonsolidierungsprozess, so wie er hier konzeptionell angelegt ist, bezieht sich grundsätzlich auf sämtliche Bereiche der Verwaltung der Stadt Warendorf. Es ist dennoch ratsam, sich bereits im Vorfeld Gedanken zu möglichen Schwerpunkten für eine finanzielle Stabilisierung zu machen, die dann mit Priorität betrachtet werden.

Im Rahmen der Konzeption des Projektes gilt es, die absehbaren Konsolidierungsfelder und deren Einsparpotentiale zu eruieren. Wichtig ist darüber hinaus eine Einschätzung, welchen zahlenmäßigen Beitrag der einzelne Bereich nach heutiger Einschätzung zum Erreichen des Konsolidierungsziels in etwa leisten könnte.

Auch wenn es schwierig erscheint, bereits im Vorfeld des Konsolidierungsprozesses **konkrete Konsolidierungsvorgaben nach Bereichen** gestaffelt zu machen, so erscheint eine solche Vorgabe zwingend geboten, um das ambitionierte Gesamtziel auch nur ansatzweise erreichen zu können!

Im Zuge der intensiven Befassung mit den einzelnen Aspekten gilt es dann, im Verlaufe des Projektes die Möglichkeiten zum Erreichen der vorgegebenen Zielmarke aufzuzeigen. Im Zweifelsfall wird dann auch das Nicht-Erreichen evident, ist dann aber sehr schlüssig zu begründen.

Im Folgenden sollen zunächst die aktuell absehbaren Potentialfelder skizziert werden, bevor eine Aussage zu der Konsolidierungsvorgabe gemacht wird.

Vorschlag Nr. 5

Es werden **konkrete Potentialfelder** benannt. Für jedes Feld wird ein eigenes Konsolidierungsvolumen benannt und **verbindlich als Zielmarke vorgegeben**.

6.1 Potentialfeld I: **Standards zur Erstellung freiwilliger und pflichtiger Leistungen**

Einen Basisbaustein einer jeden Haushaltskonsolidierung stellt die Betrachtung der freiwilligen Leistungen der Kommune dar. Hier ist eine sehr große Bandbreite von Aufgaben umfasst, die vom Standard der Grünflächenpflege, über die Zahlung von Zuschüssen an Vereine bis hin zum Umfang der Schülerbeförderung reicht. Auch die Öffnungszeiten und kostenlosen Angebote der Verwaltung sind hier zu betrachten.

Viele Projekte beschränken sich dabei auf die vermeintlich freiwilligen Leistungen. Es ist allerdings nicht einzusehen, warum nicht auch die sog. Pflichtaufgaben gleichermaßen einer kritischen Überprüfung unterzogen werden sollten. Das „Ob“ der Leistungserbringung ist in diesem Bereich zwar nicht disponibel, das „Wie“ aber sehr wohl.

Wichtige Erkenntnisse werden in diesem Bereich durch eine umfassende **Aufgabenkritik** zu erlangen sein. Dabei ist neben der kompletten Einstellung von Dienstleistungen immer auch ein Hinterfragen der derzeit angebotenen **Standards** in die Betrachtung einzubeziehen.

Erfahrungsgemäß wird allerdings das hier zu hebende Potential deutlich überschätzt. Auch freiwillige Leistungen bietet die Stadt Warendorf nicht an, ohne den öffentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge zu beachten. Im Falle der Aufgabenwahrnehmung derartiger Tätigkeiten durch Dritte (z. B. die Pflege von Sportplätzen durch die Vereine, o.ä.) sind die Aufgaben nicht komplett zu streichen, fallen diese dann doch 1:1 bei der Stadtverwaltung an.

Ein sehr ambitioniertes Ziel ist definiert, sobald für dieses Potentialfeld insgesamt ein **Konsolidierungsbeitrag von 250 T € p.a.** vorgegeben wird. Im Hinblick auf die sehr kritische haushalterische Gesamtsituation erscheint dies dennoch geboten.

Aufgrund der Tatsache, dass hier oftmals längerfristige Verträge oder politische Beschlüsse zugrunde liegen, wird dieser Betrag aller Voraussicht nach nicht sofort in Gänze erreichbar sein. Die volle Höhe sollte demnach nicht für Ende 2025, aber dann doch mittelfristig bis Ende 2026 angepeilt werden.

Vorschlag Nr. 6

Für das Potentialfeld I („Standards zur Erstellung freiwilliger und pflichtiger Leistungen“) wird ein dauerhafter Konsolidierungsbetrag von **250 T€ p.a.** bis Ende 2026 als Zielmarke vorgegeben.

6.2 Potentialfeld II: Personal und Digitalisierung

Eine Stadtverwaltung zeichnet sich dadurch aus, dass ein überwiegender Teil des Produktportfolios aus Dienstleistungen besteht, die für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Gewerbetreibende oder institutionelle Abnehmer erbracht werden. Ein charakteristisches Merkmal von Dienstleistungsunternehmen ist die hohe Personalintensität. So weist der Stellenplan der Stadt Warendorf aktuell ca. 350 Vollzeitstellen aus, die pro Jahr mehr als 28 Mio. € an Personalaufwand erzeugen. Hinzu kommen dann weitere 3,5 Mio. €, die für die Versorgung von Beamten aufgewandt werden müssen. Angesichts dieser finanziellen Bedeutung gerät das Personalbudget zu Recht in den Fokus bei den Konsolidierungsbemühungen.

Gleichzeitig ist nicht zuletzt durch die Tatsache, dass hinter den Finanzdaten Personen stecken, von besonderer Bedeutung. Daher muss man hier bei der Diskussion und Umsetzung von Einsparvorschlägen **besondere Sorgfalt und Vorsicht** walten lassen. Hinzu kommt im öffentlichen Dienst eine Besonderheit, die es in der privaten Wirtschaft in dieser Ausprägung nicht gibt: die Beschäftigten (egal ob es sich um verbeamtete oder tariflich beschäftigte Mitarbeitende handelt) erwerben im Laufe der Berufstätigkeit im Regelfall den Status der „Unkündbarkeit“. In der Konsequenz führt das zu einer längerfristig irreversiblen Ausstattung mit Stellen und Personal. Ideal ist es hierbei, wenn personelle Veränderungen durch **geplante Fluktuation** (z. B. durch die Verrentung eines Stelleninhabers o.ä.) mit dem Erfordernis an Budgetreduzierungen zusammenfallen.

Dieser für die Konsolidierung grundsätzlich positive Umstand - eröffnet er doch die **Möglichkeit zu organisatorisch-personellen Veränderungen** - wird sich gerade in der vor uns liegenden Dekade durch das Ausscheiden der sog. „geburtstarken Jahrgänge“ von 1960 bis 1969 aus dem Berufsleben ergeben. Die konkreten Auswirkungen hängen dabei selbstverständlich von der konkreten Personalstruktur der einzelnen Behörde ab. So werden nach den heutigen Berechnungen im Zeitraum bis 2033 etwa 100 Mitarbeitende die Stadtverwaltung Warendorf wegen der Gewährung von Ruhegehalt bzw. Pension verlassen. Einen ersten Überblick vermittelt die nachfolgende Tabelle, die dem Personalbericht zum Haushalt 2024 entnommen wurde:

Austritte verteilt nach Berufszweigen und Führungsebenen (Stand 31.12.2023):

ohne Abwasserb.	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Verwaltung (Verw)										
Verw Amtsleitung							2		1	
Verw Teamleitung					2		3		1	
Verw gD	2	1	1			1	1	2	1	2
Verw mD	1	2	2	3	3	4	3	4	4	4
Techn.Berufe (Tech)										
Tech Amtsleitung										
Tech Teamleitung										
Tech gD			1	1	1			1		2
Tech mD										
SueD	2		1			1	1		3	
Ordn	2		1				1	2		2
Sonst	1				1	2	4	1		
HwD		1								
Grün					1	2		2	1	1
hausw	2		1	2	1	1	4	2		1
gesamt	10	4	7	6	9	11	19	14	11	12

Abbildung Nr. 9: planmäßige Austritte bis 2033

Gleichzeitig gehen aktuelle Analysen davon aus, dass im öffentlichen Dienst in Zukunft ca. 1 Million Fachkräfte fehlen werden. Bis 2030 erwarten Experten eine Vergrößerung der bereits heute bestehenden **Personallücke** auf etwa **20 bis 25% der Planstellen**. Es kündigt sich folglich ein **massives Fachkräfte- und Nachwuchsproblem** an.

Für die Stadt Warendorf würde das perspektivisch einen Rückgang des Personalbestands von 350 um 100 Vollzeitäquivalente auf dann 250 Beschäftigte bedeuten! Aufgrund der herben Einschnitte sind Problemlösungen zum Erhalt der Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung auch unabhängig von der aktuellen Diskussion um Einsparungen kurzfristig zu erarbeiten.

Hier rücken die Steigerung der **Attraktivität des Arbeitgebers „Stadt Warendorf“** für ausgebildete **Fachkräfte** sowie die Bemühungen um die Rekrutierung von **Nachwuchskräften**, die die Zukunft der Stadtverwaltung tatkräftig mitgestalten möchten, in den Fokus. Für beide Zielgruppen sind Arbeitszeitmodelle und die digitale Ausstattung wichtige Anreizefaktoren. Gleichzeitig ist es die Aufgabe der heutigen Verantwortlichen, die Besonderheiten der Arbeit für das Gemeinwesen einer Kommune zu vermitteln. Diese Vorüberlegungen sind relevant, damit die Konsolidierungsanstrengungen nicht zwangsläufig zu einem Problem für die Fachkräftegewinnung auswachsen!

Lösungspotentiale ergeben sich in jedem Fall durch ein Forcieren der digitalen Verwaltung, und zwar deutlich über das Einscannen von Aktenbeständen hinaus. Realistische Chancen zur Effizienzsteigerung und zur Kompensation von Personalengpässen bieten KI-Lösungen und IT-basierte Workflows. Hier gilt es in einer gemeinsamen Abstimmung zunächst eine **Vision der digitalen Stadtverwaltung Warendorf** zu erarbeiten. In einem zweiten Schritt werden Investitionen in die digitale Zukunft zu thematisieren sein, bevor sich längerfristig dann auch Konsolidierungspotentiale heben lassen.

Der Auftrag an die Fachleute für das Personalwesen wird daher im Wesentlichen daraus bestehen, eine valide Aussage zur vorhandenen Personalausstattung zu treffen verbunden mit den Ansatzpunkten der Stellenreduzierung aufgrund einer **umfassenden Aufgabenkritik** sowie der Optimierung der Verwaltungsverfahren hin zu mehr Digitalisierung.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vielfalt und Komplexität der Aufgaben in Zukunft eher noch zunehmen wird. Gleichzeitig wird sich der Trend zu immer größerer Spezialisierung auch in der kommunalen Verwaltung weiter verstärken. Ein Einsparziel sollte daher langfristig von einem unveränderten Bestand auf Aufgaben ausgehen. **Dabei sind dann Zusatzaufgaben**, die in der betrachteten Dekade erfahrungsgemäß zu bearbeiten sein werden, **noch gar nicht berücksichtigt**.

Insgesamt erscheint es sachgerecht, von einer natürlichen Fluktuation von 100 Vollzeitstellen bis 2034 auszugehen. Gleichzeitig werden nennenswerte Erfolge bei der Bindung von Auszubildenden und dem Anwerben externer Fachkräfte unterstellt, so dass ein wesentlicher Teil der freiwerdenden Stellen wieder besetzt werden kann.

Dennoch werden Stellen verbleiben, die dann nicht ohne weiteres nach zu besetzen sind. Diese bilden daher den Spielraum für Stelleneinsparungen. Das entstehende Delta ist vorab nur sehr schwer quantifizierbar. Eine Annahme, dass ein sehr langfristiges Konsolidierungspotential von **25 Vollzeitäquivalenten** entstehen könnte, scheint aber durchaus realistisch.

Ausgehend von dieser Größenordnung ergibt sich eine **Einsparung von durchschnittlich 80 T€ pro Fall**. Demnach ergäbe sich rechnerisch ein **Konsolidierungsvolumen ca. 7% der Personalaufwendungen oder 2,0 Mio. €**.

Vorschlag Nr. 7

Für das Potentialfeld II („Personal und Digitalisierung“) wird ein Konsolidierungsbetrag von **7% der Personalaufwendungen (ca. 2,0 Mio. €)** im Vergleich zum Referenzjahr 2024 als Zielmarke vorgegeben. Versorgungsaufwendungen sind hier ausgenommen.

Aufgrund der starken Abhängigkeit der Umsetzbarkeit von konkreten Pensionierungen oder Renteneintritten, aber auch von der Digitalisierbarkeit von personalintensiven Prozessen, erscheint es geboten, den gesamten zeitlichen Rahmen der Konsolidierung **bis 2034** auszuschöpfen.

6.3 Potentialfeld III: Gebäudewirtschaft und Hochbauinvestitionen

Die Gebäudewirtschaft bietet mit einem hohen Aufwandsbudget und einer Vielzahl an Stellschrauben, die sich zum Erreichen von nennenswerten Einsparungen eignen könnten, einen weiteren Ansatzpunkt für die Konsolidierungsbemühungen. Selbstverständlich gilt hier – genauso wie z. B. im Bereich des Personalwesens – auch der Grundsatz der Vorsicht! Vorschnelle Kürzungen des Unterhaltungsbudgets könnten langfristig für Folgeprobleme sorgen (z. B. erhöhter Ausbesserungsbedarf wegen unterlassener Instandhaltung). Eine tieferegehende Analyse des Hochbausektors ist daher unabdingbar.

Eine erste oberflächliche Betrachtung des Immobilienbereichs lässt substantielle Einsparungen durch die **Optimierung der Energieversorgung**, z. B. durch die Installation von PV-Anlagen oder die Nutzung der Fernwärme, oder auch eine **Reduzierung von Mietaufwendungen für die Bereitstellung von Mobilen Raumeinheiten** möglich erscheinen. Beides setzt eine umfassende Analyse voraus, damit mittelfristig Einsparpotentiale gehoben werden können. Oftmals sind hier zunächst einmal nicht unerhebliche Investitionen zu leisten. Schnelle Effekte sind indes nicht zu erwarten.

Insgesamt lohnt sich die Untersuchung der Raumbedarfe in den städtischen Gebäuden. Ziel muss hier zunächst sein, den Bestand an Büro- und anderen Räumen konstant zu halten. Wünsche müssten dann sicherlich auch einmal zurückgewiesen werden. Auch eine Reduzierung kommt bei entsprechender Vorlaufzeit durch die Veränderung der Arbeitsplätze der Verwaltung hin zu mehr flexibler bzw. Home-Office-Tätigkeit in Frage. Eine solide Basis werden die Arbeitsergebnisse der AG „Raumkonzept“ bilden, die aktuell zusammengestellt werden.

Ein Unterhaltungsbudget, das sich aktuell zwischen 1 und 1,9 Mio. € pro Jahr bewegt, wird ergänzt durch Ausgabeansätze für die Bewirtschaftung in ähnlicher Höhe (ca. 1,75 Mio. € für die Energiebeschaffung). Ein Konsolidierungsbeitrag in einer Größenordnung von **250 T€** erscheint vor diesem Hintergrund ambitioniert, ist aber aufgrund der sehr kritischen Haushaltlage dennoch zu fordern. Selbstverständlich ergeben sich viele der Einsparungen erst mittel-, vielleicht sogar erst langfristig. Entsprechend ist der Umsetzungszeitraum zu setzen. Es wird vorgeschlagen, eine Umsetzung bis 2032 festzusetzen.

Vorschlag Nr. 8

Mittelfristig wird eine Reduzierung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden in einer Größenordnung von **250 T€ p.a.** angestrebt. Diese Effekte ergeben sich u.a. aus energetischen Sanierungen und sind daher **bis 2032** zu erreichen.

6.4 Potentialfeld IV: **Gebührenhaushalte und Leistungsentgelte**

Eine Vielzahl an Leistungen, die die Stadt Warendorf erbringt, wird in sog. Gebührenhaushalten erbracht. Diese sind nach der gesetzlichen Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes grundsätzlich kostendeckend und damit nicht durch Steuermittel zu finanzieren. Die Finanzierungsbeiträge stammen dabei i. d. R. von den Nutzerinnen und Nutzern, im Sozialbereich auch von externen Kostenträgern. Selbstverständlich verbleiben in begründeten Ausnahmefällen auch Kostenanteile, die nicht in eine Gebühr einkalkuliert werden dürfen. Exemplarisch seien hier Grünflächen auf einem Kommunalfriedhof zu nennen, die auch einen öffentlichen Zweck als Parkanlage erfüllen. Jenseits dieser Besonderheiten ist die Kommune gehalten, über einen Zeitraum von 4 Jahren den Gebührenaussgleich herbeizuführen (§ 6 KAG NRW).

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms sollen diese speziellen Haushalte dahingehend überprüft werden, ob es hier noch ungedeckte und damit aus dem allgemeinen Deckungsbudget finanzierte Bestandteile gibt. Diese gilt es dann kurzfristig durch entsprechende Nachkalkulationen der Gebühren rechnerisch auszugleichen.

Die Bestimmung eines Einsparvolumens ist ohne weitere Analysen der Gebührenhaushalte nicht gut möglich. Eine Vorgabe von 200 T€ p.a., zu erreichen bis 2026, erscheint hier sachgerecht und weder in Bezug auf den Betrag, noch im Hinblick auf den Zeitrahmen von vorne herein unrealistisch.

Vorschlag Nr. 9

Die steuerfinanzierten Anteile der Gebührenhaushalte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus sind externe Finanzierungsquellen konsequent und bis zum gesetzlichen Limit auszuschöpfen. Bis 2026 erscheint eine Verbesserung von **jährlich 200 T€** als Zielvorgabe durchaus erreichbar.

6.5 Potentialfeld V: **Finanzierungsbeiträge aus dem Konzern Stadt**

Die Betrachtung der Konsolidierungspotentiale lediglich auf den Bereich der Kernverwaltung zu begrenzen, das ist aufgrund der großen Herausforderungen nicht zu begründen. Es ist vielmehr angezeigt, auch die Betriebe des Konzerns Stadt auf ihren Beitrag zur Stabilisierung der städtischen Finanzen hin zu untersuchen.

Konkret sollte die Abführung von Überschüssen überprüft werden, die der **Abwasserbetrieb** in einer Größenordnung von 500 T€ derzeit an den Haushalt der Stadt abführt. Eine Veränderung der Abschreibungsmethode von der linearen Abschreibung zu einer Methode, die auf

Wiederbeschaffungszeitwerten basiert, würde eine sachgerechte Refinanzierung von künftigen Investitionen in Kanalnetz und Abwassertechnik ermöglichen. Gleichzeitig ergibt sich eine Option, die Ausschüttungen an den Kernhaushalt etwas zu erhöhen. Dieses Gedankenmodell gilt es im Zuge der Konsolidierung auf das Für und Wider zu prüfen.

Bei einer positiven Einschätzung wäre die Systemumstellung kurz- bis mittelfristig umzusetzen. Eine Übergangszeit bis 2028 erscheint hier sachgerecht. Als Zielmarke sollte eine Gesamtausschüttung von 800 T€ pro Jahr angestrebt werden, was einem **Konsolidierungsbeitrag von etwa 300 T€** entspricht.

Vorschlag Nr. 10

Die Möglichkeiten zur Erhöhung der Ausschüttungsbeträge vom Abwasserbetrieb an den städtischen Haushalt sind zu prüfen. Es wird ein Konsolidierungsbeitrag von **300 T€ p.a.** angenommen, der **bis 2028** zu realisieren ist.

6.6 Potentialfeld VI: Langfristige Anpassung der kommunalen Steuern

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle auch noch auf einen umstrittenen Bereich zur Konsolidierung der Finanzen eingegangen werden: die Anpassung der kommunalen Steuern, namentlich der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer.

Selbstverständlich ist es das oberste Gebot, zunächst nach Kostenreduzierungen und Finanzierungsbeiträgen von Außen Ausschau zu halten. Dennoch gilt auch den Steuern die Aufmerksamkeit der Konsolidierungsgruppe.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es viel zu früh, eine gefestigte Meinung zu künftigen Steuerentwicklungen zu haben. Eine Erhöhung der Hebesätze ist aber definitiv für die Zukunft nicht auszuschließen. Dafür sind die Herausforderungen zu groß!

Im Rahmen des Konsolidierungsprozesses sollte daher eine **langfristige Prognose der Steuererträge** vorgenommen werden. Dabei geht es um eine Vorausschau im Hinblick auf die Entwicklungen und die Darstellung von Potentialen, die im Steuerbereich zur Konsolidierung zu identifizieren sind.

Eine Aussage zum Konsolidierungsbeitrag ist auch hier nicht leicht abzugeben. Ausgehend von Steuererträgen, die aus den Grundsteuern und aus der Gewerbesteuer in 2025 mit insgesamt rd. 35,3 Mio. € (Grundsteuer A: 400 T€, Grundsteuer B: 6,9 Mio. €, Gewerbesteuer: 28,0 Mio. €) angenommen werden, erscheint hier eine **6%ige Steigerung** des Anteils über den Zeitraum von 2025 bis 2034 als angemessen und sachgerecht. Als Zielgröße lässt sich demnach ein **Konsolidierungsbeitrag von ca. 2,0 Mio. € p.a.** herleiten.

Vorschlag Nr. 11

Die Verwaltung analysiert die Ertragslage im Steuersektor und erstellt eine Langfristprognose mit dem Ziel, die Konsolidierungsbeiträge zu ermitteln.

Als Konsolidierungsziel wird eine Steigerung der Steuererträge um 6%, nominell **2,0 Mio. € bis 2034** festgeschrieben.

6.7 Zusammenfassung der Potentiale

Die Vorschläge zur Festlegung von Konsolidierungsziele, die in den Vorschlägen Nr. 6 bis 11 formuliert worden sind, lassen sich wie folgt im Überblick darstellen:

Potentialfeld Nr.	Zeithorizont	Konsolidierungsbeitrag
I freiwillige und pflichtige Leistungen	bis 2026	250.000 €
II Personal und Digitalisierung	bis 2034	2.000.000 €
III Gebäudewirtschaft	bis 2032	250.000 €
IV Gebührenhaushalte	bis 2026	200.000 €
V Finanzierungsbeiträge Konzern Stadt	bis 2028	300.000 €
VI Kommunale Steuererträge	bis 2034	2.000.000 €
Konsolidierungsbeiträge insg.		5.000.000 €

Abbildung Nr. 10: Übersicht der Konsolidierungsbeiträge

7. Vorschlag der Verwaltung für das weitere Vorgehen

Ein derart ambitioniertes Konsolidierungsprojekt wird nur dann erfolgreich ablaufen, wenn sich alle Beteiligten bereits im Vorfeld Gedanken zu einer **klaren und effizienten Organisation des Projektes** machen, diese Struktur dann implementieren und zur effektiven Arbeit zum Erreichen der Zielsetzungen konsequent einsetzen.

Wichtig sind dabei die möglichst detaillierte Beschreibung und die verbindliche Festlegung von Aufgabenstellungen sowie Verantwortlichkeiten.

Auch die Einbindung aller relevanten Gruppen – auch in Form von „**In-die-Pflicht-Nehmen**“ – ist essentiell für das Projekt. Nur so wird es möglich, deren Sichtweise zu berücksichtigen und last but not least die notwendigen (z. T. halt auch unangenehmen) Entscheidungen gemeinsam zu treffen. Diese Festlegung betrifft Verwaltungsleitung und Ratsmitglieder gleichermaßen.

Ein weiterer Ansatzpunkt besteht darin, auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie andere Gruppen der Stadtgesellschaft in den Prozess der Konsolidierung mit einzubinden. Ein Format könnte ein **Workshop** sein, der der **Erarbeitung von Einsparideen** dient, die aus dieser Gruppe formuliert werden. Hier gilt es, das vorhandene **Schwarmwissen** nutzbar zu machen, das sich aus den unterschiedlichen Erfahrungen, Perspektiven oder aus dem vielfältigen Fachwissen ergibt.

7.1 Die Projektorganisation

Das Projekt „Haushaltskonsolidierung“ muss zwingend als eine Gemeinschaftsaufgabe von Stadtrat, Stadtgesellschaft und Stadtverwaltung verstanden werden. Aus diesem Grundsatz resultiert dann eine entsprechende Projektorganisation, die neben den Verantwortlichkeiten und der personellen Besetzung von Projektgruppen auch die konkreten Zuständigkeiten eindeutig regelt.

Hier soll ein vergleichsweise klassischer Aufbau vorgeschlagen werden, der aus einer **Lenkungsgruppe** und verschiedenen nachgeordneten **Projektgruppen** besteht. Angesichts der vielschichtigen Aufgaben, die sich im Verlauf eines solchen Projektes durchaus dynamisch entwickeln können, ist bei der Wahl der Projektstruktur immer ein gewisses Maß an Flexibilität zur Anpassung der Organisation zu berücksichtigen.

Die **Lenkungsgruppe** soll wie eine Art „Aufsichtsrat“ über die generelle Ausrichtung des Projektes bestimmen. Dazu zählt die Festlegung von Konsolidierungszielen, von Prioritäten im Hinblick auf die Konsolidierungsbereiche oder auch die Zeit- und Ressourcenplanung. Dieser Gruppe fällt die Aufgabe zu, die **Meilensteine** des Projektes zu definieren und vorzugeben.

Eine weitere wichtige Funktion der Lenkungsgruppe ist die **Kontrolle der Zielerreichung** und des Projektfortschritts. Bei Fehlentwicklungen obliegt diesem Gremium dann das Gegensteuern.

Aus dieser Funktionsbestimmung resultiert der folgende Vorschlag für die **personelle Besetzung der Lenkungsgruppe**: hier sollten neben dem Bürgermeister, den Dezernenten und dem Stadtkämmerer vor allen Dingen Vertreter der Ratsfraktionen mitwirken. Zu denken ist dabei an die Fraktionsvorsitzenden, unterstützt durch eine Stellvertretung.

Entsprechend der Rolle sollte diese Gruppe einmal im Quartal zusammenkommen, beginnend Ende Januar 2025.

Eine weitere wichtige Festlegung betrifft die Position der **Projektleitung**. Diese Person trägt zum einen die fachliche Verantwortung für den Projekterfolg und ist zum anderen gegenüber den Mitgliedern der Projektgruppen weisungsbefugt, um einen reibungslosen Ablauf der projektbezogenen Arbeiten gewährleisten zu können. Es wird vorgeschlagen, diese Funktion dem **Stadtkämmerer** zuzuordnen.

Auf der Arbeitsebene sollten verschiedene **Projektgruppen** installiert werden, die sich inhaltlich mit den einzelnen Potentialbereichen befassen. Die Zusammensetzung der Gruppe richtet sich dabei nach der konkreten Fragestellung. Eine Vorgabe zur Personenstärke kann und soll hier nicht formuliert werden. Eine effektive Arbeit wird in diesen Gruppen allerdings nur dann möglich sein, wenn die Anzahl der Mitglieder begrenzt wird.

Der Aufgabenzuschnitt macht es erforderlich, dass die Mitarbeitenden in den Projektgruppen eine gewisse Fachexpertise mit einbringen. Daher ist hier primär an **Mitarbeitende aus den Fachämtern der Stadtverwaltung** zu denken.

Der Tagungsrhythmus wird hier durch die konkreten Aufgaben bestimmt.

Die **Projektorganisation** lässt sich folgendermaßen skizzieren:

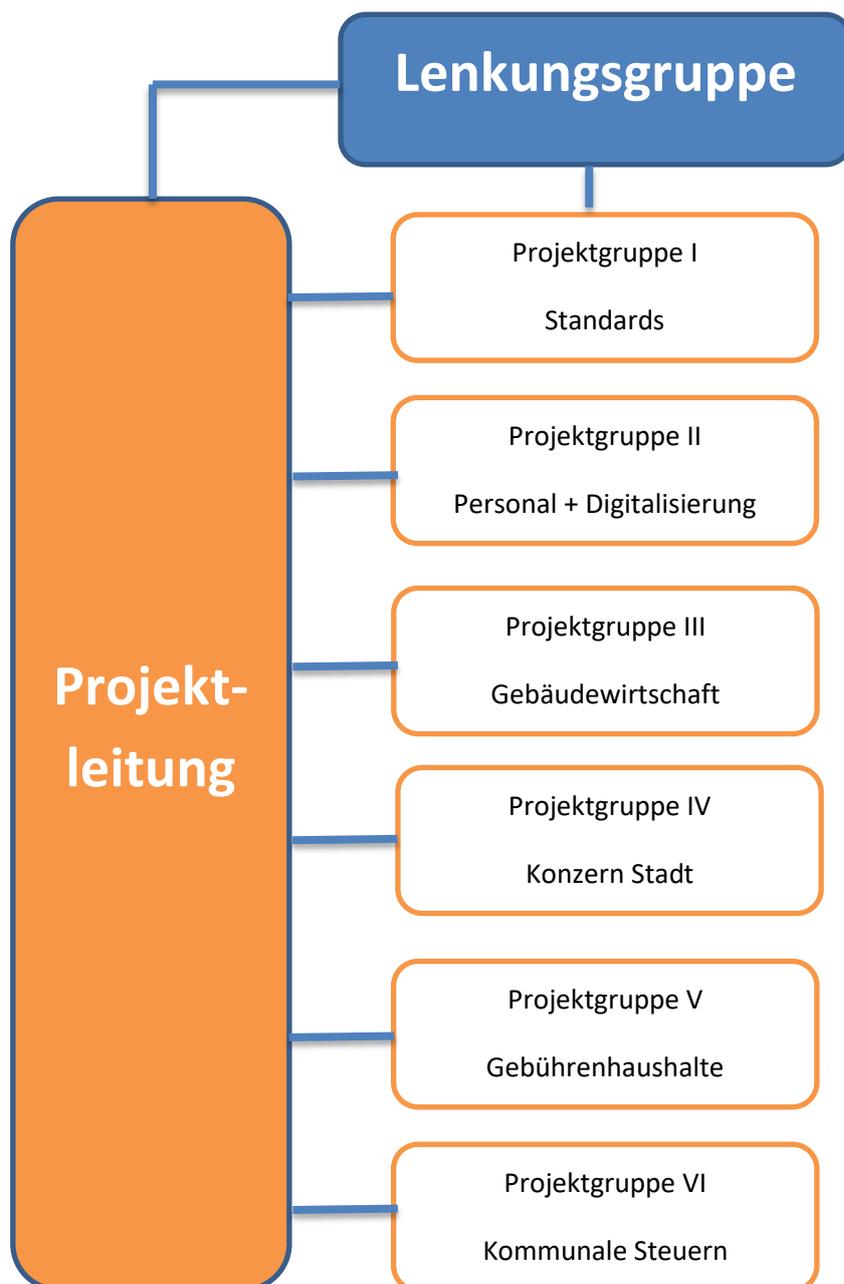


Abbildung Nr. 11: Aufbau des Projektes „Masterplan Finanzen“

8. Der Projektzeitplan

Das Konsolidierungskonzept wird an dieser Stelle noch um einen letzten Punkt ergänzt, nämlich um den Projektzeitplan. Dieser bezieht sich auf das Jahr 2025 mit leichten Bezügen auf das Folgejahr. Die Konsolidierungsüberlegungen sollten aber innerhalb weniger Monate – bis spätestens Ende 2025 oder Anfang 2026 abgeschlossen sein, um dann in die konkrete Umsetzung einzusteigen. Ein Projekt in „Dauerschleife“ gilt es unbedingt zu vermeiden, leidet darunter doch die Dynamik in einem solchen Prozess.

Folgende Festlegungen sollen im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Projektschritte vorgeschlagen werden:

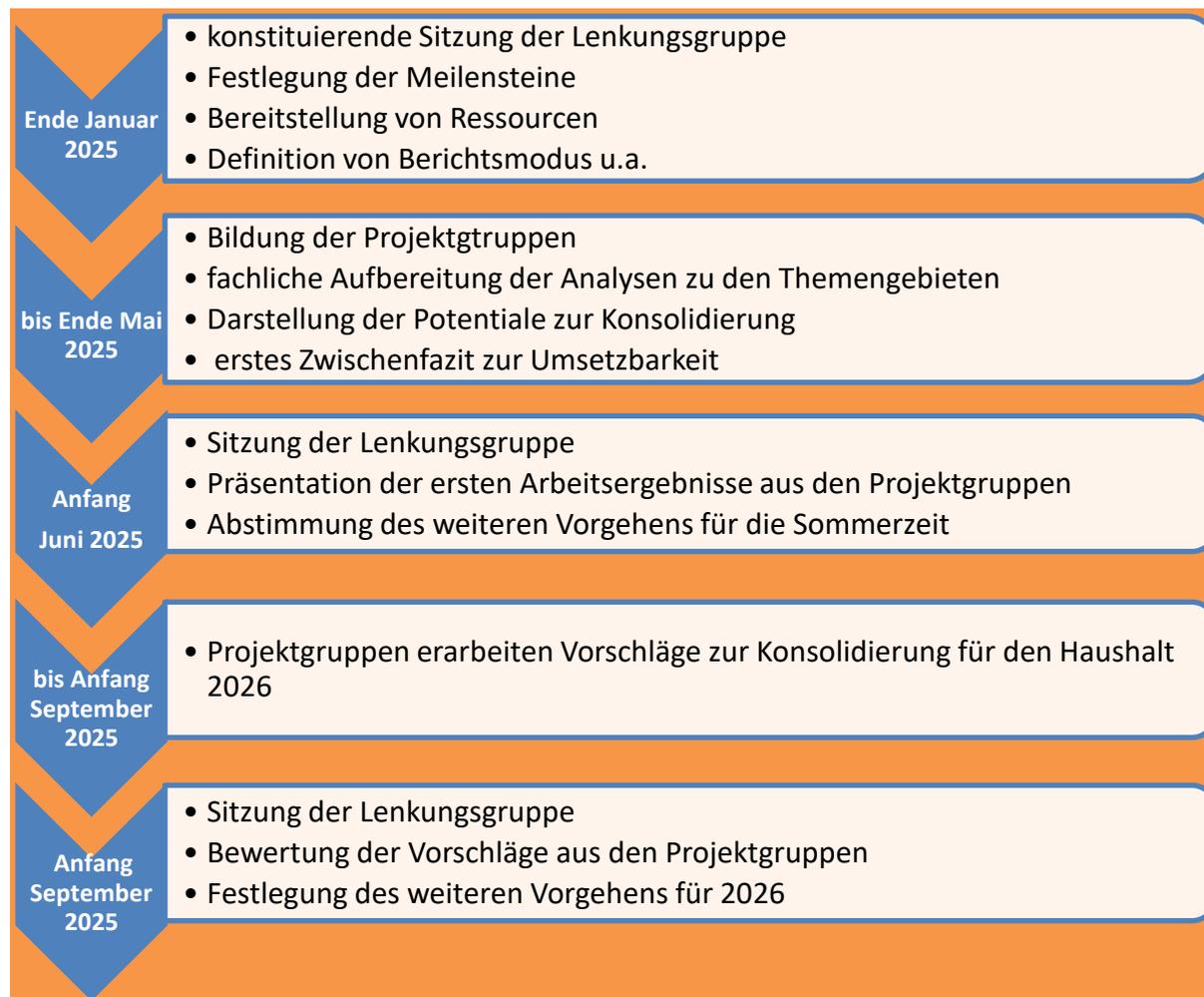


Abbildung Nr. 12: Projektzeitplan bis September 2025

9. Alle Vorschläge im Überblick

Der Übersicht halber werden abschließend noch einmal sämtliche konzeptionellen Vorschläge zusammenfassend dargestellt:

Vorschlag Nr. 1

Es wird ein **Konsolidierungszeitraum** von 2024 bis 2034 festgelegt.

Vorschlag Nr. 2

Das **Konsolidierungsvolumen** für den Ergebnisplan und auch für den Finanzplan, das langfristig zu einer Stabilisierung der Finanzen der Stadt Warendorf erforderlich ist, wird auf Basis einer Langfristbetrachtung der zu erwartenden Jahresergebnisse bzw. der zukünftigen Cash-Flow-Entwicklung abgeleitet.

Vorschlag Nr. 3

Das in der Abb. Nr. 5 aufgezeigte Szenario sollte als Basis zur Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes für den **Ergebnisplan** herangezogen werden.

Vorschlag Nr. 4

Die Fortschreibung des Finanzplans kann zunächst lediglich für die laufende Verwaltungstätigkeit erfolgen. Dabei wird vereinfachend angenommen, dass die im Ergebnisplan erzielten Konsolidierungsbeiträge allesamt zahlungswirksam sind und den Cash-Flow entsprechend positiv verändern werden.

Vorschlag Nr. 5

Es werden **konkrete Potentialfelder** benannt. Für jedes Feld wird ein eigenes Konsolidierungsvolumen benannt und **verbindlich als Zielmarke vorgegeben**.

Vorschlag Nr. 6

Für das Potentialfeld I („Standards zur Erstellung freiwilliger und pflichtiger Leistungen“) wird ein dauerhafter Konsolidierungsbetrag von **250 T€ p.a.** bis Ende 2026 als Zielmarke vorgegeben.

Vorschlag Nr. 7

Für das Potentialfeld II („Personal und Digitalisierung“) wird ein Konsolidierungsbetrag von **7% der Personalaufwendungen (ca. 2,0 Mio. €)** im Vergleich zum Referenzjahr 2024 als Zielmarke vorgegeben. Versorgungsaufwendungen sind hier ausgenommen.

Aufgrund der starken Abhängigkeit der Umsetzbarkeit von konkreten Pensionierungen oder Renteneintritten, aber auch von der Digitalisierbarkeit von personalintensiven Prozessen, erscheint es geboten, den gesamten zeitlichen Rahmen der Konsolidierung **bis 2034** auszuschöpfen.

Vorschlag Nr. 8

Mittelfristig wird eine Reduzierung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden in einer Größenordnung von **250 T€ p.a.** angestrebt. Diese Effekte ergeben sich u.a. aus energetischen Sanierungen und sind daher **bis 2032** zu erreichen.

Vorschlag Nr. 9

Die steuerfinanzierten Anteile der Gebührenhaushalte sind auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus sind externe Finanzierungsquellen konsequent und bis zum gesetzlichen Limit auszuschöpfen. Bis 2026 erscheint eine Verbesserung von **jährlich 200 T€** als Zielvorgabe durchaus erreichbar.

Vorschlag Nr. 10

Die Möglichkeiten zur Erhöhung der Ausschüttungsbeträge vom Abwasserbetrieb an den städtischen Haushalt sind zu prüfen. Es wird ein Konsolidierungsbeitrag von **300 T€ p.a.** angenommen, der **bis 2028** zu realisieren ist.

Vorschlag Nr. 11

Die Verwaltung analysiert die Ertragslage im Steuersektor und erstellt eine Langfristprognose mit dem Ziel, die Konsolidierungsbeiträge zu ermitteln.

Als Konsolidierungsziel wird eine Steigerung der Steuererträge um 6%, nominell **2,0 Mio. € bis 2034** festgeschrieben.

Warendorf, den 28. November 2024



Torsten Fischer

Erster Beigeordneter | Stadtkämmerer

Anlage: Herleitung des Konsolidierungsbedarfes und Ableitung von Zielsetzungen

I. Ergebnisplan	Vorjahre			Haushaltsentwurf 2025				Fortschreibung der Haushaltsdaten					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Jahresergebnisse	-3.966.000 €	-7.200.000 €	-11.600.000 €	-11.800.000 €	-9.300.000 €	-8.400.000 €	-8.400.000 €	-8.000.000 €	-7.500.000 €	-7.000.000 €	-6.300.000 €	-5.600.000 €	-5.000.000 €
Ziel 1: kurzfristig ein HSK vermeiden durch Verlustvortrag				11.800.000 €	9.300.000 €	8.400.000 €	8.400.000 €	8.000.000 €	7.500.000 €	7.000.000 €	6.300.000 €	5.600.000 €	5.000.000 €
Abbau Verlustvortrag				0 €	0 €	0 €	-11.800.000 €	-9.300.000 €	-8.400.000 €	-8.400.000 €	-8.000.000 €	-7.500.000 €	-7.000.000 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage				0 €	0 €	0 €	-11.800.000 €	-9.300.000 €	-8.400.000 €	-8.400.000 €	-8.000.000 €	-7.500.000 €	-7.000.000 €
Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresende (ohne Konsolidierung)				84.000.000 €	84.000.000 €	84.000.000 €	72.200.000 €	62.900.000 €	54.500.000 €	46.100.000 €	38.100.000 €	30.600.000 €	23.600.000 €
Ziel 4: Jahresergebnis - langfristiger echter Haushaltsausgleich				-11.800.000 €	-7.500.000 €	-6.300.000 €	-5.100.000 €	-4.000.000 €	-3.000.000 €	-1.800.000 €	-1.000.000 €	-500.000 €	0 €
jährlicher Konsolidierungsbedarf zum Erreichen der Zielmarke				0 €	-1.800.000 €	-2.100.000 €	-3.300.000 €	-4.000.000 €	-4.500.000 €	-5.200.000 €	-5.300.000 €	-5.100.000 €	-5.000.000 €
Ziel 2.1: Verlustvortrag stoppen				11.800.000 €	7.500.000 €	6.300.000 €	5.100.000 €	4.000.000 €	3.000.000 €	1.800.000 €	1.000.000 €	500.000 €	0 €
Ziel 2.2: Abbau Verlustvortrag				0 €	0 €	0 €	-11.800.000 €	-7.500.000 €	-6.300.000 €	-5.100.000 €	-4.000.000 €	-3.000.000 €	-1.800.000 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage				0 €	0 €	0 €	-11.800.000 €	-7.500.000 €	-6.300.000 €	-5.100.000 €	-4.000.000 €	-3.000.000 €	-1.800.000 €
Ziel 3.1: langfristig Bestand der Allgemeinen Rücklage sichern (mit Konsolidierung)				84.000.000 €	84.000.000 €	84.000.000 €	72.200.000 €	64.700.000 €	58.400.000 €	53.300.000 €	49.300.000 €	46.300.000 €	44.500.000 €
Ziel 3.2: Entnahme aus der Rücklage auf <5% begrenzen				0,00%	0,00%	0,00%	-16,34%	-11,59%	-10,79%	-9,57%	-8,11%	-6,48%	-4,04%
II. Finanzplan				Haushaltsentwurf 2025				Fortschreibung der Haushaltsdaten					
				2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Bedarf an Liquiditätskrediten				15.500.000 €	14.000.000 €	14.000.000 €	15.000.000 €	14.600.000 €	14.100.000 €	13.600.000 €	12.900.000 €	12.200.000 €	11.600.000 €
Einsparungen durch zahlungswirksame Konsolidierung im Ergebnishaushalt				0 €	-1.800.000 €	-2.100.000 €	-3.300.000 €	-4.000.000 €	-4.500.000 €	-5.200.000 €	-5.300.000 €	-5.100.000 €	-5.000.000 €
Ziel 5: Reduzierung Liquiditätskreditbedarf durch Konsolidierung				15.500.000 €	12.200.000 €	11.900.000 €	11.700.000 €	10.600.000 €	9.600.000 €	8.400.000 €	7.600.000 €	7.100.000 €	6.600.000 €



Auswertung und Abrechnung des Beckumer Jubiläumsjahres 2024

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Das Beckumer Jubiläumsjahr mit Jubiläumswochenende und 41. Westfälischem Hansetag hat inklusive der Vorbereitungsjahre ohne interne Personalkosten Gesamtaufwendungen in Höhe von 1.175.781,97 Euro verursacht. Hierin enthalten ist auch die mittels eines Rahmenvertrages geregelte externe Projektbegleitung durch die Stuckmann GmbH. Dem gegenüber stehen Erträge in einer Höhe von 194.560,03 Euro, die sich vornehmlich aus Sponsoring-Geldern, aber zum Beispiel auch aus Standgebühren zusammensetzen. Somit sind unterm Strich ungedeckte Aufwendungen in einer Höhe von 981.221,94 Euro entstanden.

Die Aufwendungen, die davon unmittelbar dem Festwochenende im Juni 2024 zugerechnet werden können, liegen bei 840.241,43 Euro.

Damit liegt das finanzielle Ergebnis insgesamt letztlich 292.971,94 Euro über dem geplanten Budget. Dies konnte über den Deckungskreis durch Erträge oberhalb der Planansätze ausgeglichen werden.

Ein großer Teil der Gesamtaufwendungen entfiel auf die Erstellung und Umsetzung des Sicherheitskonzeptes für das Jubiläumswochenende und den 41. Westfälischen Hansetag. Allein hier sind Kosten in Höhe von 245.497,49 Euro entstanden. Hierin enthalten sind die Ausgaben für die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens, die Kosten für die Erstellung von Sicherheitskonzept und Verkehrskonzeption, Zahlungen an die externe Veranstaltungsleitung sowie Ausgaben für weitere Schutzmaßnahmen. Die erheblichen Aufwendungen für die Veranstaltungssicherheit waren nötig, um das Jubiläumswochenende und den Westfälischen Hansetag mit einem größtmöglichen Schutz für alle Besucherinnen und Besucher durchzuführen. Das positive Feedback aus der Bevölkerung nach dem Festwochenende hat gezeigt, dass dieses Konzept vollends aufgegangen ist. So gab es während der Festivitäten keinerlei Zwischenfälle. Außerdem berichteten viele Besucherinnen und Besucher von einem großen Sicherheitsgefühl, dass durch die getroffenen Maßnahmen und die vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsunternehmens sowie der Präsenz von Polizei und Ordnungsamt vermittelt wurde.

Das Festwochenende kann genauso wie das gesamte Jubiläumsjahr als großer Imagegewinn für Beckum angesehen werden. Die Stadt hat sich bis weit über die Kreisgrenzen hinaus einer breiten Öffentlichkeit präsentiert, was nicht zuletzt auch im Tourismusbereich mit Zahlen belegbar ist. So hat das Jubiläumsjahr dazu geführt, dass die Gästezahlen in Beckum um 20 Prozent auf 16 479 gestiegen sind. Diese Gäste verbrachten 36 158 Nächte in Beckum, was ebenfalls ein Plus von 23,9 Prozent ausmacht. Im Vergleich dazu: In der Stadt Ahlen, die bekanntlich im Jahr 2024 ebenfalls ihr 800-jähriges Stadtjubiläum feiern konnte, sank die Zahl der Übernachtungsgäste um 2,1 Prozent (Quelle: Zeitungsartikel „Zwei Städte bringen das Plus im Tourismus“, erschienen am 21.01.2025 in „Die Glocke“).

Neben diesen aussagekräftigen Zahlen sind es aber sicherlich auch viele weitere weiche Standortfaktoren, von denen die Stadt Beckum und die Stadtgesellschaft im Nachgang an das Jubiläumsjahr profitieren. So ist in der Stadtgesellschaft ein einzigartiges Gemeinschaftsgefühl entstanden, das sich bis heute auswirkt. Durch die durchweg positive Außendarstellung sind aber auch viele Externe auf Beckum aufmerksam geworden. So konnte das Stadtmarketing zum Beispiel für die Pütt-Tage 2024 sowie für die Weihnachtsmärkte 2024 ein gesteigertes Interesse von Seiten (über-)regionaler Schaustellerinnen und Schausteller ausmachen, was dazu geführt hat, dass die Anzahl der Verkaufsstände erhöht werden konnte. Das trägt nicht nur zur Steigerung der Attraktivität für die verschiedenen Veranstaltungen bei, sondern erhöht bei den traditionellen Stadtfesten auch die Einnahmen durch anfallende Standgebühren. Diese Entwicklung ebbt mit dem neuen Jahr keineswegs ab. Auch für das laufende Jahr 2025 ist zu erkennen, dass sich die Zahl der Bewerbungen für Standplätze weiterhin deutlich gegenüber der Zeit vor dem Stadtjubiläum erhöht hat.

In Zusammenarbeit mit dem Heimat- und Geschichtsverein für Beckum und die Beckumer Berge e. V. ist anlässlich des 800-jährigen Jubiläums der Stadt Beckum das Jubiläumsmagazin „Beckumer Stadt Dinge – in 50 Objekten durch 800 Jahre bewegter Geschichte“ entstanden. Auf 116 Seiten wird in einem flexiblen Format und modernen Layout anhand von 50 Stadt Dingen die 800-jährige Stadtgeschichte Beckums dargestellt. Die aufgeführten Texte, Objekte und Gebäude stammen aus den Sammlungen des Stadtmuseums, aus Kellern, Dachböden und Wohnzimmern Beckumer Bürgerinnen und Bürger und aus der heimatgeschichtlichen Sammlung des Heimat- und Geschichtsvereins Beckum. 18 ehrenamtliche Autorinnen und Autoren haben in ihrer individuellen Art und Weise die Stadt Dingen zum Sprechen gebracht. So entstand ein neuer Blick auf die Beckumer Stadtgeschichte, mal persönlich und wehmütig, mal objektiv und sachlich, aber immer mit Sachverstand und Leidenschaft verfasst. Persönliche Erinnerungen vermischen sich so mit erlebter Geschichte, transportieren die Vergangenheit in die Gegenwart.

Insgesamt entstanden für die Anfertigung und den Druck Ausgaben in Höhe von 26.630,25 Euro. Von dieser Summe wurden 15.000,00 Euro durch Fördermittel des Landes abgedeckt, weitere 5.000,00 Euro wurden von der Stadt Beckum beigesteuert und sind bereits in den Gesamtaufwendungen für das Jubiläumsjahr berücksichtigt. Die Restsumme wurde durch den Heimat- und Geschichtsverein für Beckum und die Beckumer Berge e. V. sowie von Sponsorinnen und Sponsoren übernommen.

Der Verwendungsnachweis zur endgültigen Abrechnung des Projekts wurde am 10.12.2024 an die Bezirksregierung Münster versandt. Eine Rückmeldung liegt noch nicht vor.

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses am 27.09.2023 wurde festgelegt, insgesamt 14 Projektanträge aus der Stadtgesellschaft im Jubiläumsjahr zu fördern (vergleiche Vorlage 2023/0277 und Niederschrift zur Sitzung). Da im Nachgang die beiden Anträge der City.Initiative.Beckum sowie der Katholischen Landjugendbewegung Beckum zurückgezogen wurden, blieben letztlich noch 12 Projekte in der Förderung, die auch allesamt umgesetzt und durchgeführt wurden.

Eine weitere Änderung ergab sich bezüglich des Projektantrags der Jugendabteilung der Beckumer Spielvereinigung 10/05. Die Anmeldezahlen für das geplante Jugendfußballturnier waren so hoch, dass mit der ursprünglich kalkulierten Fördersumme in Höhe von 1.224,00 Euro das Projekt nicht zu finanzieren war. Nach Rücksprache mit allen politischen Fraktionen wurde die Summe daher nachträglich auf 3.000,00 Euro erhöht. Der dazugehörige Änderungsbescheid erging am 15.08.2024.

Insgesamt wurden 30.576,00 Euro als Förderung an die teilnehmenden Vereine und Initiativen aus der Stadtgesellschaft ausgezahlt. Nach Sichtung und Auswertung der Verwendungsnachweise mussten insgesamt 7.985,23 Euro an die Stadt Beckum zurückgezahlt werden. Diese Summe setzt sich aus der Rückzahlung der Fördersumme für zurückgezogene Anträge sowie kostengünstigere Umsetzungen der einzelnen Projekte zusammen. Beide Beträge sind bereits in den Gesamtaufwendungen für das Jubiläumsjahr berücksichtigt.

Anlage(n):

ohne



Bericht über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und die Vermarktung im Gewerbegebiet "Obere Brede an der A2"

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

In der Sitzung wird über die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung im Jahr 2024 informiert. Darüber hinaus wird die aktuelle Vermarktungssituation im Gewerbegebiet „Obere Brede an der A2“ dargestellt.

Anlage(n):

ohne



Neubau der Sonnenschule – Beantragung von Fördermitteln

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Fördermittel in Höhe von 900.000,00 Euro aus dem Programm „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude – Kommunen“ (499) mit „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ für den Neubau der Sonnenschule fristgerecht zu beantragen.

Kosten/Folgekosten

Für den Neubau des Schulgebäudes, den Abbruch des Bestandsgebäudes und die Neugestaltung der Außenanlagen des Grundschulverbundes Sonnenschule, Standort Beckum wird nach aktueller Kostenschätzung mit einer Gesamtinvestition von rund 28.700.000,00 Euro gerechnet. Die Auszahlungszeitpunkte liegen in den Jahren 2024 bis 2028 und sind entsprechend des Rahmenterminplanes zu berücksichtigen.

Die Zuwendungen aus dem genannten Förderprogramm würden der anteiligen Refinanzierung dienen.

Finanzierung

Für das Haushaltsjahr 2028 werden die Mittel von 900.000,00 Euro bei der Investitionsmaßnahme 00130601 – Neubau Sonnenschule – unter dem Produktkonto 030205.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – eingeplant.

Die bisherige Veranschlagung der Haushaltsansätze im Finanzplanungszeitraum ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 zu aktualisieren.

Erläuterungen:

Der Bund gewährt Förderungen in Form von Investitionszuschüssen, um Umweltwirkungen zu verringern und Nachhaltigkeitsstandards bei der Schaffung neuer Gebäude zu erhöhen. Ziel der Förderung ist es, Treibhausgasemissionen im Lebenszyklus zu reduzieren, den Primärenergiebedarf in der Betriebsphase zu verringern und den Einsatz erneuerbarer Energien unter Einhaltung von Prinzipien des nachhaltigen Bauens zu erhöhen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses.

Zur Beanspruchung der oben genannten Fördersummen muss das Gebäude folgende Anforderungen erfüllen:

- Einstufung als Effizienzhaus 40 oder Effizienzgebäude 40,
- Erfüllung der Anforderungen des „Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude Plus“ (QNG-PLUS) – bestätigt durch ein Nachhaltigkeitszertifikat,
- Beheizung nicht mit Öl, Gas oder Biomasse.

Diese Anforderungen wurden in der Funktionalausschreibung verankert und werden somit umgesetzt und erfüllt. Der förderfähige Betrag je Quadratmeter Nutzfläche beträgt aktuell maximal 2.000,00 Euro. Dies entspricht einem förderfähigen Betrag von 9.000.000,00 Euro. Das zuvor genannte Fördermodell wird mit einer Förderquote von 10 Prozent gefördert. Für den Neubau der Sonnenschule mit einer Nettogrundfläche von circa 4 500 Quadratmetern ergibt sich ein Förderbetrag von 900.000,00 Euro.

Der Zuschuss wird vor Beginn des Vorhabens mit dem „Antrag auf Gewährung eines Zuschusses“ bei der Berliner Niederlassung der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt. Grundlage ist die von einem Energieeffizienz-Experten erstellte (gewerbliche) Bestätigung zum Antrag. Diese Bestätigung liegt bereits vor. Die fristgerechte Beantragung setzt eine Prüfung und Bewilligung des Förderantrags vor der Vergabe der Leistungen zur Herstellung des Gebäudes an den Totalunternehmer voraus.

Anlage(n):

ohne



Antrag zum Programm Struktur- und Dorfentwicklung 2025 des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Dorffinnenentwicklungskonzeptes für Roland

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

02.04.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Struktur- und Dorfentwicklung des ländlichen Raums des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2025 in Höhe von 164.200,00 Euro wird zugestimmt. Die Zuwendung soll für die Gestaltung des Dorfplatzes Roland verwendet werden.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Umgestaltung des Dorfplatzes liegen nach aktuellem Stand bei 252.600,00 Euro. Der städtische Eigenanteil beträgt 88.400,00 Euro. Durch die Umgestaltung des Platzes entstehen zudem Folgekosten in Form von Unterhaltungen.

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Im Haushaltsplan 2025 sind bei der Investitionsmaßnahme 3004 – Dorfplatz Roland – unter dem Produktkonto 120101.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen – 200.000,00 Euro veranschlagt. Hinzu kommt eine Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2024 mit 15.761,50 Euro.

Eine Zuwendung ist bei der gleichen Investitionsmaßnahme unter dem Produktkonto 120101.681100 – Investitionszuwendung vom Land – 146.250,00 Euro veranschlagt.

Die Mehrauszahlungen sollen durch die erwartete erhöhte Förderung und den Deckungskreis des Fachdienstes Tiefbau gedeckt werden.

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat im Jahr 2018 die Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK) für die Stadtteile Roland und Vellern beschlossen. Ziel der Dorffinnenentwicklungskonzepte ist eine nachhaltige zukunftsfähige Entwicklung und Stärkung der Stadtteile.

Die „Gestaltung Dorfplatz/Dorfmitte“ (R1) ist als Leitprojekt im DIEK Roland aufgeführt. Aus diesem Grund – aber auch vor dem Hintergrund der Beteiligung der gesamten Dorfgemeinschaft – wurden in einer Entwurfsplanung (vergleiche Vorlage 2025/0080) die Ideen und Wünsche sortiert und bauliche Maßnahmen erarbeitet, die mit dem vorhandenen Budget umsetzbar sind.

Zentrale Elemente der Planung sind 1 gepflasterter Rundweg sowie neben dem ehemaligen Kirchturm ein durch 1 Segel geschützter Aufenthaltsbereich mit 1 Tisch-Bank-Kombination und die durch Pflanzflächen mit Sträuchern sowie Wiesenflächen, Schmuckbeeten und Sträuchern aufgewerteten Aufenthaltsbereiche.

Die Antragsfrist für das Förderprogramm Struktur- und Dorfentwicklung 2025 endet am 15.04.2025. Die Beschlussfassung ist vor Antragsstellung notwendig, um eine Bewilligung zu erhalten. Für den Programmbaustein „Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie von Ortsrändern“ ist eine maximale Förderung von 250.000,00 Euro vorgesehen. Die Förderung ist zudem auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten begrenzt.

Der inhaltliche Beschluss des Entwurfs zum Dorfplatz Roland soll in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 25.03.2025 gefasst werden.

Anlage(n):

ohne